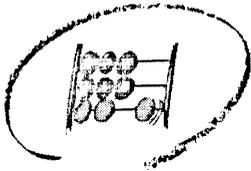


Statistische Ämter der Länder



Statistisches Bundesamt



Regio-Stat

Regionalstatistischer
Datenkatalog des
Bundes und der
Länder

Stand: Januar 1999

Regio-Stat

**Regionalstatistischer
Datenkatalog des
Bundes und der
Länder**

Stand: Januar 1999

Statistische Ämter der Länder

Statistisches Bundesamt

Herausgegeben im Auftrag des Arbeitskreises Regionalstatistik der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkungen	III
Gesamtübersicht	V
Tabellenteil	
Tabellen	1
Anhang	
Alphabetisches Statistikverzeichnis	91
Alphabetisches Verzeichnis der Begriffsdefinitionen	93

Vorbemerkungen

Auf Initiative des Hauptausschusses der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) wurde zu Beginn der 80er Jahre von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder ein gemeinsamer Datenkatalog zur Bereitstellung regionalstatistischer Ergebnisse erarbeitet, der kurzfristig lieferbare Ergebnisse aus allen Bereichen der amtlichen Statistik auf Gemeinde- und Kreisebene umfaßt. Bei den Statistiken handelt es sich fast ausschließlich um Bundesstatistiken, die in regelmäßigen Abständen erhoben werden. Für die alten Bundesländer werden in den Statistischen Landesämtern seit 1983/84 und für die neuen Bundesländer ab 1991/92 Daten aus dem regionalstatistischen Datenkatalog bereitgehalten.

Der vorliegende "Regionalstatistische Datenkatalog des Bundes und der Länder" (frühere Bezeichnung "MKRO-Katalog"), der von den Statistischen Landesämtern laufend aktualisiert wird, wurde zum Stand Januar 1999 erstellt. Er wird im Auftrag des Arbeitskreises Regionalstatistik vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung herausgegeben. Die Daten werden zum Großteil auf Datenträger oder in den Datenbanken der Statistischen Landesämter bereitgehalten. Seit 1992 wird den Konsumenten auch ein Diskettenpaket mit der Bezeichnung "**Statistik regional**" angeboten (ein Retrievalprogramm ist enthalten), das Kreisdaten auf der Grundlage des regionalstatistischen Datenkataloges des Bundes und der Länder enthält. **Statistik regional** wird jährlich aktualisiert. Das Diskettenpaket kann von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder bezogen werden, die auch Auskunft über Einzelheiten geben.

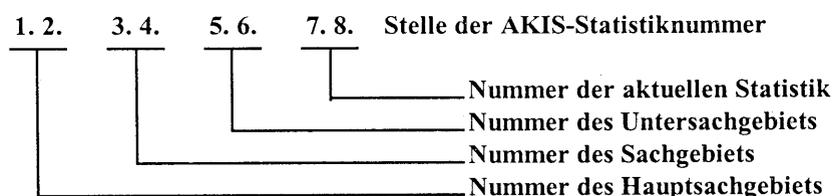
Im Datenkatalog erfolgt die Gliederung der Gemeinde- und Kreistabellen nach Sachgebieten. Die Begriffsdefinitionen zu den Statistiken sind im vorliegenden Katalog, soweit erforderlich, aktualisiert. Zusätzlich sind die Rechtsgrundlagen der einzelnen Statistiken vor jeder Tabelle angegeben.

Die bei einzelnen Tabellen angebrachten Fußnoten beziehen sich in der Regel auf Länderspezifika. Zur leichteren Auffindung der Statistiken und der Begriffsdefinitionen enthält der Katalog ferner im Anhang ein "Alphabetisches Statistikverzeichnis" sowie ein "Alphabetisches Verzeichnis der Begriffsdefinitionen".

Den Daten des regionalstatistischen Datenkataloges des Bundes und der Länder liegt ein bundeseinheitlicher Datensatz zugrunde, so daß die Datenlieferungen bundeseinheitlich erfolgen können. Daten für die im Katalog ausgewählten Tabellen können, soweit nur ein Landesamt betroffen ist, direkt dort bestellt werden; ansonsten ist es zweckmäßig, wenn sich der Konsument an das Statistische Landesamt in seinem Bundesland wendet, das dann die erforderliche Koordinierung einleitet.

Zum Aufbau des regionalstatistischen Datenkataloges des Bundes und der Länder ist folgendes zu bemerken:

- Die Gemeindetabellen sind aus Gründen der Geheimhaltung sachlich weniger tief gegliedert als die Kreistabellen. Das Tabellenprogramm auf Kreisebene enthält darüber hinaus erheblich mehr Tabellen als das Gemeindetabellenprogramm.
- Alle Tabellen sind nach der Statistiknummer des Allgemeinen Katalogs der statistischen Informationssysteme des Bundes und der Länder (AKIS) gegliedert. Die AKIS-Statistiknummer im regionalstatistischen Datenkatalog des Bundes und der Länder setzt sich wie folgt zusammen:



- Die vom Statistischen Bundesamt vergebene dreistellige Bundesstatistiknummer ist vor jeder Tabellenüberschrift aufgeführt und wurde im vorliegenden Katalog um zwei Stellen erweitert, wobei der Nummernbereich 01 bis 29 für die Gemeindetabellen sowie 31 und folgende für die Kreistabellen reserviert ist.
- In **Statistik regional** werden Tabellen, die gegenüber dem vorhergehenden Diskettenpaket geändert worden sind, besonders gekennzeichnet, und zwar erhalten diese Tabellen eine andere zweistellige Nummer, beginnend mit 11 bei Gemeindetabellen bzw. 41 bei Kreistabellen. Diese Kennzeichnung wurde, um die Vergleichbarkeit zu erhalten, auch für die Tabellen des regionalstatistischen Datenkataloges des Bundes und der Länder übernommen.
- Die im regionalstatistischen Datenkatalog des Bundes und der Länder ausgewiesenen Begriffsdefinitionen befinden sich direkt bei den Tabellen. Begriffsdefinitionen, die für mehrere Tabellen zutreffen, sind entsprechend oft aufgeführt.
- Ergänzend zum Diskettenpaket "Statistik regional" wird seit 1996 jährlich als Gemeinschaftspublikation der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder vom Niedersächsischen Landesamt für Statistik das Heft "Kreiszahlen - Ausgewählte Regionaldaten für Deutschland" herausgegeben. Diese Publikation kann über die Statistischen Landesämter bezogen werden.

Gesamtübersicht

AKIS- Statistik- nummer	Tabellen- nummer	Regio- nal- ebene	Periodizi- tät	verfügbar ab Be- richtsjahr	Hauptsachgebiet/ Statistik/ Gliederung	Seite
01 Gebiet und Bevölkerung						
<i>Feststellung des Gebietsstandes</i>						
01.03.01.01.	171-01	GE	jährlich	1983/1991	Gebietsfläche in km ²	1
01.03.01.01.	171-31	KR	jährlich	1983/1991	Zahl der Gemeinden	2
<i>Fortschreibung des Bevölkerungsstandes</i>						
01.03.02.01.	173-11	GE	jährlich	1996	Bevölkerung nach Geschlecht und Altersgruppen	3
01.03.02.01.	173-41	KR	jährlich	1996	Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit, Geschlecht und Altersgruppen	4
01.03.02.01.	173-32	KR	jährlich	1983/1991	Durchschnittliche Jahresbevölkerung nach Geschlecht	5
<i>Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung</i>						
01.06.01.02.	178-01	GE	jährlich	1983/1991	Geburten nach Geschlecht	6
01.06.01.02.	178-31	KR	jährlich	1983/1991	Geburten nach Staatsangehörigkeit, Geschlecht und Altersgruppen der Mütter	7
01.06.01.03.	179-01	GE	jährlich	1983/1991	Sterbefälle nach Geschlecht	8
01.06.01.03.	179-31	KR	jährlich	1983/1991	Sterbefälle nach Staatsangehörigkeit, Geschlecht und Altersgruppen	9
<i>Wanderungstatistik</i>						
01.07.00.01.	182-01	GE	jährlich	1983/1991	Zu- und Fortzüge (über Gemeindegrenzen)	10
01.07.00.01.	182-31	KR	jährlich	1983/1991	Zu- und Fortzüge nach Altersgruppen (über Gemeindegrenzen und Grenzen des Bundesgebiets)	11
01.07.00.01.	182-32	KR	jährlich	1983/1991	Zu- und Fortzüge nach Staatsangehörigkeit (über Gemeindegrenzen und Grenzen des Bundesgebiets)	12
01.07.00.01.	182-34	KR	jährlich	1993	Zu- und Fortzüge nach Altersgruppen (über Kreisgrenzen)	13
01.07.00.01.	182-35	KR	jährlich	1993	Zu- und Fortzüge nach Staatsangehörigkeit (über Kreisgrenzen)	14
02 Wahlen						
02.01.00.01.	252-31	KR	4-jährlich	1994	<i>Bundestagswahlstatistik</i>	15
02.02.00.01.	455-31	KR	5-jährlich	1994	<i>Europawahlstatistik</i>	16
02.03.00.51.	601-31	KR	4/5-jährlich	verschied.	<i>Landtagswahlstatistik</i>	17
03 Erwerbstätigkeit						
<i>Beschäftigtenstatistik</i>						
03.03.00.01.	254-11	GE	jährlich	1996	Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer am Arbeitsort nach Staatsangehörigkeit und Geschlecht	18
03.03.00.01.	254-03	GE	jährlich	1997	Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer am Wohnort nach Staatsangehörigkeit und Geschlecht	19
03.03.00.01.	254-35	KR	jährlich	1996	Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer am Arbeitsort nach Staatsangehörigkeit, Geschlecht und Beschäftigungsumfang	20
03.03.00.01.	254-36	KR	jährlich	1997	Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer am Wohnort nach Staatsangehörigkeit, Geschlecht und Beschäftigungsumfang	21
03.03.00.01.	254-42	KR	jährlich	1996	Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer am Arbeitsort nach Staatsangehörigkeit, Geschlecht und Altersgruppen	22
03.03.00.01.	254-37	KR	jährlich	1997	Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer am Wohnort nach Staatsangehörigkeit, Geschlecht und Altersgruppen	23
03.03.00.01.	254-43	KR	jährlich	1996	Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer am Arbeitsort nach Staatsangehörigkeit, Geschlecht und Art der Berufsausbildung	24
03.03.00.01.	254-38	KR	jährlich	1997	Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer am Wohnort nach Staatsangehörigkeit, Geschlecht und Art der Berufsausbildung	25
03.03.00.01.	254-44	KR	jährlich	1996	Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer am Arbeitsort nach Staatsangehörigkeit, Geschlecht und Wirtschaftszweigen	26
03.04.00.01.	659-31	KR	jährlich	1994	<i>Statistik über Arbeitslose</i>	27
03.08.00.02.	638-31	KR	jährlich	1987/1991	<i>Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder</i>	28
04 Unternehmen und Arbeitsstätten						
04.08.00.01.	328-31	KR	jährlich	1997	<i>Gewerbeanzeigenstatistik</i>	29

AKIS- Statistik- nummer	Tabellen- nummer	Regio- nal- ebene	Periodizi- tät	verfügbar ab Be- richtsjahr	Hauptsachgebiet/ Statistik/ Gliederung	Seite
05 Land- und Forstwirtschaft, Fischerei						
<i>Agrarberichterstattung</i>						
05.01.01.01.	114-01	GE	4-jährlich	1983/1991	Landwirtschaftliche Betriebe, landwirtschaftlich genutzte Fläche	30
05.01.01.01.	114-41	KR	4-jährlich	1995	Landwirtschaftliche Betriebe mit betrieblichem Einkommen	31
05.01.01.01.	114-42	KR	4-jährlich	1995	Landwirtschaftliche Betriebe nach Betriebsgrößenklassen	32
05.01.01.01.	114-33	KR	4-jährlich	1983/1991	Landwirtschaftliche Betriebe nach Standardbetriebsseinkommen	33
05.01.01.01.	114-34	KR	4-jährlich	1983/1991	Land- und forstwirtschaftliche Betriebe nach Betriebsformen	34
05.02.01.01.	449-01	GE	4-jährlich	1984/1992	<i>Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung</i>	35
<i>Bodennutzungshaupterhebung</i>						
05.02.01.02.	123-11	GE	4-jährlich	1983/1991	Landwirtschaftlich genutzte Fläche nach Nutzungsarten	37
05.02.01.02.	123-02	GE	4-jährlich	1983/1991	Anbauflächen auf dem Ackerland	38
05.02.02.01.	132-31	KR	jährlich	1983/1991	<i>Erntestatistik</i>	39
<i>Viehzählung</i>						
05.03.01.01.	141-01	GE	2-jährlich	1996	Viehbestand (Rinder, Schweine, Schafe)	40
05.03.01.01.	141-31	KR	2-jährlich	1984	Viehbestand (Rinder, Schweine, Schafe, Hühner)	41
05.03.01.01.	141-32	KR	2-jährlich	1984/1992	Viehhalter (Betriebe mit Viehhaltung)	42
06 Produzierendes Gewerbe						
<i>Monatsbericht für Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden</i>						
06.01.01.01.	001-11	GE	jährlich	1995	Betriebe, Beschäftigte	43
06.01.01.01.	001-12	GE	jährlich	1995	Geleistete Arbeiterstunden, Bruttolohn- und -gehaltssumme	44
06.01.01.01.	001-41	KR	jährlich	1995	Betriebe und Beschäftigte nach Wirtschaftsabteilungen (WZ 93)	45
06.01.01.01.	001-42	KR	jährlich	1995	Betriebe und Beschäftigte nach Betriebsgrößenklassen	46
06.01.01.01.	001-43	KR	jährlich	1995	Energieverbrauch	47
06.01.03.01.	011-51	KR	jährlich	1995	<i>Investitionserhebung im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden (Jahreswerte)</i>	48
06.04.03.01.	052-41	KR	jährlich	1995	<i>Vorbereitende Baustellenarbeiten, Hoch- und Tiefbau (Ergebnisse der Totalerhebung)</i>	49
07 Bautätigkeit und Wohnungen						
<i>Statistik der Baugenehmigungen</i>						
07.01.00.01.	030-31	KR	jährlich	1983/1991	Wohngebäude und Wohnungen in Wohngebäuden nach Zahl der Wohnungen	50
07.01.00.01.	030-32	KR	jährlich	1983/1991	Nichtwohngebäude	51
07.01.00.01.	030-33	KR	jährlich	1983/1991	Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden nach Raumzahl	52
<i>Statistik der Baufertigstellungen</i>						
07.01.00.02.	031-01	GE	jährlich	1996	Wohngebäude und Wohnungen in Wohngebäuden nach Zahl der Wohnungen	53
07.01.00.02.	031-32	KR	jährlich	1983/1991	Nichtwohngebäude	54
07.01.00.02.	031-33	KR	jährlich	1983/1991	Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden nach Raumzahl	55
07.04.00.01.	035-11	GE	jährlich	1996	<i>Fortschreibung des Wohngebäude- und Wohnungsbestandes</i>	56
08 Handel, Gastgewerbe, Reiseverkehr						
<i>Statistik der Beherbergung im Reiseverkehr</i>						
08.06.00.01.	469-01	GE	jährlich	1983/1991	Gästebetten, Gästeübernachtungen, Gästeankünfte	57
08.06.00.01.	469-31	KR	jährlich	1996	Beherbergungsbetriebe, Gästebetten, Gästeübernachtungen, Gästeankünfte nach Betriebsarten	58
10 Verkehr						
10.02.02.01.	641-41	KR	jährlich	1996	<i>Statistik des Kraftfahrzeug- und Anhängerbestandes</i>	59
10.02.09.01.	302-41	KR	jährlich	1995	<i>Statistik der Straßenverkehrsunfälle</i>	60

AKIS- Statistik- nummer	Tabellen- nummer	Regio- nal- ebene	Periodizi- tät	verfügbar ab Be- richtsjahr	Hauptsachgebiet/ Statistik/ Gliederung	Seite
13 Bildung und Kultur						
<i>Statistik des allgemeinbildenden Schulwesens</i>						
13.01.00.01.	192-32	KR	jährlich	1996	Schulen, Schüler nach Schularten	61
13.01.00.01.	192-51	KR	jährlich	1996	Schulabgänger nach Abschlusarten	63
13.02.00.01.	200-71	KR	jährlich	1996	<i>Statistik des beruflichen Schulwesens (ohne Schulen des Gesundheitswesens)</i>	64
14 Gesundheitswesen						
14.04.00.01.	187-41	KR	jährlich	1991	<i>Statistik der Berufe des Gesundheitswesens sowie Apotheken</i>	66
<i>Krankenhausstatistik</i>						
14.05.00.01.	188-41	KR	jährlich	1991	Krankenhäuser	67
14.05.00.01.	188-42	KR	jährlich	1991	Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen	68
15 Sozialleistungen						
<i>Statistik der Kinder- und Jugendhilfe - Einrichtungen und tätige Personen</i>						
15.10.01.03.	473-41	KR	4-jährlich	1994	Einrichtungen der Jugendhilfe (ohne Tageseinrichtungen für Kinder)	69
15.10.01.03.	473-32	KR	4-jährlich	1994	Tageseinrichtungen für Kinder	70
16 Finanzen und Steuern						
<i>Vierteljährliche Kassenstatistik</i>						
16.01.03.02.	346-21	GE	jährlich	1995	Bruttoeinnahmen der Gemeinden	71
16.01.03.02.	346-22	GE	jährlich	1995	Bruttoausgaben, Nettoausgaben der Gemeinden	72
16.01.03.02.	346-41	KR	jährlich	1995	Bruttoeinnahmen der Kreise	73
16.01.03.02.	346-42	KR	jährlich	1995	Bruttoausgaben, Nettoausgaben der Kreise	74
16.03.02.02.	358-51	KR	jährlich	1995	<i>Statistik über Schulden</i>	75
<i>Statistik des Personalstandes</i>						
16.04.01.01.	360-51	KR	jährlich	1996	Beschäftigte des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände	76
16.04.01.01.	360-52	KR	jährlich	1996	Beschäftigte des Bundes	77
16.04.01.02.	360-43	KR	jährlich	1996	Beschäftigte des Landes	78
16.04.01.02.	360-44	KR	jährlich	1996	Beschäftigte der Gemeinden und Gemeindeverbände	79
16.05.00.01.	368-01	GE	3-jährlich	1983/1991	<i>Lohn- und Einkommensteuerstatistik</i>	80
16.10.00.01.	356-01	GE	jährlich	1983/1991	<i>Realsteuervergleich</i>	81
19 Preise						
19.04.00.01.	400-41	KR	jährlich	1996	<i>Statistik der Kaufwerte für Bauland</i>	82
20 Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen						
20.00.00.02.	426-31	KR	2-jährlich	1984/1992	<i>Bruttowertschöpfung zu Marktpreisen</i>	83
20.00.00.02.	666-31	KR	3-jährlich	1989	<i>Bruttoerwerbs- und -vermögenseinkommen sowie verfügbares Einkommen der privaten Haushalte</i>	84
22 Umweltschutz						
22.01.00.01.	095-41	KR	3-jährlich	1984/1990	<i>Statistik der öffentlichen Abfallentsorgung</i>	85
22.02.00.01.	087-41	KR	4-jährlich	1983/1991	<i>Statistik der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung</i>	86
22.02.00.02.	089-51	KR	4-jährlich	1995	<i>Statistik der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Bergbau, bei der Gewinnung von Steinen und Erden und im Verarbeitenden Gewerbe</i>	87

Tabellenteil

171-01 Feststellung des Gebietsstandes

Regionalebene: Gemeinde

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: 31.12.

Art der Statistik: Landesstatistik

Rechtsgrundlage: Landesspezifische Regelungen

Gebiet	Gebietsfläche in km ² ¹⁾
	1

¹⁾ Rheinland-Pfalz: Landessumme einschließlich des gemeinschaftlichen deutsch-luxemburgischen Hoheitsgebiets.

171-31 Feststellung des Gebietsstandes

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: 31.12.

Art der Statistik: Landesstatistik

Rechtsgrundlage: Landesspezifische Regelungen

Gebiet	Zahl der Gemeinden
	1

173-11 Fortschreibung des Bevölkerungsstandes

Regionalebene: Gemeinde

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: 31.12.

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: § 5 des Gesetzes über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes i.d.F. der Bek vom 14.03.1980 (BGBl I S. 308), geändert durch § 26 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) vom 16.8.1980 (BGBl I S. 1429)

Lfd. Nr.	Alter von ... bis unter ... Jahren	Bevölkerung		
		insgesamt	männlich	weiblich
		1	2	3
1	unter 6			
2	6 - 15			
3	15 - 18			
4	18 - 25			
5	25 - 30			
6	30 - 50			
7	50 - 65			
8	65 oder mehr			
9	Insgesamt			

Definitionen zur Tabelle

Bevölkerung (173-11, 173-41)

Die Bevölkerung einer Gemeinde umfaßte bis Anfang der 80er Jahre alle Personen, die in dieser Gemeinde die alleinige oder die vorwiegend benutzte Wohnung hatten (Wohnbevölkerung). Seither erfolgt die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes nach der Hauptwohnung der Einwohner (§ 12 Melderechtsrahmengesetz - MRRG, i.d.F. der Bek vom 24. Juni 1994 (BGBl I S. 1430)). Die jährliche Fortschreibung der Bevölkerung erfolgt mit Hilfe der Ergebnisse der Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung über die Geburten und Sterbefälle, Eheschließungen und Ehelösungen sowie der Wanderungsstatistik über die Zu- und Fortzüge. Bei den Bevölkerungsdaten ab 31. Dezember 1987 in den alten Bundesländern handelt es sich um Fortschreibungszahlen, die auf Ergebnissen der Volkszählung vom 25. Mai 1987 basieren, in den neuen Bundesländern ist die am 3. Oktober 1990 festgestellte amtliche Einwohnerzahl die Grundlage. Zur Bevölkerung zählen auch die im Bundesgebiet gemeldeten Ausländer (einschließlich Staatenlose). Nicht zur Bevölkerung gehören hingegen die Angehörigen der Stationierungsstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen mit ihren Familienangehörigen.

Stand der Definitionen: Januar 1999

173-41 Fortschreibung des Bevölkerungsstandes

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: 31.12.

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: § 5 des Gesetzes über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes i.d.F. der Bek vom 14.03.1980 (BGBl I S. 308), geändert durch § 26 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) vom 16.8.1980 (BGBl I S. 1429)

Lfd. Nr.	Alter von ... bis unter ... Jahren	Bevölkerung								
		insgesamt	männlich	weiblich	Deutsche ¹⁾			Ausländer ²⁾		
					insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich
1	2	3	4	5	6	7	8	9		
1	unter 3									
2	3 - 6									
3	6 - 10									
4	10 - 15									
5	15 - 18									
6	18 - 20									
7	20 - 25									
8	25 - 30									
9	30 - 35									
10	35 - 40									
11	40 - 45									
12	45 - 50									
13	50 - 55									
14	55 - 60									
15	60 - 65									
16	65 - 75									
17	75 oder mehr									
18	Insgesamt									

¹⁾ Niedersachsen: ab 1989 Bevölkerung insgesamt abzüglich der ausländischen Bevölkerung nach dem Ausländerzentralregister (AZR).
²⁾ Niedersachsen: ab 1989 Ausländerzahlen nach dem Ausländerzentralregister (AZR), ab 1994 Landessumme einschließlich Asylbewerber ohne Regionálnachweis.

Definitionen zur Tabelle

Bevölkerung (173-11, 173-41)

Die Bevölkerung einer Gemeinde umfaßt bis Anfang der 80er Jahre alle Personen, die in dieser Gemeinde die alleinige oder die vorwiegend benutzte Wohnung hatten (Wohnbevölkerung). Seither erfolgt die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes nach der Hauptwohnung der Einwohner (§ 12 Melderechtsrahmengesetz - MRRG, i.d.F. der Bek vom 24. Juni 1994 (BGBl I S. 1430)). Die jährliche Fortschreibung der Bevölkerung erfolgt mit Hilfe der Ergebnisse der Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung über die Geburten und Sterbefälle, Eheschließungen und Ehelösungen sowie der Wanderungsstatistik über die Zu- und Fortzüge. Bei den Bevölkerungsdaten ab 31. Dezember 1987 in den alten Bundesländern handelt es sich um Fortschreibungszahlen, die auf Ergebnissen der Volkszählung vom 25. Mai 1987 basieren, in den neuen Bundesländern ist die am 3. Oktober 1990 festgestellte amtliche Einwohnerzahl die Grundlage. Zur Bevölkerung zählen auch die im Bundesgebiet gemeldeten Ausländer (einschließlich Staatenlose). Nicht zur Bevölkerung gehören hingegen die Angehörigen der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen mit ihren Familienangehörigen.

Deutsche (173-41)

Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist, wer die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige.

Ausländer (173-41)

Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist. Dazu zählen auch Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige. Die Mitglieder der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen unterliegen mit ihren Familienangehörigen nicht den Bestimmungen des Ausländergesetzes und werden somit auch statistisch nicht erfaßt.

Stand der Definitionen: Januar 1999

173-32 Fortschreibung des Bevölkerungsstandes

Regionalebene: Kreis Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: Jahresdurchschnitt

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: § 5 des Gesetzes über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes
i. d. F. der Bek vom 14.03.1980 (BGBl I S. 308), geändert durch § 26 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) vom
28.8.1980 (BGBl I S. 1429)

Gebiet	Durchschnittliche Jahresbevölkerung		
	insgesamt	männlich	weiblich
	1	2	3

Definitionen zur Tabelle

Durchschnittliche Jahresbevölkerung (173-32)

Während bei der Bevölkerungsfortschreibung die Einwohnerzahl einer Regionaleinheit sich jeweils auf einen bestimmten Stichtag des Jahres (z.B. 31.12.) bezieht, handelt es sich bei der Jahresdurchschnittsbevölkerung um eine Rechengröße, die insbesondere für die Ermittlung von demographischen Zustands- und Ereignismaßen herangezogen wird. Die durchschnittliche Jahresbevölkerung ist hier das arithmetische Mittel aus den Bevölkerungszahlen am Jahresanfang und Jahresende.

Stand der Definitionen: Januar 1999

178-01 Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung – Geburten

Regionalebene: Gemeinde Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: § 2 des Gesetzes über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes i.d.F. der Bek vom 14.03.1980 (BGBl I S. 308), geändert durch § 26 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) vom 16.8.1980 (BGBl I S. 1429)

Gebiet	Lebendgeborene		
	insgesamt	männlich	weiblich
	1	2	3

Definitionen zur Tabelle

Lebendgeborene (178-01, 178-31)

Lebendgeborene sind Kinder, bei denen nach der Scheidung vom Mutterleib entweder das Herz geschlagen oder die Nabelschnur pulsirt oder die natürliche Lungenatmung eingesetzt hat.

Stand der Definitionen: Januar 1999

178-31 Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung - Geburten

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: § 2 des Gesetzes über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes i.d.F. der Bek vom 14.03.1980 (BGBl I S. 308), geändert durch § 26 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) vom 16.8.1980 (BGBl I S. 1429)

Lfd. Nr.	Alter der Mütter von ... bis unter ... Jahren	Lebendgeborene					
		insgesamt	männlich	weiblich	Deutsche		
					insgesamt	männlich	weiblich
1	2	3	4	5	6		
1	unter 20						
2	20 - 25						
3	25 - 30						
4	30 - 35						
5	35 - 40						
6	40 oder mehr						
7	Insgesamt						

Definitionen zur Tabelle

Lebendgeborene (178-01, 178-31)

Lebendgeborene sind Kinder, bei denen nach der Scheidung vom Mutterleib entweder das Herz geschlagen oder die Nabelschnur pulsiert oder die natürliche Lungenatmung eingesetzt hat.

Altersgruppen der Mütter (178-31)

Das Alter der Mutter bei der Geburt wird berechnet als Differenz zwischen dem Berichtsjahr und dem Geburtsjahr der Mutter. Die Addition der Altersgruppen ergibt u.U. nicht den Ingesamt-Wert, da dieser auch die Fälle "ohne Angabe zum Alter" beinhaltet.

Stand der Definitionen: Januar 1999

179-01 Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung - Sterbefälle

Regionalebene: Gemeinde

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: § 2 des Gesetzes über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes i.d.F. der Bek vom 14.03.1980 (BGBl I S. 308), geändert durch § 25 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) vom 16.8.1980 (BGBl I S. 1429)

Gebiet	Gestorbene		
	insgesamt	männlich	weiblich
	1	2	3

Definitionen zur Tabelle

Sterbefälle (179-01, 179-31)

Als Sterbefälle werden die im Berichtszeitraum Gestorbenen ausgewiesen, ohne Totgeborene, nachträglich beurkundete Kriegssterbefälle und ohne gerichtliche Todeserklärungen.

Stand der Definitionen: Januar 1999

179-31 Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung - Sterbefälle

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: § 2 des Gesetzes über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes i.d.F. der Bek vom 14.03.1980 (BGBl I S. 308), geändert durch § 25 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) vom 16.8.1980 (BGBl I S. 1429)

Lfd. Nr.	Alter von ... bis unter ... Jahren	Gestorbene					
		insgesamt	männlich	weiblich	Deutsche		
					insgesamt	männlich	weiblich
1	2	3	4	5	6		
1	unter 1						
2	1 - 5						
3	5 - 10						
4	10 - 15						
5	15 - 20						
6	20 - 25						
7	25 - 30						
8	30 - 35						
9	35 - 40						
10	40 - 45						
11	45 - 50						
12	50 - 55						
13	55 - 60						
14	60 - 65						
15	65 - 70						
16	70 - 75						
17	75 oder mehr						
18	Insgesamt						

Definitionen zur Tabelle

Sterbefälle (179-01, 179-31)

Als Sterbefälle werden die im Berichtszeitraum Gestorbenen ausgewiesen, ohne Totgeborene, nachträglich beurkundete Kriegssterbefälle und ohne gerichtliche Todeserklärungen.

Altersgruppen (179-31)

Das Alter eines Verstorbenen wird aus den Angaben zum Todestag und zum Geburtstag berechnet.

Die Addition der Altersgruppen ergibt u.U. nicht den Insgesamt-Wert, da dieser auch die Fälle "ohne Angabe zum Alter" beinhaltet.

Stand der Definitionen: Januar 1999

182-01 Wanderungsstatistik

Regionalebene: Gemeinde

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: § 4 des Gesetzes über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes i.d.F. der Bek vom 14.03.1980 (BGBl I S. 308), geändert durch § 26 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) vom 16.8.1980 (BGBl I S. 1429)

Gebiet	Wanderungen über die Gemeindegrenzen	
	Zuzüge	Fortzüge
	1	2

Definitionen zur Tabelle

Die Wanderungsstatistik wird einheitlich für das gesamte Bundesgebiet durchgeführt. Sie erstreckt sich auf die Wanderungen über die Gemeinde- und Kreisgrenzen innerhalb des Bundesgebietes (Bundesinnenwanderung) sowie über die Grenzen des Bundesgebietes (Bundesaußenwanderung). Unberücksichtigt bleiben die Umzüge innerhalb der Gemeinden (Ortsumzüge). Als Wanderung im vorstehenden Sinne gilt jedes Beziehen einer Hauptwohnung und jeder Auszug aus einer Hauptwohnung (Wohnungswechsel). Gäste in Beherbergungsstätten, Anstaltsinsassen und Besucher bei Verwandten oder Bekannten werden dementsprechend nur erfaßt, wenn ihr Aufenthalt gemäß der Meldepflicht von längerer Dauer ist. Die Einberufungen und Entlassungen von Wehrpflichtigen gelten nicht als Wanderungen. Ebenfalls findet bei Vollzug von Straf- oder Untersuchungshaft und Sicherungsverwahrung keine An- oder Abmeldung statt, soweit eine weitere Wohnung im Bereich des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) vorhanden ist, wie dies auch für Personen in Polizeigewahrsam der Fall ist. Mitberücksichtigt werden bei den Zu- und Fortzügen auch die im Hinblick auf das Herkunfts- bzw. Zielgebiet ungeklärten Fälle und Fälle ohne Angabe.

Zu- und Fortzüge über die Gemeindegrenzen (182-01, 182-31, 182-32)

Zu- und Fortzüge werden überwiegend mittels der Anmeldescheine festgestellt. Innerhalb des Bundesgebiets wird jeder Bezug einer Hauptwohnung in einer neuen Gemeinde gleichzeitig als Fortzug aus der bisherigen Wohngemeinde gezählt. Nur Fortzüge in Gebiete außerhalb des Bundesgebiets werden mittels der Abmeldescheine festgestellt.

Als Zuzug gilt, wenn jemand in einer Gemeinde, in der er nicht bereits mit einer Hauptwohnung angemeldet ist, eine Hauptwohnung bezieht und sich dort anmeldet.

Als Fortzug gilt, wenn jemand innerhalb des Bundesgebiets umzieht und dieser Umzug in der Gemeinde, in der er sich anmeldet, als Zuzug gilt oder wenn sich jemand aus einer Gemeinde im Bundesgebiet ins Ausland abmeldet, ohne noch mit einer weiteren Wohnung in der Bundesrepublik angemeldet zu sein.

Stand der Definitionen: Januar 1999

182-31 Wanderungsstatistik

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: § 4 des Gesetzes über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes i.d.F. der Bek vom 14.03.1980 (BGBI I S. 308), geändert durch § 25 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) vom 15.8.1980 (BGBI I S. 1429)

Lfd. Nr.	Alter von ... bis unter ... Jahren	Wanderungen über die Gemeindegrenzen			
		Zuzüge		Fortzüge	
		insgesamt	darunter über die Grenzen des Bundesgebietes ¹⁾	insgesamt	darunter über die Grenzen des Bundesgebietes ¹⁾
		1	2	3	4
1	unter 18				
2	18 - 25				
3	25 - 30				
4	30 - 50				
5	50 - 65				
6	65 oder mehr				
7	Insgesamt				

¹⁾ Bis 1990 Bundesgebiet ohne Gebiet der ehemaligen DDR (jeweiliger Gebietsstand); ab 1991 Bundesgebiet einschließlich Gebiet der ehemaligen DDR (jeweiliger Gebietsstand).

Definitionen zur Tabelle

Die Wanderungsstatistik wird einheitlich für das gesamte Bundesgebiet durchgeführt. Sie erstreckt sich auf die Wanderungen über die Gemeinde- und Kreisgrenzen innerhalb des Bundesgebietes (Bundesinnenwanderung) sowie über die Grenzen des Bundesgebietes (Bundesaußenwanderung). Unberücksichtigt bleiben die Umzüge innerhalb der Gemeinden (Ortsumzüge). Als Wanderung im vorstehenden Sinne gilt jedes Beziehen einer Hauptwohnung und jeder Auszug aus einer Hauptwohnung (Wohnungswechsel). Gäste in Beherbergungsstätten, Anstaltsinsassen und Besucher bei Verwandten oder Bekannten werden dementsprechend nur erfaßt, wenn ihr Aufenthalt gemäß der Meldepflicht von längerer Dauer ist. Die Einberufungen und Entlassungen von Wehrpflichtigen gelten nicht als Wanderungen. Ebenfalls findet bei Vollzug von Straf- oder Untersuchungshaft und Sicherungsverwahrung keine An- oder Abmeldung statt, soweit eine weitere Wohnung im Bereich des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) vorhanden ist, wie dies auch für Personen in Polizeigewahrsam der Fall ist. Mitberücksichtigt werden bei den Zu- und Fortzügen auch die im Hinblick auf das Herkunfts- bzw. Zielgebiet ungeklärten Fälle und Fälle ohne Angabe.

Zu- und Fortzüge über die Gemeindegrenzen (182-01, 182-31, 182-32)

Zu- und Fortzüge werden überwiegend mittels der Anmeldescheine festgestellt. Innerhalb des Bundesgebietes wird jeder Bezug einer Hauptwohnung in einer neuen Gemeinde gleichzeitig als Fortzug aus der bisherigen Wohngemeinde gezählt. Nur Fortzüge in Gebiete außerhalb des Bundesgebietes werden mittels der Abmeldescheine festgestellt.

Als Zuzug gilt, wenn jemand in einer Gemeinde, in der er nicht bereits mit einer Hauptwohnung angemeldet ist, eine Hauptwohnung bezieht und sich dort anmeldet.

Als Fortzug gilt, wenn jemand innerhalb des Bundesgebietes umzieht und dieser Umzug in der Gemeinde, in der er sich anmeldet, als Zuzug gilt oder wenn sich jemand aus einer Gemeinde im Bundesgebiet ins Ausland abmeldet, ohne noch mit einer weiteren Wohnung in der Bundesrepublik angemeldet zu sein.

Stand der Definitionen: Januar 1999

182-32 Wanderungsstatistik

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: § 4 des Gesetzes über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes i.d.F. der Bek vom 14.03.1980 (BGBl I S. 308), geändert durch § 25 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) vom 16.8.1980 (BGBl I S. 1429)

Lfd. Nr.	Staatsangehörigkeit	Wanderungen über die Gemeindegrenzen			
		Zuzüge		Fortzüge	
		insgesamt	darunter über die Grenzen des Bundesgebietes ¹⁾	insgesamt	darunter über die Grenzen des Bundesgebietes ¹⁾
		1	2	3	4
1	Deutsche				
2	Ausländer				
3	Insgesamt				

¹⁾ Bis 1990 Bundesgebiet ohne Gebiet der ehemaligen DDR (jeweiliger Gebietsstand); ab 1991 Bundesgebiet einschließlich Gebiet der ehemaligen DDR (jeweiliger Gebietsstand).

Definitionen zur Tabelle

Die Wanderungsstatistik wird einheitlich für das gesamte Bundesgebiet durchgeführt. Sie erstreckt sich auf die Wanderungen über die Gemeinde- und Kreisgrenzen innerhalb des Bundesgebietes (Bundesinnenwanderung) sowie über die Grenzen des Bundesgebietes (Bundesaußenwanderung). Unberücksichtigt bleiben die Umzüge innerhalb der Gemeinden (Ortsumzüge). Als Wanderung im vorstehenden Sinne gilt jedes Beziehen einer Hauptwohnung und jeder Auszug aus einer Hauptwohnung (Wohnungswechsel). Gäste in Beherbergungsstätten, Anstaltsinsassen und Besucher bei Verwandten oder Bekannten werden dementsprechend nur erfaßt, wenn ihr Aufenthalt gemäß der Meldepflicht von längerer Dauer ist. Die Einberufungen und Entlassungen von Wehrpflichtigen gelten nicht als Wanderungen. Ebenfalls findet bei Vollzug von Straf- oder Untersuchungshaft und Sicherungsverwahrung keine An- oder Abmeldung statt, soweit eine weitere Wohnung im Bereich des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) vorhanden ist, wie dies auch für Personen in Polizeigewahrsam der Fall ist. Mithinberücksichtigt werden bei den Zu- und Fortzügen auch die im Hinblick auf das Herkunfts- bzw. Zielgebiet ungeklärten Fälle und Fälle ohne Angabe.

Zu- und Fortzüge über die Gemeindegrenzen (182-01, 182-31, 182-32)

Zu- und Fortzüge werden überwiegend mittels der Anmeldescheine festgestellt. Innerhalb des Bundesgebiets wird jeder Bezug einer Hauptwohnung in einer neuen Gemeinde gleichzeitig als Fortzug aus der bisherigen Wohngemeinde gezählt. Nur Fortzüge in Gebiete außerhalb des Bundesgebiets werden mittels der Abmeldescheine festgestellt.

Als Zuzug gilt, wenn jemand in einer Gemeinde, in der er nicht bereits mit einer Hauptwohnung angemeldet ist, eine Hauptwohnung bezieht und sich dort anmeldet.

Als Fortzug gilt, wenn jemand innerhalb des Bundesgebiets umzieht und dieser Umzug in der Gemeinde, in der er sich anmeldet, als Zuzug gilt oder wenn sich jemand aus einer Gemeinde im Bundesgebiet ins Ausland abmeldet, ohne noch mit einer weiteren Wohnung in der Bundesrepublik angemeldet zu sein.

Deutsche (182-32, 182-35)

Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist, wer die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige.

Ausländer (182-32, 182-35)

Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist. Dazu zählen auch Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige. Die Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen unterliegen mit ihren Familienangehörigen nicht den Bestimmungen des Ausländergesetzes und werden somit auch statistisch nicht erfaßt.

Stand der Definitionen: Januar 1999

182-34 Wanderungsstatistik

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: § 4 des Gesetzes über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes i.d.F. der Bek vom 14.03.1980 (BGBl I S. 308), geändert durch § 25 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) vom 16.8.1980 (BGBl I S. 1425)

Lfd. Nr.	Alter von ... bis unter ... Jahren	Wanderungen über die Kreisgrenzen	
		Zuzüge	Fortzüge
		1	2
1	unter 18		
2	18 - 25		
3	25 - 30		
4	30 - 50		
5	50 - 55		
6	55 oder mehr		
7	Insgesamt		

Definitionen zur Tabelle

Die Wanderungsstatistik wird einheitlich für das gesamte Bundesgebiet durchgeführt. Sie erstreckt sich auf die Wanderungen über die Gemeinde- und Kreisgrenzen innerhalb des Bundesgebietes (Bundesinnenwanderung) sowie über die Grenzen des Bundesgebietes (Bundesaußenwanderung). Unberücksichtigt bleiben die Umzüge innerhalb der Gemeinden (Ortsumzüge). Als Wanderung im vorstehenden Sinne gilt jedes Beziehen einer Hauptwohnung und jeder Auszug aus einer Hauptwohnung (Wohnungswechsel). Gäste in Beherbergungsstätten, Anstaltsinsassen und Besucher bei Verwandten oder Bekannten werden dementsprechend nur erfaßt, wenn ihr Aufenthalt gemäß der Meldepflicht von längerer Dauer ist. Die Einberufungen und Entlassungen von Wehrpflichtigen gelten nicht als Wanderungen. Ebenfalls findet bei Vollzug von Straf- oder Untersuchungshaft und Sicherungsverwahrung keine An- oder Abmeldung statt, soweit eine weitere Wohnung im Bereich des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) vorhanden ist, wie dies auch für Personen in Polizeigewahrsam der Fall ist.

Mitberücksichtigt werden bei den Zu- und Fortzügen auch die im Hinblick auf das Herkunfts- bzw. Zielgebiet ungeklärten Fälle und Fälle ohne Angabe.

Zu- und Fortzüge über die Kreisgrenzen (182-34, 182-35)

Zu- und Fortzüge werden überwiegend mittels der Anmeldescheine festgestellt. Innerhalb des Bundesgebietes wird jeder Bezug einer Hauptwohnung in einer neuen Regionaleinheit gleichzeitig als Fortzug aus der bisherigen Regionaleinheit gezählt. Nur Fortzüge in Gebiete außerhalb des Bundesgebietes werden mittels der Anmeldescheine festgestellt. Die in diesen Tabellen dargestellten Werte sind niedriger als die Zu- und Fortzüge über die Gemeindegrenzen, weil hier nicht die Wanderungen innerhalb eines Kreises berücksichtigt werden.

Als Zuzug über die Kreisgrenze gilt, wenn jemand in einem Kreis, in dem er nicht bereits mit einer Hauptwohnung angemeldet ist, eine Hauptwohnung bezieht und sich dort anmeldet.

Als Fortzug über die Kreisgrenze gilt, wenn jemand innerhalb des Bundesgebietes umzieht und dieser Umzug in dem Kreis, in dem er sich anmeldet, als Zuzug gilt oder wenn sich jemand aus einem Kreis im Bundesgebiet ins Ausland abmeldet, ohne noch mit einer weiteren Wohnung in der Bundesrepublik angemeldet zu sein.

Stand der Definitionen: Januar 1999

182-35 Wanderungsstatistik

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: § 4 des Gesetzes über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes i.d.F. der Bek vom 14.03.1980 (BGBl I S. 308), geändert durch § 26 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) vom 16.8.1980 (BGBl I S. 1429)

Lfd. Nr.	Staatsangehörigkeit	Wanderungen über die Kreisgrenzen	
		Zuzüge	Fortzüge
		1	2
1	Deutsche		
2	Ausländer		
3	Insgesamt		

Definitionen zur Tabelle

Die Wanderungsstatistik wird einheitlich für das gesamte Bundesgebiet durchgeführt. Sie erstreckt sich auf die Wanderungen über die Gemeinde- und Kreisgrenzen innerhalb des Bundesgebietes (Bundesinnenwanderung) sowie über die Grenzen des Bundesgebietes (Bundesaußenwanderung). Unberücksichtigt bleiben die Umzüge innerhalb der Gemeinden (Ortsumzüge). Als Wanderung im vorstehenden Sinne gilt jedes Beziehen einer Hauptwohnung und jeder Auszug aus einer Hauptwohnung (Wohnungswechsel). Gäste in Beherbergungsstätten, Anstaltsinsassen und Besucher bei Verwandten oder Bekannten werden dementsprechend nur erfaßt, wenn ihr Aufenthalt gemäß der Meldepflicht von längerer Dauer ist. Die Einberufungen und Entlassungen von Wehrpflichtigen gelten nicht als Wanderungen. Ebenfalls findet bei Vollzug von Straf- oder Untersuchungshaft und Sicherungsverwahrung keine An- oder Abmeldung statt, soweit eine weitere Wohnung im Bereich des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) vorhanden ist, wie dies auch für Personen in Polizeigewahrsam der Fall ist.

Mitberücksichtigt werden bei den Zu- und Fortzügen auch die im Hinblick auf das Herkunfts- bzw. Zielgebiet ungeklärten Fälle und Fälle ohne Angabe.

Zu- und Fortzüge über die Kreisgrenzen (182-34, 182-35)

Zu- und Fortzüge werden überwiegend mittels der Anmeldescheine festgestellt. Innerhalb des Bundesgebietes wird jeder Bezug einer Hauptwohnung in einer neuen Regionaleinheit gleichzeitig als Fortzug aus der bisherigen Regionaleinheit gezählt. Nur Fortzüge in Gebiete außerhalb des Bundesgebietes werden mittels der Abmeldescheine festgestellt. Die in diesen Tabellen dargestellten Werte sind niedriger als die Zu- und Fortzüge über die Gemeindegrenzen, weil hier nicht die Wanderungen innerhalb eines Kreises berücksichtigt werden.

Als Zuzug über die Kreisgrenze gilt, wenn jemand in einem Kreis, in dem er nicht bereits mit einer Hauptwohnung angemeldet ist, eine Hauptwohnung bezieht und sich dort anmeldet.

Als Fortzug über die Kreisgrenze gilt, wenn jemand innerhalb des Bundesgebietes umzieht und dieser Umzug in dem Kreis, in dem er sich anmeldet, als Zuzug gilt oder wenn sich jemand aus einem Kreis im Bundesgebiet ins Ausland abmeldet, ohne noch mit einer weiteren Wohnung in der Bundesrepublik angemeldet zu sein.

Deutsche (182-32, 182-35)

Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist, wer die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige.

Ausländer (182-32, 182-35)

Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist. Dazu zählen auch Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige. Die Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen unterliegen mit ihren Familienangehörigen nicht den Bestimmungen des Ausländergesetzes und werden somit auch statistisch nicht erfaßt.

Stand der Definitionen: Januar 1999

252-31 Bundestagswahlstatistik

Regionalebene: Kreis Periodizität der Bereitstellung: 4-jährlich Stichtag/Zeitraum: verschieden

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: § 51 Abs. 1 Bundeswahlgesetz i.d.F. der Bek vom 23.07.1993 (BGBl I S. 1288), geändert durch Gesetz vom 10.05.1994 (RGBl I S. 993, 2417)

Gebiet	Bundestagswahl ¹⁾²⁾								
	Wahlberechtigte	Wahlbeteiligung in % ³⁾	Gültige Zweitstimmen ³⁾	Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf					
				CDU ⁴⁾	SPD	GRÜNE	F.D.P. ⁵⁾	PDS	Sonstige
1	2	3	4	5	6	7	8	9	

- ¹⁾ Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen: 1994: Kreise ohne Briefwahlergebnisse, Landessumme einschließlich Briefwahlergebnis.
- ²⁾ Thüringen: Ergebnisse des Ortsteiles Cunsdorf sind im Landkreis Greiz enthalten.
- ³⁾ Baden-Württemberg: vor 1994 ohne Briefwähler.
- ⁴⁾ Bayern: CSU.
- ⁵⁾ Baden-Württemberg: FDP/DVP.

Definitionen zur Tabelle

Das Ergebnis der Zweitstimmen ist für die Sitzverteilung maßgebend. Bei der Sitzverteilung auf die Landeslisten der Parteien werden nur solche berücksichtigt, die mindestens 5% der Zweitstimmen im Wahlgebiet (Bundesrepublik Deutschland) oder in mindestens drei Wahlkreisen einen Sitz erhalten haben (Sperrklausel). Die Erststimmen dienen der Direktwahl eines Bewerbers im Wahlkreis (Mehrheitswahl). Die von einer Partei erworbenen Direktmandate werden auf die Listenmandate angerechnet. Gewinnt eine Partei mehr Direktmandate als ihr nach dem Zweitstimmenanteil zustehen, so behält sie diese Mandate (Überhangmandate).

Wahlberechtigte (252-31)

Wahlberechtigt sind alle Deutschen, die am Wahltag

- a) das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- b) seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten,
- c) nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind,
- d) in Gebieten außerhalb des Wahlgebietes leben, wenn bei ihnen neben den Voraussetzungen unter a) und c) noch bestimmte weitere Voraussetzungen erfüllt sind.

Im einzelnen ergibt sich die Wahlberechtigung aus dem § 12 BWG.

Stand der Definitionen: Januar 1999

455-31 Europawahlstatistik

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: 5-jährlich

Stichtag/Zeitraum: verschieden

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: § 25 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz - EuWG) vom 08.03.1994 (BGBl I S. 423, 555); § 51 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes

Gebiet	Europawahl ¹⁾								
	Wahlberechtigte	Wahlbeteiligung in %	Gültige Stimmen	Von den gültigen Stimmen entfielen auf					
				CDU ²⁾	SPD	GRÜNE	F.D.P.	PDS	Sonstige
1	2	3	4	5	6	7	8	9	

1) Thüringen: Ergebnisse des Ortsteiles Cunsdorf sind im Landkreis Greiz enthalten.
 2) Bayern: CSU.

Definitionen zur Tabelle

Wahlberechtigte (455-31)

Wahlberechtigt sind alle Deutschen sowie alle Unionsbürger mit einer Wohnung oder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, die am Wahltag

- a) das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- b) seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft eine Wohnung innehaben oder sich gewöhnlich aufhalten und
- c) nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Außerdem sind auch die nach § 12 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Deutschen wahlberechtigt.

Im einzelnen ergibt sich die Wahlberechtigung aus dem § 6 EuWG.

Stand der Definitionen: Januar 1999

601-31 Landtagswahlstatistik

Regionalebene: Kreis Periodizität der Bereitstellung: 4- bzw. 5-jährlich Stichtag/Zeitraum: verschieden
 Art der Statistik: Landesstatistik
 Rechtsgrundlage: Landesspezifische Regelungen

Gebiet	Landtagswahlen ¹⁾								
	Wahl- berechtigte ²⁾	Wahlte- teiligung in % ³⁾	Gültige Stimmen ³⁾⁴⁾	Von den gültigen Stimmen entfielen auf					
				CDU ⁵⁾	SPD	GRÜNE	F.D.P. ⁶⁾	PDS	Sonstige
1	2	3	4	5	6	7	8	9	

- 1) Brandenburg, Sachsen: 1994: Kreise ohne Briefwahlergebnisse, Landessumme einschließlich Briefwahlergebnis.
 Mecklenburg-Vorpommern: 1994: Briefwahlergebnisse der kreisfreien Stadt Stralsund teilweise im Landkreis Nordvorpommern,
 des Landkreises Müritzt teilweise im Landkreis Mecklenburg-Strelitz enthalten.
- 2) Bayern: Stimmberechtigte.
- 3) Baden-Württemberg: vor 1992 ohne Briefwähler.
- 4) Bayern: Gesamtstimmen geteilt durch zwei. Durch diese Berechnung der Einzelpositionen entstehen in den Spaltensummen
 Rundungsdifferenzen.
 Sachsen: Listenstimmen.
 Rheinland-Pfalz: Landesstimmen.
 Niedersachsen: Zweitstimmen.
- 5) Bayern: CSU.
- 6) Baden-Württemberg: FDP/DVP.

254-11 Beschäftigtenstatistik

Regionalebene: Gemeinde

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: 30.06.

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: Bis 31.12.1997: Arbeitsförderungsgesetz (AFG) vom 25.06.1969 (BGBI I S. 582), zuletzt geändert durch Art. 30 des Gesetzes vom 20.12.1996 (BGBI I S. 2049)
 Seit 01.01.1998: Drittes Buch Sozialgesetzbuch-Arbeitsförderung (SGB III) vom 24.03.1997 (BGBI I S. 594), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.12.1997 (BGBI I S. 2998)

Gebiet	Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer am Arbeitsort						
	insgesamt	Deutsche			Ausländer		
		zusammen	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich
1	2	3	4	5	6	7	

Definitionen zur Tabelle

Beschäftigte am Arbeitsort (254-11, 254-35, 254-42, 254-43, 254-44)

Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer sind alle Arbeiter und Angestellten einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten (Auszubildende u.a.), die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig sind zur Bundesanstalt für Arbeit (Arbeitslosenversicherung nach dem Arbeitsförderungsgesetz AFG) oder für die von den Arbeitgebern Beitragsanteile zu den gesetzlichen Rentenversicherungen zu entrichten sind. Nicht erfaßt sind grundsätzlich Selbständige, mithelfende Familienangehörige und Beamte sowie jene Arbeitnehmer, die aufgrund einer nur geringfügigen Beschäftigung keiner Versicherungspflicht unterliegen. Wehr- oder Zivildienstleistende gelten dann als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, wenn sie ihre Dienste aus einem bestehenden Beschäftigungsverhältnis heraus angetreten haben und nur wegen des Wehr- oder Zivildienstes kein Entgelt erhalten.

Beim Nachweis der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer nach dem Arbeitsortprinzip werden die Beschäftigten der Gemeinde zugeordnet, in der der Betrieb liegt, in dem sie beschäftigt sind.

Deutsche (254-03, 254-11, 254-35, 254-36, 254-37, 254-38, 254-42, 254-43, 254-44)

Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist, wer die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige.

Ausländer (254-03, 254-11, 254-35, 254-36, 254-37, 254-38, 254-42, 254-43, 254-44)

Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist. Dazu zählen auch Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige. Die Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen unterliegen mit ihren Familienangehörigen nicht den Bestimmungen des Ausländergesetzes und werden somit auch statistisch nicht erfaßt.

Stand der Definitionen: Januar 1999

254-03 Beschäftigtenstatistik

Regionalebene: Gemeinde

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: 30.06.

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: Bis 31.12.1997: Arbeitsförderungsgesetz (AFG) vom 25.06.1969 (BGBl I S. 582), zuletzt geändert durch Art. 30 des Gesetzes vom 20.12.1996 (BGBl I S. 2043)
 Seit 01.01.1998: Drittes Buch Sozialgesetzbuch-Arbeitsförderung (SGB III) vom 24.03.1997 (BGBl I S. 594), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.12.1997 (BGBl I S. 2998)

Gebiet	Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer am Wohnort						
	insgesamt	Deutsche			Ausländer		
		zusammen	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich
	1	2	3	4	5	6	7

Definitionen zur Tabelle

Beschäftigte am Wohnort (254-03, 254-36, 254-37, 254-38)

Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer sind alle Arbeiter und Angestellten einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten (Auszubildende u.a.), die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig sind zur Bundesanstalt für Arbeit (Arbeitslosenversicherung nach dem Arbeitsförderungsgesetz AFG) oder für die von den Arbeitgebern Beitragsanteile zu den gesetzlichen Rentenversicherungen zu entrichten sind. Nicht erfaßt sind grundsätzlich Selbständige, mithelfende Familienangehörige und Beamte sowie jene Arbeitnehmer, die aufgrund einer nur geringfügigen Beschäftigung keiner Versicherungspflicht unterliegen. Wehr- oder Zivildienstleistende gelten dann als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, wenn sie ihre Dienste aus einem bestehenden Beschäftigungsverhältnis heraus angetreten haben und nur wegen des Wehr- oder Zivildienstes kein Entgelt erhalten.

Beim Nachweis der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer nach dem Wohnortprinzip erfolgt die Zuordnung der Beschäftigten zum Wohnort nach den dem Arbeitgeber mitgeteilten Angaben.

Deutsche (254-03, 254-11, 254-35, 254-36, 254-37, 254-38, 254-42, 254-43, 254-44)

Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist, wer die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige.

Ausländer (254-03, 254-11, 254-35, 254-36, 254-37, 254-38, 254-42, 254-43, 254-44)

Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist. Dazu zählen auch Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige. Die Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen unterliegen mit ihren Familienangehörigen nicht den Bestimmungen des Ausländergesetzes und werden somit auch statistisch nicht erfaßt.

Stand der Definitionen: Januar 1999

254-35 Beschäftigtenstatistik

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: 30.06.

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: Bis 31.12.1997: Arbeitsförderungsgesetz (AFG) vom 25.06.1969 (BGBl I S. 582), zuletzt geändert durch Art. 30 des Gesetzes vom 20.12.1996 (BGBl I S. 2049)
 Seit 01.01.1998: Drittes Buch Sozialgesetzbuch-Arbeitsförderung (SGB III) vom 24.03.1997 (BGBl I S. 594), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.12.1997 (BGBl I S. 2998)

Lfd. Nr.	Beschäftigungsumfang	Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer am Arbeitsort						
		insgesamt	Deutsche			Ausländer		
			zusammen	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich
1	2	3	4	5	6	7		
1	Vollzeitbeschäftigte							
2	Teilzeitbeschäftigte							
3	Insgesamt							

Definitionen zur Tabelle

Beschäftigte am Arbeitsort (254-11, 254-35, 254-42, 254-43, 254-44)

Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer sind alle Arbeiter und Angestellten einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten (Auszubildende u.a.), die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig sind zur Bundesanstalt für Arbeit (Arbeitslosenversicherung nach dem Arbeitsförderungsgesetz AFG) oder für die von den Arbeitgebern Beitragsanteile zu den gesetzlichen Rentenversicherungen zu entrichten sind. Nicht erfaßt sind grundsätzlich Selbständige, mithelfende Familienangehörige und Beamte sowie jene Arbeitnehmer, die aufgrund einer nur geringfügigen Beschäftigung keiner Versicherungspflicht unterliegen. Wehr- oder Zivildienstleistende gelten dann als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, wenn sie ihre Dienste aus einem bestehenden Beschäftigungsverhältnis heraus angetreten haben und nur wegen des Wehr- oder Zivildienstes kein Entgelt erhalten.

Beim Nachweis der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer nach dem Arbeitsortprinzip werden die Beschäftigten der Gemeinde zugeordnet, in der der Betrieb liegt, in dem sie beschäftigt sind.

Deutsche (254-03, 254-11, 254-35, 254-36, 254-37, 254-38, 254-42, 254-43, 254-44)

Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist, wer die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige.

Ausländer (254-03, 254-11, 254-35, 254-36, 254-37, 254-38, 254-42, 254-43, 254-44)

Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist. Dazu zählen auch Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige. Die Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen unterliegen mit ihren Familienangehörigen nicht den Bestimmungen des Ausländergesetzes und werden somit auch statistisch nicht erfaßt.

Stand der Definitionen: Januar 1999

254-36 Beschäftigtenstatistik

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: 30.06.

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: Bis 31.12.1997: Arbeitsförderungsgesetz (AFG) vom 25.06.1969 (BGBl I S. 582), zuletzt geändert durch Art. 30 des Gesetzes vom 16.12.1996 (BGBl I S. 2049)
 Seit 01.01.1998: Drittes Buch Sozialgesetzbuch-Arbeitsförderung (SGB III) vom 24.03.1997 (BGBl I S. 594), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.12.1997 (BGBl I S. 2998)

Lfd. Nr.	Beschäftigungsumfang	Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer am Wohnort						
		insgesamt	Deutsche			Ausländer		
			zusammen	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich
1	2	3	4	5	6	7		
1	Vollzeitbeschäftigte							
2	Teilzeitbeschäftigte							
3	Insgesamt							

Definitionen zur Tabelle

Beschäftigte am Wohnort (254-03, 254-36, 254-37, 254-38)

Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer sind alle Arbeiter und Angestellten einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten (Auszubildende u.a.), die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig sind zur Bundesanstalt für Arbeit (Arbeitslosenversicherung nach dem Arbeitsförderungsgesetz AFG) oder für die von den Arbeitgebern Beitragsanteile zu den gesetzlichen Rentenversicherungen zu entrichten sind. Nicht erfaßt sind grundsätzlich Selbständige, mithelfende Familienangehörige und Beamte sowie jene Arbeitnehmer, die aufgrund einer nur geringfügigen Beschäftigung keiner Versicherungspflicht unterliegen. Wehr- oder Zivildienstleistende gelten dann als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, wenn sie ihre Dienste aus einem bestehenden Beschäftigungsverhältnis heraus angetreten haben und nur wegen des Wehr- oder Zivildienstes kein Entgelt erhalten.

Beim Nachweis der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer nach dem Wohnortprinzip erfolgt die Zuordnung der Beschäftigten zum Wohnort nach den dem Arbeitgeber mitgeteilten Angaben.

Deutsche (254-03, 254-11, 254-35, 254-36, 254-37, 254-38, 254-42, 254-43, 254-44)

Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist, wer die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige.

Ausländer (254-03, 254-11, 254-35, 254-36, 254-37, 254-38, 254-42, 254-43, 254-44)

Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist. Dazu zählen auch Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige. Die Mitglieder der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen unterliegen mit ihren Familienangehörigen nicht den Bestimmungen des Ausländergesetzes und werden somit auch statistisch nicht erfaßt.

Stand der Definitionen: Januar 1999

254-42 Beschäftigtenstatistik

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: 30.06.

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: Bis 31.12.1997: Arbeitsförderungsgesetz (AFG) vom 25.06.1969 (BGBl I S. 582), zuletzt geändert durch Art. 30 des Gesetzes vom 20.12.1995 (BGBl I S. 2049)
 Seit 01.01.1998: Drittes Buch Sozialgesetzbuch-Arbeitsförderung (SGB III) vom 24.03.1997 (BGBl I S. 594), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.12.1997 (BGBl I S. 2998)

Lfd. Nr.	Alter von ... bis unter ... Jahren	Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer am Arbeitsort						
		insgesamt	Deutsche			Ausländer		
			zusammen	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich
1	2	3	4	5	6	7		
1	unter 20							
2	20 - 25							
3	25 - 30							
4	30 - 50							
5	50 - 60							
6	60 - 65							
7	65 oder mehr							
8	Insgesamt							

Definitionen zur Tabelle

Beschäftigte am Arbeitsort (254-11, 254-35, 254-42, 254-43, 254-44)

Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer sind alle Arbeiter und Angestellten einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten (Auszubildende u.a.), die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig sind zur Bundesanstalt für Arbeit (Arbeitslosenversicherung nach dem Arbeitsförderungsgesetz AFG) oder für die von den Arbeitgebern Beitragsanteile zu den gesetzlichen Rentenversicherungen zu entrichten sind. Nicht erfaßt sind grundsätzlich Selbständige, mithelfende Familienangehörige und Beamte sowie jene Arbeitnehmer, die aufgrund einer nur geringfügigen Beschäftigung keiner Versicherungspflicht unterliegen. Wehr- oder Zivildienstleistende gelten dann als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, wenn sie ihre Dienste aus einem bestehenden Beschäftigungsverhältnis heraus angetreten haben und nur wegen des Wehr- oder Zivildienstes kein Entgelt erhalten.

Beim Nachweis der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer nach dem Arbeitsortprinzip werden die Beschäftigten der Gemeinde zugeordnet, in der der Betrieb liegt, in dem sie beschäftigt sind.

Deutsche (254-03, 254-11, 254-35, 254-36, 254-37, 254-38, 254-42, 254-43, 254-44)

Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist, wer die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige.

Ausländer (254-03, 254-11, 254-35, 254-36, 254-37, 254-38, 254-42, 254-43, 254-44)

Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist. Dazu zählen auch Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige. Die Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen unterliegen mit ihren Familienangehörigen nicht den Bestimmungen des Ausländergesetzes und werden somit auch statistisch nicht erfaßt.

Stand der Definitionen: Januar 1999

254-37 Beschäftigtenstatistik

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: 30.06.

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: Bis 31.12.1997: Arbeitsförderungsgesetz (AFG) vom 25.06.1969 (BGBl I S. 582), zuletzt geändert durch Art. 30 des Gesetzes vom 20.12.1996 (BGBl I S. 2049)
 Seit 01.01.1998: Drittes Buch Sozialgesetzbuch-Arbeitsförderung (SGB III) vom 24.03.1997 (BGBl I S. 594), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.12.1997 (BGBl I S. 2998)

Lfd. Nr.	Alter von ... bis unter ... Jahren	Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer am Wohnort						
		insgesamt	Deutsche			Ausländer		
			zusammen	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich
1	2	3	4	5	6	7		
1	unter 20							
2	20 - 25							
3	25 - 30							
4	30 - 50							
5	50 - 60							
6	60 - 65							
7	65 oder mehr							
8	Insgesamt							

Definitionen zur Tabelle

Beschäftigte am Wohnort (254-03, 254-36, 254-37, 254-38)

Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer sind alle Arbeiter und Angestellten einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten (Auszubildende u.a.), die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig sind zur Bundesanstalt für Arbeit (Arbeitslosenversicherung nach dem Arbeitsförderungsgesetz AFG) oder für die von den Arbeitgebern Beitragsanteile zu den gesetzlichen Rentenversicherungen zu entrichten sind. Nicht erfasst sind grundsätzlich Selbständige, mithelfende Familienangehörige und Beamte sowie jene Arbeitnehmer, die aufgrund einer nur geringfügigen Beschäftigung keiner Versicherungspflicht unterliegen. Wehr- oder Zivildienstleistende gelten dann als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, wenn sie ihre Dienste aus einem bestehenden Beschäftigungsverhältnis heraus angetreten haben und nur wegen des Wehr- oder Zivildienstes kein Entgelt erhalten.

Beim Nachweis der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer nach dem Wohnortprinzip erfolgt die Zuordnung der Beschäftigten zum Wohnort nach den dem Arbeitgeber mitgeteilten Angaben.

Deutsche (254-03, 254-11, 254-35, 254-36, 254-37, 254-38, 254-42, 254-43, 254-44)

Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist, wer die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Adoptionsmitglied in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige.

Ausländer (254-03, 254-11, 254-35, 254-36, 254-37, 254-38, 254-42, 254-43, 254-44)

Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist. Dazu zählen auch Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige. Die Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen unterliegen mit ihren Familienangehörigen nicht den Bestimmungen des Ausländergesetzes und werden somit auch statistisch nicht erfasst.

Stand der Definitionen: Januar 1999

254-43 Beschäftigtenstatistik

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: 30.06.

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: Bis 31.12.1997: Arbeitsförderungsgesetz (AFG) vom 25.06.1969 (BGBl I S. 582), zuletzt geändert durch Art. 30 des Gesetzes vom 20.12.1995 (BGBl I S. 2049)
Seit 01.01.1998: Drittes Buch Sozialgesetzbuch-Arbeitsförderung (SGB III) vom 24.03.1997 (BGBl I S. 594), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.12.1997 (BGBl I S. 2998)

Lfd. Nr.	Art der Ausbildung	Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer am Arbeitsplatz						
		insgesamt	Deutsche			Ausländer		
			zusammen	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich
1	2	3	4	5	6	7		
1	Ohne abgeschlossene Berufsausbildung							
2	Mit abgeschlossener Berufsausbildung							
3	Mit Abschluß an einer höheren Fachschule, Fachhochschule, Hochschule							
4	Insgesamt (einschl. ohne Angabe)							

Definitionen zur Tabelle

Beschäftigte am Arbeitsplatz (254-11, 254-35, 254-42, 254-43, 254-44)

Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer sind alle Arbeiter und Angestellten einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten (Auszubildende u.a.), die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig sind zur Bundesanstalt für Arbeit (Arbeitslosenversicherung nach dem Arbeitsförderungsgesetz AFG) oder für die von den Arbeitgebern Beitragsanteile zu den gesetzlichen Rentenversicherungen zu entrichten sind. Nicht erfaßt sind grundsätzlich Selbständige, mithelfende Familienangehörige und Beamte sowie jene Arbeitnehmer, die aufgrund einer nur geringfügigen Beschäftigung keiner Versicherungspflicht unterliegen. Wehr- oder Zivildienstleistende gelten dann als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, wenn sie ihre Dienste aus einem bestehenden Beschäftigungsverhältnis heraus angetreten haben und nur wegen des Wehr- oder Zivildienstes kein Entgelt erhalten.

Beim Nachweis der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer nach dem Arbeitsplatzprinzip werden die Beschäftigten der Gemeinde zugeordnet, in der der Betrieb liegt, in dem sie beschäftigt sind.

Deutsche (254-03, 254-11, 254-35, 254-36, 254-37, 254-38, 254-42, 254-43, 254-44)

Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist, wer die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige.

Ausländer (254-03, 254-11, 254-35, 254-36, 254-37, 254-38, 254-42, 254-43, 254-44)

Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist. Dazu zählen auch Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige. Die Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen unterliegen mit ihren Familienangehörigen nicht den Bestimmungen des Ausländergesetzes und werden somit auch statistisch nicht erfaßt.

Stand der Definitionen: Januar 1999

254-38 Beschäftigtenstatistik

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: 30.06.

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: Bis 31.12.1997: Arbeitsförderungsgesetz (AFG) vom 25.06.1969 (BGBl I S. 582), zuletzt geändert durch Art. 30 des Gesetzes vom 20.12.1996 (BGBl I S. 2049)
 Seit 01.01.1998: Drittes Buch Sozialgesetzbuch-Arbeitsförderung (SGB III) vom 24.03.1997 (BGBl I S. 594), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 15.12.1997 (BGBl I S. 2998)

Lfd. Nr.	Art der Ausbildung	Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer am Wohnort						
		insgesamt	Deutsche			Ausländer		
			zusammen	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich
1	2	3	4	5	6	7		
1	Ohne abgeschlossene Berufsausbildung							
2	Mit abgeschlossener Berufsausbildung							
3	Mit Abschluß an einer höheren Fachschule, Fachhochschule, Hochschule							
4	Insgesamt (einschl. ohne Angabe)							

Definitionen zur Tabelle

Beschäftigte am Wohnort (254-03, 254-36, 254-37, 254-38)

Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer sind alle Arbeiter und Angestellten einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten (Auszubildende u. a.), die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig sind zur Bundesanstalt für Arbeit (Arbeitslosenversicherung nach dem Arbeitsförderungsgesetz AFG) oder für die von den Arbeitgebern Beitragsanteile zu den gesetzlichen Rentenversicherungen zu entrichten sind. Nicht erfaßt sind grundsätzlich Selbständige, mithelfende Familienangehörige und Beamte sowie jene Arbeitnehmer, die aufgrund einer nur geringfügigen Beschäftigung keiner Versicherungspflicht unterliegen. Wehr- oder Zivildienstleistende gelten dann als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, wenn sie ihre Dienste aus einem bestehenden Beschäftigungsverhältnis heraus angetreten haben und nur wegen des Wehr- oder Zivildienstes kein Entgelt erhalten.

Beim Nachweis der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer nach dem Wohnortprinzip erfolgt die Zuordnung der Beschäftigten zum Wohnort nach den dem Arbeitgeber mitgeteilten Angaben.

Deutsche (254-03, 254-11, 254-35, 254-36, 254-37, 254-38, 254-42, 254-43, 254-44)

Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist, wer die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige.

Ausländer (254-03, 254-11, 254-35, 254-36, 254-37, 254-38, 254-42, 254-43, 254-44)

Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist. Dazu zählen auch Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige. Die Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen unterliegen mit ihren Familienangehörigen nicht den Bestimmungen des Ausländergesetzes und werden somit auch statistisch nicht erfaßt.

Stand der Definitionen: Januar 1999

254-44 Beschäftigtenstatistik

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: 30.06.

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: Bis 31.12.1997: Arbeitsförderungsgesetz (AFG) vom 25.06.1969 (BGBl I S. 582), zuletzt geändert durch Art. 30 des Gesetzes vom 20.12.1996 (BGBl I S. 2049)
 Seit 01.01.1998: Drittes Buch Sozialgesetzbuch-Arbeitsförderung (SGB III) vom 24.03.1997 (BGBl I S. 594), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.12.1997 (BGBl I S. 2998)

Systematik-Nr.	Wirtschaftszweige (Fassung für die Berufszählung 1970)	Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer am Arbeitsort						
		insgesamt	Deutsche			Ausländer		
			zusammen	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich
1	2	3	4	5	6	7		
0	Land- und Forstwirtschaft, Tierhaltung und Fischerei							
1	Energiewirtschaft und Wasserversorgung, Bergbau							
2	Verarbeitendes Gewerbe (ohne Baugewerbe) zusammen							
20	Chemische Industrie und Mineralölverarbeitung							
21	Kunststoff-, Gummi- und Asbestverarbeitung							
22	Gewinnung und Verarbeitung von Steinen und Erden, Feinkeramik und Glasgewerbe							
23	Eisen- und NE-Metallerzeugung, Gießerei und Stahlverformung							
24, 25071	Stahl-, Maschinen- und Fahrzeugbau							
25 (ohne 25071)	Elektrotechnik, Feinmechanik und Optik, Herstellung von EBM-Waren, Musikinstrumenten, Sportgeräten, Spiel- und Schmuckwaren							
26	Holz-, Papier- und Druckgewerbe							
27	Leder-, Textil- und Bekleidungs-gewerbe							
28-29	Nahrungs- und Genußmittelgewerbe							
3	Baugewerbe							
4	Handel							
5	Verkehr und Nachrichtenübermittlung							
6	Kreditinstitute und Versicherungsgewerbe							
7	Dienstleistungen, soweit anderweitig nicht genannt							
8	Organisationen ohne Erwerbscharakter und private Haushalte							
9	Gebietskörperschaften und Sozialversicherung							
	Insgesamt (einschl. ohne Angabe)							

Definitionen zur Tabelle

Beschäftigte am Arbeitsort (254-11, 254-35, 254-42, 254-43, 254-44)

Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer sind alle Arbeiter und Angestellten einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten (Auszubildende u.a.), die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig sind zur Bundesanstalt für Arbeit (Arbeitslosenversicherung nach dem Arbeitsförderungsgesetz AFG) oder für die von den Arbeitgebern Beitragsanteile zu den gesetzlichen Rentenversicherungen zu entrichten sind. Nicht erfaßt sind grundsätzlich Selbständige, mithelfende Familienangehörige und Beamte sowie jene Arbeitnehmer, die aufgrund einer nur geringfügigen Beschäftigung keiner Versicherungspflicht unterliegen. Wehr- oder Zivildienstleistende gelten dann als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, wenn sie ihre Dienste aus einem bestehenden Beschäftigungsverhältnis heraus angetreten haben und nur wegen des Wehr- oder Zivildienstes kein Entgelt erhalten.

Beim Nachweis der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer nach dem Arbeitsortprinzip werden die Beschäftigten der Gemeinde zugeordnet, in der der Betrieb liegt, in dem sie beschäftigt sind.

Deutsche (254-03, 254-11, 254-35, 254-36, 254-37, 254-38, 254-42, 254-43, 254-44)

Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist, wer die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige.

Ausländer (254-03, 254-11, 254-35, 254-36, 254-37, 254-38, 254-42, 254-43, 254-44)

Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist. Dazu zählen auch Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben, gelten als deutsche Staatsangehörige. Die Mitglieder der Stationierungstreitkräfte sowie der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen unterliegen mit ihren Familienangehörigen nicht den Bestimmungen des Ausländergesetzes und werden somit auch statistisch nicht erfaßt.

Stand der Definitionen: Januar 1999

659-31 Statistik über Arbeitslose

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: Quartalsende

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: § 6 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) vom 25.06.1969 (BGBl I S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1991 (BGBl I S. 2313, 2321 und 2325)

Gebiet	Arbeitslose insgesamt				Arbeitslosenquote in %			
	1.Quartal	2.Quartal	3.Quartal	4.Quartal	1.Quartal	2.Quartal	3.Quartal	4.Quartal
	1	2	3	4	5	6	7	8

Definitionen zur Tabelle**Arbeitslose (659-31)**

Arbeitslose sind Arbeitssuchende bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, die nicht oder nur kurzzeitig in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, die nicht Schüler, Studenten oder Teilnehmer an beruflichen Bildungsmaßnahmen, nicht arbeitsunfähig erkrankt, nicht Empfänger von Altersrente sind und die für eine Arbeitsaufnahme als Arbeitnehmer sofort zur Verfügung stehen. Arbeitslose müssen sich persönlich bei ihrem zuständigen Arbeitsamt gemeldet haben.
Die Arbeitslosenzahlen wurden aus den Ergebnissen der computergestützten Arbeitsvermittlung (coArb) der Bundesanstalt für Arbeit entnommen. Programmbedingt sind geringfügige Abweichungen zu anderen Auswertungen möglich.

Arbeitslosenquote (659-31)

Arbeitslose in % der abhängigen zivilen Erwerbspersonen (sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigte, Beamte, Arbeitslose).
Diese Berechnungsmethode findet in den alten Bundesländern ab Januar 1990 und in den neuen Bundesländern und Berlin (Ost) ab Januar 1993 Anwendung.

Stand der Definitionen: Januar 1999

638-31 Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: Jahresdurchschnitt

Art der Statistik: Sonderauswertung

Rechtsgrundlage: Landesspezifische Regelungen

Gebiet	Erwerbstätige im Jahresdurchschnitt in 1 000					
	insgesamt	davon				
		Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	Produzierendes Gewerbe	Handel, Verkehr und Nachrichtenübermittlung	sonstige Dienstleistungsunternehmen	Staat, private Haushalte, private Organisationen ohne Erwerbszweck
1	2	3	4	5	6	

Definitionen zur Tabelle

Erwerbstätige (638-31)

Als Erwerbstätige zählen grundsätzlich alle Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, die selbständig ein Gewerbe, eine Landwirtschaft betreiben oder einen freien Beruf ausüben, einschließlich mithelfende Familienangehörige sowie Soldaten und Zivildienstleistende. Erwerbstätige Personen, die gleichzeitig mehrere Tätigkeiten ausüben, werden nur einmal gezählt; der fachliche Nachweis erfolgt stets nach der Haupttätigkeit. Die wirtschaftssystematische Zuordnung erfolgt nach dem wirtschaftlichen Schwerpunkt des Betriebes.

Ausgangsbasis der Erwerbstätigenrechnung sind die Ergebnisse der Volkszählung und der (nichtlandwirtschaftlichen) Arbeitsstättenzählung 1987, die unter Verwendung weiterer erwerbsstatistischer Quellen aufeinander abgestimmt und nach der Systematik der Wirtschaftszweige 1979 (Fassung für die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen) in Jahresdurchschnittswerte umgerechnet wurden. Die Werte des Basisjahres 1987 werden mit geeigneten Indikatoren fortgeschrieben, wobei alle verfügbaren erwerbsstatistischen Quellen herangezogen werden. Die Erwerbstätigenrechnung für Kreise wird an die Bundes- bzw. Länderrechnung angepaßt.

Für die neuen Bundesländer und Berlin-Ost wurde die Erwerbstätigenrechnung 1990 auf der Basis der Berufstätigenerhebung durchgeführt. Da jedoch - zumindest für die Jahre 1991 und 1992 - keine geeigneten Fortschreibungsquellen vorlagen, war eine Fortschreibung wie in den alten Bundesländern nicht realisierbar. Aus diesem Grund wurde ein Alternativrechenverfahren entwickelt. Dabei wird unter Zuhilfenahme verschiedenster erwerbsstatistischer Quellen eine Aufteilung der Bundeserwerbswerte-Ost auf Länder und Kreise vorgenommen.

Die Ergebnisse werden nach dem Arbeitsortkonzept (Inlandskonzept) in der Gliederung nach Wirtschaftsbereichen dargestellt. Nach diesem Konzept werden im Inland tätige Ausländer (Einpendler) mit erfaßt, nicht jedoch Inländer, die im Ausland beschäftigt sind (Auspendler). Für Zwecke der Arbeitsmarktbeobachtung wurde das Inlandskonzept insoweit modifiziert, als Inländer, die bei ausländischen Vertretungen bzw. ausländischen Streitkräften im Inland beschäftigt sind, einbezogen werden.

Stand der Definitionen: Januar 1999

328-31 Gewerbeanzeigenstatistik

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: § 14 der Gewerbeordnung i.d.F. der Bek vom 01.01.1987 (BGBl I S. 425), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.06.1998 (BGBl I S. 1291)

Gebiet	Gewerbebeanmeldungen		Gewerbe- ummeldungen	Gewerbeabmeldungen	
	insgesamt	darunter Neuerrichtung des Betriebes		insgesamt	darunter vollständige Aufgabe eines Betriebes

Definitionen zur Tabelle

Berichtskreis

Nach der Gewerbeordnung ist über den Beginn, die Veränderung oder die Aufgabe einer gewerblichen Tätigkeit bei den Gemeinden/Ämtern eine Anzeige zu erstatten. Eine Anzeigepflicht besteht nur für den Betrieb eines "Gewerbes" beziehungsweise für "selbständige Gewerbetreibende". Ausgenommen von der Anzeigepflicht sind daher u.a. insbesondere die Urproduktion, freie Berufe, die bloße Verwaltung eigenen Vermögens.

Gewerbebeanmeldungen (328-31)

Nachgewiesen wird die Zahl der Gewerbebeanmeldungen (ohne Automatenaufsteller und Reisegewerbe). Eine Anmeldung ist abzugeben bei

- Neuerrichtung eines Gewerbebetriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle,
- Übernahme eines bereits bestehenden Betriebes (z.B. durch Kauf, Pacht, Erbfolge, Änderung der Rechtsform, Gesellschaftereintritt),
- Verlagerung eines bestehenden Betriebes aus einem anderen Gewerbeamtsbereich in den Bereich der Anmeldebehörde.

Gewerbeummeldungen (328-31)

Nachgewiesen wird die Zahl der Gewerbeummeldungen (ohne Automatenaufsteller und Reisegewerbe). Eine Ummeldung ist abzugeben bei Änderung und/oder Erweiterung der wirtschaftlichen Tätigkeit und/oder Verlegung innerhalb des Gewerbeamtsbereichs.

Gewerbeabmeldungen (328-31)

Nachgewiesen wird die Zahl der Gewerbeabmeldungen (ohne Automatenaufsteller und Reisegewerbe). Eine Abmeldung ist abzugeben bei

- vollständiger Aufgabe eines Gewerbebetriebes (Stillegung),
- teilweiser Aufgabe eines weiterhin bestehenden Betriebes,
- Aufgabe eines weiterhin bestehenden Betriebes (z.B. wegen Verkauf, Verpachtung, Erbfolge, Änderung der Rechtsform, Gesellschafteraustritt),
- Verlagerung in einen anderen Gewerbeamtsbereich.

Stand der Definitionen: Januar 1999

114-01 Agrarberichterstattung

Regionalebene: Gemeinde

Periodizität der Bereitstellung: 4-jährlich

Stichtag/Zeitraum: Erhebungsjahr

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: Gesetz über Agrarstatistiken (Agrarstatistikgesetz - AgrStatG) i.d.F. der Bek vom 23.09.1992 (BGBl I S. 1632)

Gebiet	Landwirtschaftliche Betriebe ¹⁾	Landwirtschaftlich genutzte Fläche der landwirtschaftlichen Betriebe ¹⁾ in ha
	1	2

¹⁾ Sachsen: Ergebnisse der Stadtkreise sind in den benachbarten Landkreisen enthalten.

Definitionen zur Tabelle

Landwirtschaftliche Betriebe (114-01, 114-33, 114-42)

Als landwirtschaftlicher Betrieb (einschließlich Garten- und Weinbau) wird die technisch-wirtschaftliche Einheit verstanden, die für Rechnung eines Inhabers (Betriebsinhaber) bewirtschaftet wird, einer einzigen Betriebsführung untersteht und landwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbringt. Zum Erfassungsbereich gehören alle Wirtschaftseinheiten mit mindestens 1 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF) sowie Einheiten unter 1 ha LF (einschließlich der Betriebe ohne landwirtschaftlich genutzter Fläche), wenn sie bestimmte Erzeugungseinheiten erreichen oder überschreiten, die dem Wert einer jährlichen Markterzeugung von 1 ha LF entsprechen. Ein Betrieb mit Waldfläche gilt dann als landwirtschaftlicher Betrieb, wenn seine LF mindestens ein Zehntel der Waldfläche umfaßt.

Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) (114-01, 114-42)

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) umfaßt das Ackerland, das Gartenland (Haus- und Nutzgärten (ohne Ziergärten) sowie Kleingärten), die Obstanlagen, die Baumschulflächen, das Dauergrünland, das Rebland, die Korbweiden- und Pappelanlagen sowie Weihnachtsbaumkulturen außerhalb des Waldes. Zur landwirtschaftlich genutzten Fläche gehören auch die vorübergehend im Rahmen von Flächenstilllegungsprogrammen stillgelegten Ackerflächen. Sämtliche zu einem Betrieb gehörenden Flächen werden in derjenigen Gemeinde nachgewiesen, in der sich der Betriebssitz befindet (Betriebsprinzip).

Stand der Definitionen: Januar 1999

114-41 Agrarberichterstattung

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: 4-jährlich

Stichtag/Zeitraum: Erhebungsjahr

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: Gesetz über Agrarstatistiken (Agrarstatistikgesetz - AgrStatG) i.d.F. der Bek vom 23.09.1992 (BGBl I S. 1632)

Gebiet	Landwirtschaftliche Betriebe ¹⁾ in der Hand von natürlichen Personen	
	Betriebseinkommen größer als außerbetriebliches Einkommen (Haupterwerbsbetriebe)	Betriebseinkommen kleiner als außerbetriebliches Einkommen (Nebenerwerbsbetriebe)
	1	2

¹⁾ Sachsen: Ergebnisse der Stadtkreise sind in den benachbarten Landkreisen enthalten.**Definitionen zur Tabelle****Landwirtschaftliche Betriebe in der Hand von natürlichen Personen (114-41)**

Als landwirtschaftlicher Betrieb (einschließlich Garten- und Weinbau) wird die technisch-wirtschaftliche Einheit verstanden, die für Rechnung eines Inhabers (Betriebsinhaber) bewirtschaftet wird, einer einzigen Betriebsführung untersteht und landwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbringt. Zum Erfassungsbereich gehören alle Wirtschaftseinheiten mit mindestens 1 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF) sowie Einheiten unter 1 ha LF (einschließlich der Betriebe ohne landwirtschaftlich genutzter Fläche), wenn sie bestimmte Erzeugungseinheiten erreichen oder überschreiten, die dem Wert einer jährlichen Markterzeugung von 1 ha LF entsprechen. Ein Betrieb mit Waldfläche gilt dann als landwirtschaftlicher Betrieb, wenn seine LF mindestens ein Zehntel der Waldfläche umfaßt.

Zu den natürlichen Personen zählen Einzelpersonen, Ehepaare, Personengemeinschaften (z.B. Erbengemeinschaften), BGB-Gesellschaften, nicht eingetragene Vereine, Offene Handelsgesellschaften sowie Kommanditgesellschaften.

Betriebseinkommen (114-41)

Das Betriebseinkommen wird zur Einstufung der Betriebe nach sozialökonomischen Betriebstypen (Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe) herangezogen. Die jeweilige Zuordnung der landwirtschaftlichen Betriebe in der Hand von natürlichen Personen zu den sozialökonomischen Betriebstypen erfolgt nach dem vom Betriebsinhaber geschätzten Verhältnis des betrieblichen (Betriebseinkommen) zum außerbetrieblichen Einkommen des Betriebsinhabers und/oder Ehegatten; Betriebe ohne außerbetriebliches Einkommen des Betriebsinhabers und/oder Ehegatten sind den Haupterwerbsbetrieben (Spalte 1) zugerechnet.

Stand der Definitionen: Januar 1999

114-42 Agrarberichterstattung

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: 4-jährlich

Stichtag/Zeitraum: Erhebungsjahr

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: Gesetz über Agrarstatistiken (Agrarstatistikgesetz - AgrStatG) i.d.F. der Bek vom 23.09.1992 (BGBl I S. 1632)

Gebiet	Landwirtschaftliche Betriebe ¹⁾									
	insgesamt	davon mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) von ... ha								
		unter 2	2 bis unter 5	5 bis unter 10	10 bis unter 20	20 bis unter 30	30 bis unter 50	50 bis unter 75	75 bis unter 100	100 oder mehr
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	

¹⁾ Sachsen: Ergebnisse der Stadtkreise sind in den benachbarten Landkreisen enthalten.

Definitionen zur Tabelle

Landwirtschaftliche Betriebe (114-01, 114-33, 114-42)

Als landwirtschaftlicher Betrieb (einschließlich Garten- und Weinbau) wird die technisch-wirtschaftliche Einheit verstanden, die für Rechnung eines Inhabers (Betriebsinhaber) bewirtschaftet wird, einer einzigen Betriebsführung untersteht und landwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbringt. Zum Erfassungsbereich gehören alle Wirtschaftseinheiten mit mindestens 1 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF) sowie Einheiten unter 1 ha LF (einschließlich der Betriebe ohne landwirtschaftlich genutzter Fläche), wenn sie bestimmte Erzeugungseinheiten erreichen oder überschreiten, die dem Wert einer jährlichen Markterzeugung von 1 ha LF entsprechen. Ein Betrieb mit Waldfläche gilt dann als landwirtschaftlicher Betrieb, wenn seine LF mindestens ein Zehntel der Waldfläche umfaßt.

Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) (114-01, 114-42)

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) umfaßt das Ackerland, das Gartenland (Haus- und Nutzgärten (ohne Ziergärten) sowie Kleingärten), die Obstanlagen, die Baumschulflächen, das Dauergrünland, das Rebland, die Korbweiden- und Pappelanlagen sowie Weihnachtsbaumkulturen außerhalb des Waldes. Zur landwirtschaftlich genutzten Fläche gehören auch die vorübergehend im Rahmen von Flächenstilllegungsprogrammen stillgelegten Ackerflächen. Sämtliche zu einem Betrieb gehörenden Flächen werden in derjenigen Gemeinde nachgewiesen, in der sich der Betriebssitz befindet (Betriebsprinzip).

Stand der Definitionen: Januar 1999

114-33 Agrarberichterstattung

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: 4-jährlich

Stichtag/Zeitraum: Erhebungsjahr

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: Gesetz über Agrarstatistiken (Agrarstatistikgesetz - AgrStatG) i.d.F. der Bek vom 23.09.1992 (BGBl I S. 1632)

Gebiet	Landwirtschaftliche Betriebe ¹⁾										
	insgesamt	davon mit einem Standardbetriebseinkommen von ... 1 000 DM ²⁾									
		unter 5	5 bis unter 10	10 bis unter 15	15 bis unter 20	20 bis unter 30	30 bis unter 40	40 bis unter 50	50 bis unter 70	70 bis unter 100	100 oder mehr
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	

¹⁾ Sachsen: Ergebnisse der Stadtkreise sind in den benachbarten Landkreisen enthalten.

Niedersachsen: Stadt Hannover im Landkreis Hannover enthalten.

²⁾ Rheinland-Pfalz: Standardbetriebseinkommen "30 000 bis unter 50 000 DM" sowie "70 000 DM und mehr".

Definitionen zur Tabelle

Landwirtschaftliche Betriebe (114-01, 114-33, 114-42)

Als landwirtschaftlicher Betrieb (einschließlich Garten- und Weinbau) wird die technisch-wirtschaftliche Einheit verstanden, die für Rechnung eines Inhabers (Betriebsinhaber) bewirtschaftet wird, einer einzigen Betriebsführung untersteht und landwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbringt. Zum Erfassungsbereich gehören alle Wirtschaftseinheiten mit mindestens 1 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF) sowie Einheiten unter 1 ha LF (einschließlich der Betriebe ohne landwirtschaftlich genutzter Fläche), wenn sie bestimmte Erzeugungseinheiten erreichen oder überschreiten, die dem Wert einer jährlichen Markterzeugung von 1 ha LF entsprechen. Ein Betrieb mit Waldfläche gilt dann als landwirtschaftlicher Betrieb, wenn seine LF mindestens ein Zehntel der Waldfläche umfaßt.

Standardbetriebseinkommen (114-33)

Das Standardbetriebseinkommen wird anhand der betrieblichen Daten über Art und Umfang der Bodennutzung und Viehhaltung sowie durchschnittlicher insbesondere aus Buchführungsunterlagen abgeleiteter Angaben über Kosten und Erlöse ermittelt und dient der Darstellung der wirtschaftlichen Größe der Betriebe. Das Standardbetriebseinkommen entspricht vom Konzept her etwa der im Rahmen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen festgestellten Nettowertschöpfung zu Faktorkosten, d.h. Löhne, Zinsen, Pachten, Verbindlichkeiten und dgl. werden nicht abgesetzt. Da von durchschnittlichen Angaben über Erlöse und Kosten ausgegangen wird, kann das tatsächlich erzielte Betriebseinkommen vom statistisch errechneten Standardbetriebseinkommen mehr oder weniger stark abweichen. Ein Rückschluß vom Standardbetriebseinkommen je Betrieb auf die Höhe des Einkommens, das für die Lebenshaltung des Betriebsinhabers und seiner Familienangehörigen und für Investitionen des Betriebes tatsächlich zur Verfügung steht, ist daher nicht ohne weiteres möglich.

Stand der Definitionen: Januar 1999

114-34 Agrarberichterstattung

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: 4-jährlich

Stichtag/Zeitraum: Erhebungsjahr

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: Gesetz über Agrarstatistiken (Agrarstatistikgesetz - AgrStatG) i.d.F. der Bek vom 23.09.1992 (BGBl I S. 1632)

Gebiet	Land- und forstwirtschaftliche Betriebe ¹⁾				
	insgesamt	darunter			
		Marktfruchtbetriebe	Futterbaubetriebe	Veredelungsbetriebe	Dauerkulturbetriebe
1	2	3	4	5	6

¹⁾ Sachsen: Ergebnisse der Stadtkreise sind in den benachbarten Landkreisen enthalten.

Definitionen zur Tabelle

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe (114-34)

Als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb wird die technisch-wirtschaftliche Einheit verstanden, die für Rechnung eines Inhabers (Betriebsinhaber) bewirtschaftet wird, einer einzigen Betriebsführung untersteht und land- und/oder forstwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbringt (siehe Definition zur landwirtschaftlich genutzten Fläche-LF). Zum Erfassungsbereich gehören alle Wirtschaftseinheiten mit mindestens 1 ha land- oder forstwirtschaftlich genutzter Fläche sowie Einheiten unter 1 ha LF, wenn sie bestimmte Erzeugungseinheiten erreichen oder überschreiten, die dem Wert einer Markterzeugung von 1 ha LF entsprechen.

Betriebsformen (114-34)

Die dem Betriebsbereich Landwirtschaft zugeordneten Betriebe werden entsprechend dem Anteil des Standarddeckungsbeitrages, der sich für die einzelnen Betriebszweige ergibt, einer Betriebsform wie folgt zugeteilt:

Betriebsform	Anteil des Standarddeckungsbeitrages der Betriebszweiggruppe am gesamten Standarddeckungsbeitrag des Betriebes beträgt 50 % und mehr.
Marktfruchtbetriebe	Getreide, Hülsen- und Ölfrüchte, Kartoffeln, Zuckerrüben, Handelsgewächse, Tabak, Feldgemüse, stillgelegte Flächen
Futterbaubetriebe	Rindvieh, Schafe, Pferde
Veredelungsbetriebe	Schweine, Geflügel
Dauerkulturbetriebe	Rebland, Obstanlagen, Hopfen

Bei landwirtschaftlichen Gemischtbetrieben erreicht der Standarddeckungsbeitrag aus keiner der vorstehend genannten Betriebszweiggruppen einen Anteil von 50 %.

Stand der Definitionen: Januar 1999

449-01 Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung

Regionalebene: Gemeinde

Periodizität der Bereitstellung: 4-jährlich

Stichtag/Zeitraum: 31.12.

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: Gesetz über Agrarstatistiken (Agrarstatistikgesetz - AgrStatG) i.d.F. der Bek vom 23.08.1992 (BGBI I S. 1532)

Gebiet	Bodenfläche ¹⁾ nach Art der tatsächlichen Nutzung in ha									
	insgesamt*	davon								
		insgesamt	Siedlungs- und Verkehrsfläche							Friedhofsfläche
			zu-sammen	Gebäude- und Freifläche		Betriebsfläche (ohne Abbau-land)	Erholungsfläche			
				Wohnen ²⁾	Gewerbe, Industrie ²⁾		zu-sammen	darunter Grün-anlage ²⁾		
1	2	3	4	5	6	7	8	9		

noch: Bodenfläche ¹⁾ nach Art der tatsächlichen Nutzung in ha										
davon										
noch: Siedlungs- und Verkehrsfläche		Landwirtschaftsfläche				Wald-fläche	Wasser-fläche	Abbau-land	Flächen anderer Nutzung (ohne Friedhofsfläche)	
davon		insgesamt	darunter		insgesamt				darunter Unland	
zusammen	darunter Straße, Weg, Platz		Moor	Heide		18	19			
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	

¹⁾ Rheinland-Pfalz: Landessumme einschließlich des gemeinschaftlichen deutsch-luxemburgischen Hoheitsgebiets.

²⁾ Schleswig-Holstein: es liegen keine Ergebnisse vor.

Definitionen zur Tabelle

Bodenfläche (449-01)

Die Bodenfläche einer regionalen Einheit (z.B. Gemeinde, gemeindefreies Gebiet, Kreis) setzt sich aus allen innerhalb der festgelegten Grenzen dieses Gebiets liegenden Flächen zusammen. Erhebungsgrundlage für die Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung stellen die Liegenschaftskataster dar. Seit 1979 werden bei dieser Erhebung alle zu einer regionalen Einheit gehörenden Flächen erfaßt, wobei die hier verwendeten Definitionen und Abgrenzungen mit den bei anderen Erhebungen benutzten, trotz z.T. gleichem oder ähnlichem Wortlaut, nicht bzw. nicht in vollem Umfang übereinstimmen.

Siedlungs- und Verkehrsfläche (449-01)

Summenposition der Nutzungsarten Gebäude- und Freifläche, Betriebsfläche ohne Abbauand, Erholungsfläche, Verkehrsfläche sowie Friedhofsfläche.

Gebäude- und Freifläche (449-01)

Zur Gebäude- und Freifläche gehören Flächen mit Gebäuden (Gebäudeflächen) sowie unbebaute Flächen (Freiflächen), die Zwecken der Gebäude untergeordnet sind. Zu den unbebauten Flächen zählen Vor- und Hausgärten, Spiel- und Stellplätze, Grünflächen, Hofräume, Lagerplätze usw.; es sei denn, daß sie wegen eigenständiger Verwendung nach ihrer tatsächlichen Nutzung auszuweisen sind.

Wohnen (449-01)

Gebäude- und Freiflächen, die vorwiegend Wohnzwecken dienen.

Gewerbe, Industrie (449-01)

Gebäude- und Freiflächen, die vorherrschend gewerblichen und industriellen Zwecken dienen.

Betriebsfläche (ohne Abbauand) (449-01)

Die Betriebsfläche enthält alle unbebauten Flächen, die überwiegend gewerblich, industriell oder für Zwecke der Ver- und Entsorgung genutzt werden, wie z.B. Halden, Lagerplätze, Deponien und dgl..

Erholungsfläche (449-01)

Die Erholungsfläche umfaßt unbebaute Flächen, die überwiegend dem Sport, der Erholung oder dazu dienen, Tiere oder Pflanzen zu zeigen. Hierzu gehören u.a. Grünanlagen einschließlich Parks, Schrebergärten und dgl. sowie Sportflächen und Campingplätze.

Grünanlage (449-01)

Hierzu zählen unbebaute Flächen, die vorherrschend der Erholung dienen, wie Parks, Spielplätze, Kleingärten und dgl..

Friedhofsfläche (449-01)

Unbebaute Flächen, die zur Bestattung dienen oder gedient haben, sofern nicht vom Charakter der Anlage her die Zuordnung zur Nutzungsart Grünanlage zutreffender ist.

Verkehrsfläche (449-01)

Unbebaute Flächen, die dem Straßen-, Schienen- oder Luftverkehr sowie Landflächen, die dem Verkehr auf den Wasserstraßen dienen.

Landwirtschaftsfläche (449-01)

Zur Landwirtschaftsfläche gehören Flächen, die dem Ackerbau, der Wiesen- und Weidewirtschaft, dem Gartenbau (einschließlich Obstanlagen und Baumschulen) oder dem Weinbau dienen. Zur Landwirtschaftsfläche zählen auch Moor- und Heideflächen, Brachland sowie unbebaute landwirtschaftliche Betriebsflächen.

Waldfläche (449-01)

Unbebaute Flächen, die mit Bäumen und Sträuchern bewachsen sind. Hierzu gehören auch Waldblößen, Pflanzschulen, Wildäsungsflächen.

Wasserfläche (449-01)

Flächen, die ständig oder während des größeren Teils des Jahres mit Wasser bedeckt sind, gleichgültig, ob das Wasser in natürlichen oder künstlichen Betten abfließt oder steht. In die Wasserfläche einbezogen werden auch zugehörige Böschungen, kleine Inseln und dgl..

Abbauand (449-01)

Unbebaute Flächen, die vorherrschend durch Abbau der Bodensubstanz genutzt werden (z.B. Kiesgrube, Braunkohle-Tagebau).

Flächen anderer Nutzung (ohne Friedhofsfläche) (449-01)

Unbebaute Flächen, die nicht mit einer der vorgenannten Nutzungsarten bezeichnet werden können (Übungsgelände, Schutzflächen, Unland usw.).

Unland (449-01)

Unbebaute Flächen, die nicht geordnet genutzt werden können (Felsen, Steinriegel, Dünen usw.).

Stand der Definitionen: Januar 1999

123-11 Bodennutzungshaupterhebung

Regionalebene: Gemeinde

Periodizität der Bereitstellung: 4-jährlich

Stichtag/Zeitraum: Erhebungsjahr

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: Gesetz über Agrarstatistiken (Agrarstatistikgesetz - AgrStatG) i.d.F. der Bek vom 23.09.1992 (BGBl I S. 1632)

Gebiet	Landwirtschaftlich genutzte Fläche ¹⁾ in ha			
	insgesamt	darunter		
		Ackerland	Rebland	Dauergrünland
1	2	3	4	

¹⁾ Sachsen: Ergebnisse der Stadtkreise sind in den benachbarten Landkreisen enthalten.**Definitionen zur Tabelle****Berichtskreis**

Bei der Bodennutzungshaupterhebung werden im wesentlichen nur die Flächen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe mit einer Betriebsfläche ab 1 ha bzw. einer entsprechenden marktrelevanten Produktion erfaßt, weiterhin Bewirtschafter von Flächen mit zusammen mindestens einem Hektar Betriebsfläche, die ganz oder teilweise landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzt werden und von sonstigen Flächen, auf denen Reben, Hopfen, Tabak, Heil- oder Gewürzpflanzen, Obst, Gemüse, Zierpflanzen oder Baumschulerzeugnisse für den Verkauf angebaut werden.

Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) (123-11)

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) umfaßt das Ackerland, das Gartenland (Haus- und Nutzgärten (ohne Ziergärten) sowie Kleingärten), die Obstanlagen, die Baumschulflächen, das Dauergrünland, das Rebland, die Korbweiden- und Pappelanlagen sowie Weihnachtsbaumkulturen außerhalb des Waldes. Zur landwirtschaftlich genutzten Fläche gehören auch die vorübergehend im Rahmen von Flächenstilllegungsprogrammen stillgelegten Ackerflächen. Sämtliche zu einem Betrieb gehörenden Flächen werden in derjenigen Gemeinde nachgewiesen, in der sich der Betriebssitz befindet (Betriebsprinzip).

Ackerland (123-02, 123-11)

Zum Ackerland gehören alle Flächen, auf denen Getreidearten, Hülsenfrüchte (zur Körnergewinnung), Hackfrüchte, Handelsgewächse, Feldfutterpflanzen, Gemüse, Erdbeeren und sonstige Gartengewächse im feldmäßigen Anbau und im Erwerbsgartenbau (einschließlich Unterglasflächen) als Hauptfrüchte angebaut werden (einschließlich der zur Gründung bestimmten Hauptfrüchte) sowie die Brauche. Beim in Tabelle 123-02 (Spalte 8) ausgewiesenen "Körnermais" ist auch "Corn-Cob-Mix" enthalten. Beim in Spalte 20 ausgewiesenen "Silomais" ist auch "Grünmais" und "Lieschkolbenschrot" enthalten.

Rebland (123-11)

Hierzu zählen die bestockte Rebfläche (Ertragsrebfläche und noch nicht im Ertrag stehende Rebfläche) sowie die nicht bestockte Rebfläche, für die Wiederbepflanzungsrechte oder noch nicht genutzte Neuanpflanzungsrechte bestehen.

Dauergrünland (123-11)

Dauergrünland sind Flächen, die zur Futtergewinnung - ohne Unterbrechung durch andere Kulturen - bestimmt sind. Dazu gehören auch Grünlandflächen mit Obstbäumen, bei denen das Obst nur die Nebennutzung, die Futtergewinnung aber die Hauptnutzung darstellt.

Stand der Definitionen: Januar 1999

123-02 Bodennutzungshaupterhebung

Regionalebene: Gemeinde

Periodizität der Bereitstellung: 4-jährlich

Stichtag/Zeitraum: Erhebungsjahr

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: Gesetz über Agrarstatistiken (Agrarstatistikgesetz - AgrStatG) i.d.F. der Bek vom 23.09.1992 (BGBl I S. 1632)

Gebiet	Anbauflächen ¹⁾ auf dem Ackerland in ha									
	insgesamt ²⁾	darunter								
		Getreide							Hülsenfrüchte	
		insgesamt	Winterweizen	Roggen	Wintergerste	Sommergerste	Hafer	Körnermais und Corn-Cob-Mix ³⁾	insgesamt	darunter Futtererbsen
1	2									

noch: Anbauflächen¹⁾ auf dem Ackerland in ha

insgesamt	darunter											
	Hackfrüchte				Futterpflanzen					Handelsgewächse		Gemüse, Erdbeeren und andere Gartengewächse ⁴⁾
	darunter				insgesamt	darunter				insgesamt	darunter Wintererbsen	
	Kartoffeln		Zucker- rüben	Runkel- rüben		Klee, Klee- gras	Luzerne	Acker- wiese, Acker- weide	Silo- mais			
frühe	mittel- frühe u. späte											
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23

- ¹⁾ Sachsen: Ergebnisse der Stadtkreise sind in den benachbarten Landkreisen enthalten.
- ²⁾ einschließlich Brachflächen.
- ³⁾ Saarland: bis einschließlich 1991 ohne Corn-Cob-Mix.
Schleswig-Holstein: bis einschließlich 1987 ohne Corn-Cob-Mix.
- ⁴⁾ Rheinland-Pfalz: ohne andere Gartengewächse.

Definitionen zur Tabelle

Berichtskreis

Bei der Bodennutzungshaupterhebung werden im wesentlichen nur die Flächen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe mit einer Betriebsfläche ab 1 ha bzw. einer entsprechenden marktrelevanten Produktion erfaßt, weiterhin Bewirtschafter von Flächen mit zusammen mindestens einem Hektar Betriebsfläche, die ganz oder teilweise landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzt werden und von sonstigen Flächen, auf denen Reben, Hopfen, Tabak, Heil- oder Gewürzpflanzen, Obst, Gemüse, Zierpflanzen oder Baumschulerzeugnisse für den Verkauf angebaut werden.

Ackerland (123-02, 123-11)

Zum Ackerland gehören alle Flächen, auf denen Getreidearten, Hülsenfrüchte (zur Körnergewinnung), Hackfrüchte, Handelsgewächse, Feldfutterpflanzen, Gemüse, Erdbeeren und sonstige Gartengewächse im feldmäßigen Anbau und im Erwerbsgartenbau (einschließlich Unterglasflächen) als Hauptfrüchte angebaut werden (einschließlich der zur Gründüngung bestimmten Hauptfrüchte) sowie die Brache. Beim in Tabelle 123-02 (Spalte 8) ausgewiesenen "Körnermais" ist auch "Corn-Cob-Mix" enthalten. Beim in Spalte 20 ausgewiesenen "Silomais" ist auch "Grünmais" und "Lieschkolbenschrot" enthalten.

Handelsgewächse (123-02)

Zu den Handelsgewächsen zählen hauptsächlich Raps und Rüben, Körner Sonnenblumen, Flachs, Hopfen, Tabak, Rüben und Gräser zur Samengewinnung sowie Heil- und Gewürzpflanzen.

Stand der Definitionen: Januar 1999

132-31 Erntestatistik

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: Gesetz über Agrarstatistiken (Agrarstatistikgesetz - AgrStatG) i.d.F. der Bek vom 23.09.1992 (BGBl I S. 1632)

Gebiet	Hektarerträge in dt ¹)									
	Winterweizen	Roggen	Wintergerste	Sommergerste	Hafer	Körnermais und Corn-Cob-Mix	Kartoffeln (mittelfrühe und späte)	Zuckerrüben	Winterwaps	Silomais
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

¹) Sachsen: Ergebnisse der Stadtkreise sind in den benachbarten Landkreisen enthalten.

Definitionen zur Tabelle

Ernteertrag (132-31)

Hierbei handelt es sich um die bei der jeweiligen Fruchtart im Durchschnitt je Hektar erzielten Erträge. Die Ergebnisse basieren bei Getreide und Kartoffeln auf der Verknüpfung von Ertragsschätzungen durch ehrenamtliche Berichterstatler mit objektiven Ertragsmessungen aus der "Besonderen Erntermittlung". Der "Besonderen Erntermittlung" liegt ein mathematisches Stichprobenverfahren zugrunde, das auf die sehr genaue Bestimmung des im Landesdurchschnitt erzielten Ertrags ausgerichtet ist; die Messungen erfolgen dabei auf Flächeneinheiten, die mit Hilfe des Stichprobenverfahrens repräsentativ ausgewählt wurden. Die Ertragsschätzungen stammen von fachkundigen und mit den speziellen Verhältnissen ihres Berichtsbezirks (i.d.R. eine Gemeinde) gut vertrauten Sachverständigen. Aus deren Angaben werden unter Beachtung des jeweiligen Anbauumfangs im Berichtsbezirk und unter Berücksichtigung des Landesergebnisses aus der "Besonderen Erntermittlung" die Werte für die Kreise und Regierungsbezirke bestimmt.

Beim in Spalte 10 ausgewiesenen "Silomais" ist auch "Grünmais" und "Lieschkolbenschrot" enthalten.

Stand der Definitionen: Januar 1999

141-01 Viehzählung

Regionalebene: Gemeinde

Periodizität der Bereitstellung: 2-jährlich

Stichtag/Zeitraum: 03.12.

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: Gesetz über Agrarstatistiken (Agrarstatistikgesetz - AgrStatG) i.d.F. der Bek vom 23.09.1992 (BGBl I S. 1632)

Gebiet	Viehbestand ¹⁾					Schafe
	Rinder		Schweine			
	insgesamt	darunter Milchkühe	insgesamt	darunter		
				Mastschweine über 50 kg	Zuchtsauen ²⁾	
1	2	3	4	5	6	

¹⁾ Sachsen: Ergebnisse der Stadtkreise sind in den benachbarten Landkreisen enthalten.
Niedersachsen: Ergebnisse der Stadt Hannover sind im Landkreis Hannover enthalten.

²⁾ Hessen: Zuchtschweine.

141-31 Viehzählung

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: 2-jährlich

Stichtag/Zeitraum: 03.12.

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: Gesetz über Agrarstatistiken (Agrarstatistikgesetz - AgrStatG) i.d.F. der Bek vom 23.09.1992 (BGBl I S. 1632)

Gebiet	Viehbestand ¹⁾							
	Rinder		Schweine			Schafe	Legehennen (1/2 Jahr und älter)	Masthühner
	insge- samt	darunter Milchkühe	insge- samt	darunter				
				Mastschweine über 50 kg	Zuchtsauen ²⁾			
1	2	3	4	5	6	7	8	

¹⁾ Sachsen: Ergebnisse der Stadtkreise sind in den benachbarten Landkreisen enthalten.
Niedersachsen: Ergebnisse der Stadt Hannover sind im Landkreis Hannover enthalten.

²⁾ Hessen: Zuchtschweine.

141-32 Viehzählung

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: 2-jährlich

Stichtag/Zeitraum: 03.12.

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: Gesetz über Agrarstatistiken (Agrarstatistikgesetz - AgrStatG) i.d.F. der Bek vom 23.09.1992 (BGBl I S. 1632)

Gebiet	Viehalter (Betriebe mit Viehhaltung) ¹⁾							
	Rinder		Schweine			Schafe	Legehennen (1/2 Jahr und älter)	Masthühner
	insge- samt	darunter Milchkühe	insge- samt	darunter				
				Mastschweine über 50 kg	Zuchtsauen			
1	2	3	4	5	6	7	8	

¹⁾ Sachsen: Ergebnisse der Stadtkreise sind in den benachbarten Landkreisen enthalten.
Niedersachsen: Ergebnisse der Stadt Hannover sind im Landkreis Hannover enthalten.

Definitionen zur Tabelle

Viehalter (Betriebe mit Viehhaltung) (141-32)

Bei der Viehzählung sind alle Betriebe einbezogen, die über eine landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) von mindestens 1 ha verfügen bzw. deren natürliche Erzeugungseinheiten mindestens dem durchschnittlichen Wert einer jährlichen landwirtschaftlichen Markterzeugung von 1 ha LF entsprechen. Darüber hinaus werden noch alle sonstigen Bestände mit jeweils mindestens einem Rind, einem Zuchtschwein, drei anderen Schweinen, drei Schafen, zwei Pferden oder zwanzig Stück einer Geflügelart erfasst.

Stand der Definitionen: Januar 1999

001-11 Monatsbericht für Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden

Regionalebene: Gemeinde

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: 30.09.

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: § 2 A I des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe i.d.F. der Bek vom 30.05.1980 (BGBl I S. 641), zuletzt geändert durch Art. 3 § 1 Nr. 1 Statistikanpassungsverordnung vom 26.03.1991 (BGBl I S. 846) in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) vom 22.01.1987 (BGBl I S. 452), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17.01.1996 (BGBl I S. 34)

Gebiet	Betriebe ¹⁾	Beschäftigte ¹⁾
	1	2

¹⁾ Bayern: Monatsdurchschnittswerte.

Definitionen zur Tabelle

Berichtskreis

Der Berichtskreis des Monatsberichts für Betriebe umfaßt:

- Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes (Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden, Verarbeitendes Gewerbe, Energie- und Wasserversorgung, Baugewerbe) mit im allgemeinen 20 und mehr Beschäftigten;
- Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden mit im allgemeinen 20 und mehr Beschäftigten von Unternehmen der übrigen Wirtschaftsbereiche.

Die Berichterstattung schließt Verarbeitende Betriebe des Handwerks ein.

Beim Monatsbericht gilt bei 14 Wirtschaftszweigen eine Abschneidegrenze von 10 Beschäftigten, wobei bei Sägewerken alle Betriebe mit einem Jahreseinschnitt von mindestens 5000 m³ Rohholz erfaßt werden. Die Auswahl erfolgt jeweils nach dem Beschäftigtenstand Ende September des Vorjahres. Die Merkmalswerte beziehen sich auf den gesamten Betrieb, schließen damit die nicht produzierenden Betriebsteile mit ein.

Maßgebend für die Zuordnung ist ab 1995 die "Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1993 (WZ93)", und zwar die Abschnitte C und D.

Durch die Umstellung der Systematiken ab 1995 sind die Ergebnisse mit denen vorangegangener Jahre nicht mehr oder nur sehr eingeschränkt vergleichbar.

Betriebe (001-11, 001-41, 001-42)

Die Betriebe stellen örtliche Einheiten dar; sie sind zu unterscheiden von den Unternehmen als kleinste rechtlich selbständige Einheiten.

Beschäftigte (001-11, 001-41, 001-42)

Als Beschäftigte gelten Personen, die in einem vertraglichen Arbeitsverhältnis bzw. Dienstverhältnis zum Betrieb stehen (einschließlich Auszubildende), sowie tätige Inhaber(innen) und Mitinhaber(innen), ferner unbezahlt mithelfende Familienangehörige, soweit sie mindestens ein Drittel der üblichen Arbeitszeit im Betrieb tätig sind. Nicht einbezogen sind Heimarbeiter(innen) sowie Zusteller(innen) im Verlagsgewerbe.

Stand der Definitionen: Januar 1999

001-12 Monatsbericht für Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden

Regionalebene: Gemeinde

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: § 2 A I des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe i.d.F. der Bek vom 30.05.1980 (BGBl I S. 641), zuletzt geändert durch Art. 3 § 1 Nr. 1 Statistikanpassungsverordnung vom 26.03.1991 (BGBl I S. 846) in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) vom 22.01.1987 (BGBl I S. 452), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17.01.1996 (BGBl I S. 34)

Gebiet	Geleistete Arbeiterstunden in 1 000	Bruttolohn- und -gehaltssumme in 1 000 DM
	1	2

Definitionen zur Tabelle

Berichtskreis

Der Berichtskreis des Monatsberichts für Betriebe umfaßt:

- Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes (Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden, Verarbeitendes Gewerbe, Energie- und Wasserversorgung, Baugewerbe) mit im allgemeinen 20 und mehr Beschäftigten;
- Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden mit im allgemeinen 20 und mehr Beschäftigten von Unternehmen der übrigen Wirtschaftsbereiche.

Die Berichterstattung schließt Verarbeitende Betriebe des Handwerks ein.

Beim Monatsbericht gilt bei 14 Wirtschaftszweigen eine Abschneidegrenze von 10 Beschäftigten, wobei bei Sägewerken alle Betriebe mit einem Jahreseinschnitt von mindestens 5000 m³ Rohholz erfaßt werden. Die Auswahl erfolgt jeweils nach dem Beschäftigtenstand Ende September des Vorjahres. Die Merkmalswerte beziehen sich auf den gesamten Betrieb, schließen damit die nicht produzierenden Betriebsteile mit ein.

Maßgebend für die Zuordnung ist ab 1995 die "Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1993 (WZ93)", und zwar die Abschnitte C und D.

Durch die Umstellung der Systematiken ab 1995 sind die Ergebnisse mit denen vorangegangener Jahre nicht mehr oder nur sehr eingeschränkt vergleichbar.

Geleistete Arbeiterstunden (001-12)

Dies sind die tatsächlich geleisteten, nicht die bezahlten Stunden derjenigen Beschäftigten, die der Versicherungspflicht in der Arbeiterrentenversicherung unterliegen.

Bruttolohn- und -gehaltssumme (001-12)

Die Bruttolohn- und -gehaltssumme ist die Summe der Bruttolöhne bzw. -gehälter, ohne Pflichtanteile des Arbeitgebers zur Sozialversicherung. Einbezogen sind Lohn- bzw. Gehaltszuschläge einschließlich Gratifikationen.

Stand der Definitionen: Januar 1999

001-41 Monatsbericht für Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: 30.09.

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: § 2 A I des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe i.d.F. der Bek vom 30.05.1980 (BGBl I S. 641), zuletzt geändert durch Art. 3 § 1 Nr. 1 Statistikanpassungsverordnung vom 26.03.1991 (BGBl I S. 846) in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) vom 22.01.1987 (BGBl I S. 462), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17.01.1996 (BGBl I S. 34)

Systematik-Nr.	Wirtschaftsabteilung (Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1993 - WZ 93)	Betriebe ¹⁾	Beschäftigte ¹⁾
		1	2
C	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden zusammen		
CA10	Kohlenbergbau, Torfgewinnung		
CA11	Gewinnung von Erdöl und Erdgas, Erbringung damit verbundener Dienstleistungen		
CA12	Bergbau auf Uran- und Thoriumerze		
CB13	Erzbergbau		
CB14	Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau		
D	Verarbeitendes Gewerbe		
DA15	Ernährungsgewerbe		
DA16	Tabakverarbeitung		
DB17	Textilgewerbe		
DB18	Bekleidungsgewerbe		
DC19	Ledergewerbe		
DD20	Holzgewerbe (ohne Herstellung von Möbeln)		
DE21	Papiergewerbe		
DE22	Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern		
DF23	Kokerei, Mineralölverarbeitung, Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen		
DG24	Chemische Industrie		
DH25	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren		
DI26	Glasgewerbe, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden		
DJ27	Metallerzeugung und -bearbeitung		
DJ28	Herstellung von Metallerzeugnissen		
DK29	Maschinenbau		
DL30	Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen		
DL31	Herstellung von Geräten der Elektrizitätserzeugung, -verteilung u.ä.		
DL32	Rundfunk-, Fernseh- und Nachrichtentechnik		
DL33	Medizin-, Meß-, Steuer- und Regelungstechnik, Optik		
DM34	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagen-teilen		
DM35	Sonstiger Fahrzeugbau		
DN36	Herstellung von Möbeln, Schmuck, Musikinstrumenten, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen		
DN37	Recycling		
C-D	Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden insgesamt		

¹⁾ Bayern: Monatsdurchschnittswerte.

Definitionen zur Tabelle

Berichtskreis

Der Berichtskreis des Monatsberichts für Betriebe umfaßt:

- Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes (Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden, Verarbeitendes Gewerbe, Energie- und Wasserversorgung, Baugewerbe) mit im allgemeinen 20 und mehr Beschäftigten;
- Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden mit im allgemeinen 20 und mehr Beschäftigten von Unternehmen der übrigen Wirtschaftsbereiche.

Die Berichterstattung schließt Verarbeitende Betriebe des Handwerks ein. Beim Monatsbericht gilt bei 14 Wirtschaftszweigen eine Abschneidegrenze von 10 Beschäftigten, wobei bei Sägewerken alle Betriebe mit einem Jahreseinschnitt von mindestens 5000 m³ Rohholz erfaßt werden. Die Auswahl erfolgt jeweils nach dem Beschäftigtenstand Ende September des Vorjahres. Die Merkmalswerte beziehen sich auf den gesamten Betrieb, schließen damit die nicht produzierenden Betriebsteile mit ein.

Maßgebend für die Zuordnung ist ab 1995 die "Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1993 (WZ93)", und zwar die Abschnitte C und D.

Durch die Umstellung der Systematiken ab 1995 sind die Ergebnisse mit denen vorangegangener Jahre nicht mehr oder nur sehr eingeschränkt vergleichbar.

Betriebe (001-11, 001-41, 001-42)

Die Betriebe stellen örtliche Einheiten dar; sie sind zu unterscheiden von den Unternehmen als kleinste rechtlich selbständige Einheiten.

Beschäftigte (001-11, 001-41, 001-42)

Als Beschäftigte gelten Personen, die in einem vertraglichen Arbeitsverhältnis bzw. Dienstverhältnis zum Betrieb stehen (einschließlich Auszubildende), sowie tätige Inhaber(innen) und Mitinhaber(innen), ferner unbezahlt mithelfende Familienangehörige, soweit sie mindestens ein Drittel der üblichen Arbeitszeit im Betrieb tätig sind. Nicht einbezogen sind Heimarbeiter(innen) sowie Zusteller(innen) im Verlagsgewerbe.

**001-42 Monatsbericht für Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus
und der Gewinnung von Steinen und Erden**

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: 30.09.

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: § 2 A I des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe i.d.F. der Bek vom 30.05.1990 (BGBl I S. 641), zuletzt geändert durch Art. 3 § 1 Nr. 1 Statistikanpassungsverordnung vom 26.03.1991 (BGBl I S. 846) in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) vom 22.01.1987 (BGBl I S. 462), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17.01.1996 (BGBl I S. 34)

Lfd. Nr.	Betriebsgrößenklassen ¹⁾	Betriebe	Beschäftigte
		1	2
1	unter 50 Beschäftigte		
2	50 - 99 Beschäftigte		
3	100 - 199 Beschäftigte		
4	200 - 499 Beschäftigte		
5	500 - 999 Beschäftigte		
6	1000 oder mehr Beschäftigte		
7	Insgesamt		

¹⁾ Hessen: Betriebsgrößenklassen: 50-199, 200 oder mehr.
Rheinland-Pfalz: Betriebsgrößenklassen "unter 500" und "500 oder mehr" zusammengefaßt (Nachweis in Zeile "200 bis 499 Beschäftigte" bzw. "1000 oder mehr Beschäftigte").

Definitionen zur Tabelle
Berichtskreis

Der Berichtskreis des Monatsberichts für Betriebe umfaßt:

- Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes (Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden, Verarbeitendes Gewerbe, Energie- und Wasserversorgung, Baugewerbe) mit im allgemeinen 20 und mehr Beschäftigten;
- Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden mit im allgemeinen 20 und mehr Beschäftigten von Unternehmen der übrigen Wirtschaftsbereiche.

Die Berichterstattung schließt Verarbeitende Betriebe des Handwerks ein.

Beim Monatsbericht gilt bei 14 Wirtschaftszweigen eine Abschneidegrenze von 10 Beschäftigten, wobei bei Sägewerken alle Betriebe mit einem Jahreseinschnitt von mindestens 5000 m³ Rohholz erfaßt werden. Die Auswahl erfolgt jeweils nach dem Beschäftigtenstand Ende September des Vorjahres. Die Merkmalswerte beziehen sich auf den gesamten Betrieb, schließen damit die nicht produzierenden Betriebsteile mit ein.

Maßgebend für die Zuordnung ist ab 1995 die "Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1993 (WZ93)", und zwar die Abschnitte C und D.

Durch die Umstellung der Systematiken ab 1995 sind die Ergebnisse mit denen vorangegangener Jahre nicht mehr oder nur sehr eingeschränkt vergleichbar.

Betriebe (001-11, 001-41, 001-42)

Die Betriebe stellen örtliche Einheiten dar; sie sind zu unterscheiden von den Unternehmen als kleinste rechtlich selbständige Einheiten.

Beschäftigte (001-11, 001-41, 001-42)

Als Beschäftigte gelten Personen, die in einem vertraglichen Arbeitsverhältnis bzw. Dienstverhältnis zum Betrieb stehen (einschließlich Auszubildende), sowie tätige Inhaber(innen) und Mitinhaber(innen), ferner unbezahlt mithelfende Familienangehörige, soweit sie mindestens ein Drittel der üblichen Arbeitszeit im Betrieb tätig sind. Nicht einbezogen sind Heimarbeiter(innen) sowie Zusteller(innen) im Verlagsgewerbe.

Stand der Definitionen: Januar 1999

001-43 Monatsbericht für Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: § 2 A I des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe i.d.F. der Bek vom 30.05.1980 (BGBI I S. 641), zuletzt geändert durch Art. 3 § 1 Nr. 1 Statistikanpassungsverordnung vom 26.03.1991 (BGBI I S. 846) in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) vom 22.01.1987 (BGR I S. 462), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17.01.1996 (BGBI I S. 34)

Gebiet	Energieverbrauch in 1 000 MJ				
	insgesamt	Kohle ¹⁾	Heizöl	Gas	Strom
	1	2	3	4	5

¹⁾ Sachsen: ohne Koks.

Definitionen zur Tabelle

Berichtskreis

Der Berichtskreis des Monatsberichts für Betriebe umfaßt:

- Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes (Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden, Verarbeitendes Gewerbe, Energie- und Wasserversorgung, Baugewerbe) mit im allgemeinen 20 und mehr Beschäftigten;
- Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden mit im allgemeinen 20 und mehr Beschäftigten von Unternehmen der übrigen Wirtschaftsbereiche.

Die Berichterstattung schließt Verarbeitende Betriebe des Handwerks ein.

Beim Monatsbericht gilt bei 14 Wirtschaftszweigen eine Abschneidegrenze von 10 Beschäftigten, wobei bei Sägewerken alle Betriebe mit einem Jahreseinschnitt von mindestens 5000 m³ Rohholz erfaßt werden. Die Auswahl erfolgt jeweils nach dem Beschäftigtenstand Ende September des Vorjahres. Die Merkmalswerte beziehen sich auf den gesamten Betrieb, schließen damit die nicht produzierenden Betriebsteile mit ein.

Maßgebend für die Zuordnung ist ab 1995 die "Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1993 (WZ93)", und zwar die Abschnitte C und D.

Durch die Umstellung der Systematiken ab 1995 sind die Ergebnisse mit denen vorangegangener Jahre nicht mehr oder nur sehr eingeschränkt vergleichbar.

Energieverbrauch (001-43)

Gesamtverbrauch sowie Verbrauch an Kohle, Heizöl, Gas und Strom einschließlich der Mengen, die in andere Energiearten umgewandelt werden in 1000 MJ. Die Umrechnungen von Tonnen bzw. Kilowattstunden in Megajoule erfolgen nach folgendem Schlüssel:

1 Tonne Steinkohle und Steinkohlenbriketts=29308; 1 Tonne Steinkohlenkoks=28429; 1 Tonne Rohbraunkohle=8792; 1 Tonne Braunkohlenbriketts und Braunkohlenkoks=20223; 1 Tonne leichtes Heizöl=42705; 1 Tonne schweres Heizöl=41031; 1000 kWh Gas=3600; 1000 kWh Strom=3600.

Stand der Definitionen: Januar 1999

**011-51 Investitionserhebung im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und
in der Gewinnung von Steinen und Erden (Jahreswerte)
- Betriebe von Unternehmen mit 20 oder mehr Beschäftigten -**

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: § 2 A III des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe i.d.F. der Bek vom 30.05.1980 (BGBl I S. 641), zuletzt geändert durch Art. 3 § 1 Nr. 1 Statistikanpassungsverordnung vom 26.03.1991 (BGBl I S. 846)

Gebiet	Betriebe insgesamt	Beschäftigte insgesamt	Investitionen bei Betrieben in 1 000 DM
	1	2	3

Definitionen zur Tabelle

Investitionen bei Betrieben (011-51)

Investitionen sind der Wert der aktivierten Bruttozugänge an Sachanlagen im Geschäftsjahr, d.h. Ersatz- und Neuinvestitionen (einschließlich aktivierbarer Großreparaturen und geringwertiger Wirtschaftsgüter sowie selbst erstellter und im Bau befindlicher Anlagen). Nicht berücksichtigt werden die Anzahlungen auf Anlagen, sofern sie nicht bereits aktiviert wurden, Investitionen in Zweigniederlassungen im Ausland, Zugänge durch den Kauf ganzer Unternehmen oder Betriebe, die bei Investitionen entstandenen Finanzierungskosten, Umbuchungen aus Anlagekonten auf andere Anlagekonten, der Erwerb von Finanzanlagen sowie der Erwerb von Konzessionen, Patenten, Lizenzen usw..

Stand der Definitionen: Januar 1999

**052-41 Vorbereitende Baustellenarbeiten, Hoch- und Tiefbau
(Ergebnisse der Totalerhebung)**

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: 30.06.

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: § 4 A Ziff. I u. III und § 4 B des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe i.d.F. der Bek vom 30.05.1980 (BGBl I S. 641), zuletzt geändert durch die Statistikanpassungsverordnung vom 26.03.1991 (BGBl I S. 846)

Gebiet	Betriebe	Beschäftigte	Gesamtumsatz des Vorjahres in 1 000 DM
	1	2	3

Definitionen zur Tabelle

Betriebe (052-41)

Als Betriebe im Bereich Vorbereitende Baustellenarbeiten, Hoch- und Tiefbau (Bauhauptgewerbe) gelten alle Einbetriebsunternehmen, Haupt- und selbständige Zweigniederlassungen, Baustellen mit eigenem Bau- und Lohnbüro sowie Arbeitsgemeinschaften, deren wirtschaftliche Tätigkeit überwiegend darin besteht, Hochbauten im Rohbau zu errichten, Tiefbauvorhaben auszuführen oder bestimmte Spezialarbeiten vorzunehmen. Zu diesen wirtschaftlichen Tätigkeiten rechnen auch die Renovierung, Instandsetzung und Unterhaltung bestehender Hoch-, Tief- und Spezialbauten sowie das Abbrechen, Sprengen, Entrümmern und weitere vorbereitende Baustellenarbeiten.

Beschäftigte (052-41)

Als Beschäftigte gelten alle in den Betrieben im Bereich Vorbereitende Baustellenarbeiten, Hoch- und Tiefbau (Bauhauptgewerbe) tätigen Inhaber/-innen und Mitinhaber/-innen, Familienangehörige, Angestellte und Arbeitskräfte einschließlich Auszubildende, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zum Baubetrieb stehen. Hierzu zählen auch unbezahlt mithelfende Familienangehörige, soweit sie mindestens ein Drittel der üblichen Arbeitszeit im Betrieb tätig sind.

Gesamtumsatz des Vorjahres (052-41)

Als Umsatz gelten alle im Vorjahr im Bundesgebiet erzielten Gesamtumsätze von am Erhebungsstichtag bestehenden Betrieben, die dem Finanzamt für die Festsetzung der Umsatzsteuer als steuerbarer Betrag gemeldet worden sind (Nettoumsatz). Im Gesamtumsatz sind die Umsatz- und Mehrwertsteuer nicht enthalten.

Stand der Definitionen: Januar 1999

030-31 Statistik der Baugenehmigungen

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: § 2 des Zweiten Gesetzes über die Durchführung von Statistiken der Bautätigkeit und die Fortschreibung des Gebäudebestandes (2.BauStatG) vom 27.07.1978 (BGBl I S. 1118), zuletzt geändert durch Art. 12 der Statistikänderungsverordnung vom 20.11.1996 (BGBl I S. 1804)

Gebiet	Baugenehmigungen ¹⁾ zur Errichtung neuer					
	Wohngebäude			Wohnungen in Wohngebäuden		
	insgesamt	davon mit		insgesamt	davon in Gebäuden mit	
		1 und 2 Wohnungen	3 oder mehr Wohnungen		1 und 2 Wohnungen	3 oder mehr Wohnungen
1	2	3	4	5	6	

¹⁾ Sachsen-Anhalt, Rheinland-Pfalz: ohne Wohnheime.

Definitionen zur Tabelle

Unter Baugenehmigungen werden "genehmigungs- oder zustimmungsbedürftige sowie kenntnisgabe- oder anzeigepflichtige oder einem Genehmigungsverfahren unterliegende Baumaßnahmen" verstanden.

Wohngebäude (030-31, 030-33)

Wohngebäude sind Gebäude, die mindestens zur Hälfte (gemessen an der Gesamtnutzfläche) Wohnzwecken dienen. Zu den Wohngebäuden zählen auch Wohnheime. Sie sind in Tabelle 030-31 bei den "Wohngebäuden insgesamt" sowie bei "Wohngebäuden mit 3 oder mehr Wohnungen" eingerechnet.

Wohnungen (030-31, 030-32, 030-33)

Eine Wohnung ist die Gesamtheit der Räume, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen, darunter stets eine Küche oder ein Raum mit festinstallierter Kochgelegenheit (Kochnische/-schrank). Eine Wohnung hat grundsätzlich einen eigenen abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenhaus oder einem Vorraum, ferner Wasserversorgung, Ausguß und Toilette. Während in den Tabellen 030-31 und 030-32 bei den ausgewiesenen Wohnungen Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden nicht enthalten sind, gehen in die Zahl der in Tabelle 030-33 ausgewiesenen genehmigten Wohnungen auch alle Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden ein. Deswegen können dort eventuell auch negative Zahlen auftreten. In der Tabelle 030-31 sind die "Wohnungen in Wohnheimen" bei den "Wohnungen in Wohngebäuden insgesamt" sowie bei "Wohnungen in Wohngebäuden mit 3 oder mehr Wohnungen" eingerechnet. In der Tabelle 030-33 sind die "Wohnungen in Wohnheimen" ebenfalls enthalten.

Stand der Definitionen: Januar 1999

030-32 Statistik der Baugenehmigungen

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: § 2 des Zweiten Gesetzes über die Durchführung von Statistiken der Bautätigkeit und die Fortschreibung des Gebäudebestandes (2.BauStatG) vom 27.07.1978 (BGBl I S. 1118), zuletzt geändert durch Art. 12 der Statistikänderungsverordnung vom 20.11.1996 (BGBl I S. 1804)

Gebiet	Baugenehmigungen zur Errichtung neuer Nichtwohngebäude		
	Nichtwohngebäude	Nutzfläche in 1 000 m ²	Wohnung
	1	2	3

Definitionen zur Tabelle

Unter Baugenehmigungen werden "genehmigungs- oder zustimmungsbedürftige sowie kenntnisgabe- oder anzeigespflichtige oder einem Genehmigungsverfahren unterliegende Baumaßnahmen" verstanden.

Nichtwohngebäude (030-32, 030-33)

Nichtwohngebäude sind Gebäude, die überwiegend (gemessen an der Gesamtnutzfläche) für Nichtwohnzwecke bestimmt sind. Dazu zählen z.B. Anstaltsgebäude, Büro- und Verwaltungsgebäude, landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude (z.B. Fabrikgebäude, Hotels).

Wohnungen (030-31, 030-32, 030-33)

Eine Wohnung ist die Gesamtheit der Räume, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen, darunter stets eine Küche oder ein Raum mit festinstallierter Kochgelegenheit (Kochnische/-schrank). Eine Wohnung hat grundsätzlich einen eigenen abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenhaus oder einem Vorraum, ferner Wasserversorgung, Ausguß und Toilette. Während in den Tabellen 030-31 und 030-32 bei den ausgewiesenen Wohnungen Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden nicht enthalten sind, gehen in die Zahl der in Tabelle 030-33 ausgewiesenen genehmigten Wohnungen auch alle Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden ein. Deswegen können dort eventuell auch negative Zahlen auftreten.

In der Tabelle 030-31 sind die "Wohnungen in Wohnheimen" bei den "Wohnungen in Wohngebäuden insgesamt" sowie bei "Wohnungen in Wohngebäuden mit 3 oder mehr Wohnungen" eingerechnet. In der Tabelle 030-33 sind die "Wohnungen in Wohnheimen" ebenfalls enthalten.

Stand der Definitionen: Januar 1999

030-33 Statistik der Baugenehmigungen

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: § 2 des Zweiten Gesetzes über die Durchführung von Statistiken der Bautätigkeit und die Fortschreibung des Gebäudebestandes (2.BauStatG) vom 27.07.1978 (BGBl I S. 1118), zuletzt geändert durch Art. 12 der Statistikänderungsverordnung vom 20.11.1995 (BGBl I S. 1804)

Gebiet	Baugenehmigungen für Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden ¹⁾				
	Wohnungen insgesamt	davon mit			
		1 und 2 Räumen	3 Räumen	4 Räumen	5 oder mehr Räumen
	1	2	3	4	5

¹⁾ Rheinland-Pfalz: ohne Wohnheime.

Definitionen zur Tabelle

Unter Baugenehmigungen werden "genehmigungs- oder zustimmungsbedürftige sowie kenntnisgabe- oder anzeigepflichtige oder einem Genehmigungsfreistellungsverfahren unterliegende Baumaßnahmen" verstanden.

Wohngebäude (030-31, 030-33)

Wohngebäude sind Gebäude, die mindestens zur Hälfte (gemessen an der Gesamtnutzfläche) Wohnzwecken dienen. Zu den Wohngebäuden zählen auch Wohnheime. Sie sind in Tabelle 030-31 bei den "Wohngebäuden insgesamt" sowie bei "Wohngebäuden mit 3 oder mehr Wohnungen" eingerechnet.

Nichtwohngebäude (030-32, 030-33)

Nichtwohngebäude sind Gebäude, die überwiegend (gemessen an der Gesamtnutzfläche) für Nichtwohnzwecke bestimmt sind. Dazu zählen z.B. Anstaltsgebäude, Büro- und Verwaltungsgebäude, landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude (z.B. Fabrikgebäude, Hotels).

Wohnungen (030-31, 030-32, 030-33)

Eine Wohnung ist die Gesamtheit der Räume, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen, darunter stets eine Küche oder ein Raum mit festinstallierter Kochgelegenheit (Kochnische/-schrank). Eine Wohnung hat grundsätzlich einen eigenen abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenhaus oder einem Vorraum, ferner Wasserversorgung, Ausguß und Toilette. Während in den Tabellen 030-31 und 030-32 bei den ausgewiesenen Wohnungen Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden nicht enthalten sind, gehen in die Zahl der in Tabelle 030-33 ausgewiesenen genehmigten Wohnungen auch alle Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden ein. Deswegen können dort eventuell auch negative Zahlen auftreten. In der Tabelle 030-31 sind die "Wohnungen in Wohnheimen" bei den "Wohnungen in Wohngebäuden insgesamt" sowie bei "Wohnungen in Wohngebäuden mit 3 oder mehr Wohnungen" eingerechnet. In der Tabelle 030-33 sind die "Wohnungen in Wohnheimen" ebenfalls enthalten.

Räume (030-33)

Als Räume zählen alle Wohn- und Schlafräume mit 6 m² oder mehr Wohnfläche sowie alle Küchen.

Stand der Definitionen: Januar 1999

031-01 Statistik der Baufertigstellungen

Regionalebene: Gemeinde

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: § 2 des Zweiten Gesetzes über die Durchführung von Statistiken der Bautätigkeit und die Fortschreibung des Gebäudebestandes (2.BauStatG) vom 27.07.1978 (BGBl I S. 1118), zuletzt geändert durch Art. 12 der Statistikänderungsverordnung vom 20.11.1996 (BGBl I S. 1804)

Gebiet	Fertigstellung ¹⁾ neuer					
	Wohngebäude			Wohnungen in Wohngebäuden		
	insgesamt	davon mit		insgesamt	davon in Gebäuden mit	
		1 und 2 Wohnungen	3 oder mehr Wohnungen		1 und 2 Wohnungen	3 oder mehr Wohnungen
1	2	3	4	5	6	

¹⁾ Sachsen-Anhalt: ohne Wohnheime.

Definitionen zur Tabelle

Unter Baufertigstellungen werden die Fertigstellungen von "genehmigungs- oder zustimmungsbedürftigen sowie kenntnisgabe- oder anzeigepflichtigen oder einem Genehmigungsverfahren unterliegenden Baumaßnahmen" verstanden.

Wohngebäude (031-01, 031-33)

Wohngebäude sind Gebäude, die mindestens zur Hälfte (gemessen an der Gesamtnutzfläche) Wohnzwecken dienen. Zu den Wohngebäuden zählen auch Wohnheime. Sie sind in Tabelle 031-01 bei den "Wohngebäuden insgesamt" sowie bei "Wohngebäuden mit 3 oder mehr Wohnungen" eingerechnet.

Wohnungen (031-01, 031-32, 031-33)

Eine Wohnung ist die Gesamtheit der Räume, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen, darunter stets eine Küche oder ein Raum mit festinstallierter Kochgelegenheit (Kochnische/-schrank). Eine Wohnung hat grundsätzlich einen eigenen abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenhaus oder einem Vorraum, ferner Wasserversorgung, Ausguß und Toilette. Während in den Tabellen 031-01 und 031-32 bei den ausgewiesenen Wohnungen Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden nicht enthalten sind, gehen in die Zahl der in Tabelle 031-33 ausgewiesenen fertiggestellten Wohnungen auch alle Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden ein. Deswegen können dort eventuell auch negative Zahlen auftreten. In der Tabelle 031-01 sind die "Wohnungen in Wohnheimen" bei den "Wohnungen in Wohngebäuden insgesamt" sowie bei "Wohnungen in Wohngebäuden mit 3 oder mehr Wohnungen" eingerechnet. In der Tabelle 031-33 sind die "Wohnungen in Wohnheimen" ebenfalls enthalten.

Stand der Definitionen: Januar 1999

031-32 Statistik der Baufertigstellungen

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: § 2 des Zweiten Gesetzes über die Durchführung von Statistiken der Bautätigkeit und die Fortschreibung des Gebäudebestandes (2.BauStatG) vom 27.07.1978 (BGBl I S. 1118), zuletzt geändert durch Art. 12 der Statistikänderungsverordnung vom 20.11.1996 (BGBl I S. 1804)

Gebiet	Fertigstellung neuer Nichtwohngebäude		
	Nichtwohngebäude	Nutzfläche in 1 000 m ²	Wohnungen
	1	2	3

Definitionen zur Tabelle

Unter Baufertigstellungen werden die Fertigstellungen von "genehmigungs- oder zustimmungsbedürftigen sowie kenntnisgabe- oder anzeigepflichtigen oder einem Genehmigungsverfahren unterliegenden Baumaßnahmen" verstanden.

Nichtwohngebäude (031-32, 031-33)

Nichtwohngebäude sind Gebäude, die überwiegend (gemessen an der Gesamtnutzfläche) für Nichtwohnzwecke bestimmt sind. Dazu zählen z.B. Anstaltsgebäude, Büro- und Verwaltungsgebäude, landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude (z.B. Fabrikgebäude, Hotels).

Wohnungen (031-01, 031-32, 031-33)

Eine Wohnung ist die Gesamtheit der Räume, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen, darunter stets eine Küche oder ein Raum mit festinstallierter Kochgelegenheit (Kochnische/-schrank). Eine Wohnung hat grundsätzlich einen eigenen abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenhaus oder einem Vorraum, ferner Wasserversorgung, Ausguß und Toilette. Während in den Tabellen 031-01 und 031-32 bei den ausgewiesenen Wohnungen Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden nicht enthalten sind, gehen in die Zahl der in Tabelle 031-33 ausgewiesenen fertiggestellten Wohnungen auch alle Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden ein. Deswegen können dort eventuell auch negative Zahlen auftreten. In der Tabelle 031-01 sind die "Wohnungen in Wohnheimen" bei den "Wohnungen in Wohngebäuden insgesamt" sowie bei "Wohnungen in Wohngebäuden mit 3 oder mehr Wohnungen" eingerechnet. In der Tabelle 031-33 sind die "Wohnungen in Wohnheimen" ebenfalls enthalten.

Stand der Definitionen: Januar 1999

031-33 Statistik der Baufertigstellungen

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: § 2 des Zweiten Gesetzes über die Durchführung von Statistiken der Bautätigkeit und die Fortschreibung des Gebäudebestandes (2.BauStatG) vom 27.07.1978 (BGBl I S. 1118), zuletzt geändert durch Art. 12 der Statistikänderungsverordnung vom 20.11.1996 (BGBl I S. 1804)

Gebiet	Fertigstellung von Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden ¹⁾				
	Wohnungen insgesamt	davon mit			
		1 und 2 Räumen	3 Räumen	4 Räumen	5 oder mehr Räumen
	1	2	3	4	5

¹⁾ Rheinland-Pfalz: ohne Wohnheime.

Definitionen zur Tabelle

Unter Baufertigstellungen werden die Fertigstellungen von "genehmigungs- oder zustimmungsbedürftigen sowie kenntnisgabe- oder anzeigepflichtigen oder einem Genehmigungsverfahren unterliegenden Baumaßnahmen" verstanden.

Wohngebäude (031-01, 031-33)

Wohngebäude sind Gebäude, die mindestens zur Hälfte (gemessen an der Gesamtnutzfläche) Wohnzwecken dienen. Zu den Wohngebäuden zählen auch Wohnheime. Sie sind in Tabelle 031-01 bei den "Wohngebäuden insgesamt" sowie bei "Wohngebäuden mit 3 oder mehr Wohnungen" eingerechnet.

Nichtwohngebäude (031-32, 031-33)

Nichtwohngebäude sind Gebäude, die überwiegend (gemessen an der Gesamtnutzfläche) für Nichtwohnzwecke bestimmt sind. Dazu zählen z.B. Anstaltsgebäude, Büro- und Verwaltungsgebäude, landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude (z.B. Fabrikgebäude, Hotels).

Wohnungen (031-01, 031-32, 031-33)

Eine Wohnung ist die Gesamtheit der Räume, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen, darunter stets eine Küche oder ein Raum mit festinstallierter Kochgelegenheit (Kochnische/-schrank). Eine Wohnung hat grundsätzlich einen eigenen abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenhaus oder einem Vorraum, ferner Wasserversorgung, Ausguß und Toilette. Während in den Tabellen 031-01 und 031-32 bei den ausgewiesenen Wohnungen Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden nicht enthalten sind, gehen in die Zahl der in Tabelle 031-33 ausgewiesenen fertiggestellten Wohnungen auch alle Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden ein. Deswegen können dort eventuell auch negative Zahlen auftreten.

In der Tabelle 031-01 sind die "Wohnungen in Wohnheimen" bei den "Wohnungen in Wohngebäuden insgesamt" sowie bei "Wohnungen in Wohngebäuden mit 3 oder mehr Wohnungen" eingerechnet. In der Tabelle 031-33 sind die "Wohnungen in Wohnheimen" ebenfalls enthalten.

Räume (031-33)

Als Räume zählen alle Wohn- und Schlafräume mit 5 m² oder mehr Wohnfläche sowie alle Küchen.

Stand der Definitionen: Januar 1999

035-11 Fortschreibung des Wohngebäude- und Wohnungsbestandes

Regionalebene: Gemeinde

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: 31.12.

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: § 4 des Zweiten Gesetzes über die Durchführung von Statistiken der Bautätigkeit und die Fortschreibung des Gebäudebestandes (2.BauStatG) vom 27.07.1978 (BGBl I S. 1118), geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 05.05.1994 (BGBl I S. 1184)

Gebiet	Wohngebäude ¹⁾		Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden ¹⁾							Zahl der Räume in Wohnungen mit 7 oder mehr Räumen ¹⁾
	insgesamt	darunter mit 1 oder 2 Wohnungen	insgesamt	davon mit ... Raum/Räumen						
				1	2	3	4	5	6	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

¹⁾ Sachsen-Anhalt: ohne Wohnheime.

Definitionen zur Tabelle

Wohngebäude (035-11)

Wohngebäude sind Gebäude, die mindestens zur Hälfte (gemessen an der Gesamtnutzfläche) Wohnzwecken dienen. Wohnheime sind nicht in die Fortschreibung einbezogen.

Wohnungen (035-11)

Eine Wohnung ist die Gesamtheit der Räume, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen, darunter stets eine Küche oder ein Raum mit festinstallierter Kochgelegenheit (Kochnische/-schrank). Eine Wohnung hat grundsätzlich einen eigenen abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenhaus oder einem Vorraum, ferner Wasserversorgung, Ausguß und Toilette. Wohnungen in Wohnheimen werden nicht in die Fortschreibung einbezogen.

Räume (035-11)

Als Räume zählen alle Wohn- und Schlafräume mit 6 m² oder mehr Wohnfläche sowie alle Küchen.

Stand der Definitionen: Januar 1999

469-01 Statistik der Beherbergung im Reiseverkehr

Regionalebene: Gemeinde

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: Jahressumme¹⁾

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: Gesetz über die Statistik der Beherbergung im Reiseverkehr (Beherbergungsstatistikgesetz - BeherbStatG) vom 14.07.1980 (BGBl I S. 953)

Gebiet	Angebotene Gäste- betten ¹⁾	Gästeübernachtungen	Gästeankünfte
	1	2	3

¹⁾ Gästebetten jeweils Juli, ausgenommen:
 Rheinland-Pfalz: jeweils April,
 Bayern: jeweils Juni,
 Saarland: bis einschließlich 1991 Gästebetten jeweils Dezember,
 Hessen: durchschnittliches Bettenangebot im Jahr,
 Berlin, Schleswig-Holstein: tatsächlich angebotene Gästebetten.

Definitionen zur Tabelle

Berichtskreis

Auskunftspflichtig sind Beherbergungsbetriebe, die mehr als acht Gäste (im Reiseverkehr) gleichzeitig beherbergen. Hierzu zählen auch Unterkunftsstätten, die die Gästebeherbergung nichtgewerblich und/oder nur als Nebentätigkeit betreiben. Zu den Beherbergungsbetrieben zählen Hotels, Hotels garnis, Gasthöfe, Pensionen, ferner Sanatorien und Kurkrankenhäuser, Erholungs- und Ferienheime, Schulungsheime, Ferienhäuser und Ferienwohnungen, Ferienzentren, Hütten, Schullandheime, Jugendherbergen und jugendherbergsähnliche Einrichtungen.

Gästebetten (469-01, 469-31)

Als Gästebetten wird die Anzahl der angebotenen Betten und sonstigen Schlafgelegenheiten in den geöffneten Beherbergungsbetrieben (ohne Campingplätze) ausgewiesen. Das Bettenangebot bezieht sich auf die Beherbergungsmöglichkeiten nach dem Stand von Ende Juli.

Gästeübernachtungen (469-01, 469-31)

Es handelt sich hierbei um die Zahl der Übernachtungen von Personen, die während des Kalenderjahres in Beherbergungsbetrieben (ohne Campingplätze) übernachteten, d.h. zum vorübergehenden Aufenthalt ein Gästebett belegten.

Gästeankünfte (469-01, 469-31)

Es handelt sich hierbei um die Zahl der Gäste, die während des Kalenderjahres in Beherbergungsbetrieben (ohne Campingplätze) ankamen und zum vorübergehenden Aufenthalt ein Gästebett belegten.

Stand der Definitionen: Januar 1999

469-31 Statistik der Beherbergung im Reiseverkehr

Regionalebene: Kreis Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: Jahressumme¹⁾
 Art der Statistik: Bundesstatistik
 Rechtsgrundlage: Gesetz über die Statistik der Beherbergung im Reiseverkehr (Beherbergungsstatistikgesetz - BeherbStatG) vom 14.07.1980 (BGBl I S. 953)

Lfd. Nr.	Betriebsart	Geöffnete Beherbergungsbetriebe ¹⁾	Angebotene Gästebetten ¹⁾	Gästeübernachtungen	Gästeankünfte
		1	2	3	4
1	Hotels, Gasthöfe, Pensionen, Hotels garnis				
2	Erholungs- und Ferienheime, Schulungsheime, Ferienzentren, Ferienhäuser, -wohnungen, Hütten, Jugendherbergen, jugendherbergsähnliche Einrichtungen				
3	Sanatorien, Kurkrankenhäuser				
4	Insgesamt				

¹⁾ Beherbergungsbetriebe und Gästebetten jeweils Juli, ausgenommen:
 Rheinland-Pfalz: jeweils April,
 Bayern: jeweils Juni,
 Saarland: bis einschließlich 1991 Gästebetten jeweils Dezember,
 Hessen: durchschnittliches Bettenangebot im Jahr,
 Berlin, Schleswig-Holstein: tatsächlich angebotene Gästebetten.

Definitionen zur Tabelle

Berichtskreis

Auskunftspflichtig sind Beherbergungsbetriebe, die mehr als acht Gäste (im Reiseverkehr) gleichzeitig beherbergen. Hierzu zählen auch Unterkunftsstätten, die die Gästebeherbergung nichtgewerblich und/oder nur als Nebentätigkeit betreiben. Zu den Beherbergungsbetrieben zählen Hotels, Hotels garnis, Gasthöfe, Pensionen, ferner Sanatorien und Kurkrankenhäuser, Erholungs- und Ferienheime, Schulungsheime, Ferienhäuser und Ferienwohnungen, Ferienzentren, Hütten, Schullandheime, Jugendherbergen und jugendherbergsähnliche Einrichtungen.

Beherbergungsbetriebe (469-31)

Ausgewiesen werden die im Juli geöffneten Beherbergungsbetriebe.

Gästebetten (469-01, 469-31)

Als Gästebetten wird die Anzahl der angebotenen Betten und sonstigen Schlafgelegenheiten in den geöffneten Beherbergungsbetrieben (ohne Campingplätze) ausgewiesen. Das Bettenangebot bezieht sich auf die Beherbergungsmöglichkeiten nach dem Stand von Ende Juli.

Gästeübernachtungen (469-01, 469-31)

Es handelt sich hierbei um die Zahl der Übernachtungen von Personen, die während des Kalenderjahres in Beherbergungsbetrieben (ohne Campingplätze) übernachteten, d.h. zum vorübergehenden Aufenthalt ein Gästebett belegten.

Gästeankünfte (469-01, 469-31)

Es handelt sich hierbei um die Zahl der Gäste, die während des Kalenderjahres in Beherbergungsbetrieben (ohne Campingplätze) ankamen und zum vorübergehenden Aufenthalt ein Gästebett belegten.

Stand der Definitionen: Januar 1999

641-41 Statistik des Kraftfahrzeug- und Anhängerbestandes

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: 01.07.

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: § 2 Abs. 5 des Gesetzes über die Errichtung eines Kraftfahrt-Bundesamtes vom 04.08.1951 (BGBl I S. 488)

Gebiet	Kraftfahrzeugbestand				
	insgesamt	darunter			
		Personenkraftwagen einschließlich M1-Fahrzeuge	Lastkraftwagen	Zugmaschinen	Krafträder
1	2	3	4	5	

Definitionen zur Tabelle

Kraftfahrzeugbestand (641-41)

Hier handelt es sich um alle nach der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (STVZO) im jeweiligen Gebiet zugelassenen oder nur vorübergehend abgemeldeten Kraftfahrzeuge, denen ein amtliches Kennzeichen zugeteilt wurde und die daher aufgrund von Meldungen der Zulassungsstellen in den Unterlagen des Kraftfahrt-Bundesamtes enthalten sind. Kraftfahrzeuge sind ein- oder mehrspurige Fahrzeuge, die je nach Bauart und Einrichtung zur Beförderung von Personen und/oder zum Transport von Gütern im Straßenverkehr bestimmt sind. Hierzu zählen Personenkraftwagen (einschließlich der nicht mehr ausgewiesenen Kombinationskraftwagen), Lastkraftwagen (einschließlich Lastkraftwagen mit Spezialaufbauten), Zugmaschinen, Krafträder (einschließlich Leichtkrafträder), Kraftomnibusse und übrige Kraftfahrzeuge (z.B. Krankenkraftwagen, Feuerwehrfahrzeuge, selbstfahrende Arbeitsmaschinen u.ä.).

Personenkraftwagen einschließlich M1-Fahrzeuge (641-41)

Personenkraftwagen sind mehrspurige Kraftfahrzeuge, die nach Bauart und Einrichtung zur Beförderung von Personen einschließlich ihres Reisegepäckes im Straßenverkehr geeignet und bestimmt sind und die höchstens neun Sitzplätze einschließlich Fahrersitz enthalten. "M1"-Fahrzeuge sind Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit höchstens neun Sitzplätzen einschließlich dem Fahrersitz. Hierzu zählen auch Wohnmobile, Krankenwagen und andere Fahrzeuge zur Personenbeförderung, die nach dem Verzeichnis der Fahrzeug- und Aufbauarten bisher nicht der Fahrzeuggruppe PKW zugeordnet wurden. Ist bei ihnen aus der EG-Typgenehmigung lediglich die Fahrzeugklasse M1 erkennbar, so werden sie der Fahrzeugart PKW zugeordnet.

Lastkraftwagen (641-41)

Lastkraftwagen sind mehrspurige Kraftfahrzeuge, die nach Bauart und Einrichtung nur zum Transport von Gütern oder Sachen im eigenen Nutzraum, auf eigener Ladefläche oder mit eigener Vorrichtung geeignet oder bestimmt sind. Erfasst werden alle Liefer- und Lastkraftwagen mit Normalaufbau, auch mit Anhängern, sowie seit 1975 auch jene mit Spezialaufbau (Tankwagen, Glastransporter u.a.).

Zugmaschinen (641-41)

Zugmaschinen sind Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart überwiegend zum Ziehen von Anhängerfahrzeugen und/oder Geräten geeignet und bestimmt sind und deren durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit mehr als 6 km/h beträgt. Hierzu gehören Ackerschlepper, Sattelzugmaschinen, gewöhnliche Straßenzugmaschinen und Geräteträger. Nicht dazu zählen einachsige Zugmaschinen, die nur für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke verwendet werden, sowie einachsige Zugmaschinen, die von Fußgängern an Holmen geführt werden.

Krafträder (641-41)

Krafträder sind einspurige Kraftfahrzeuge zur Beförderung von Personen und/oder Sachen, wobei der Begriff der Einspurigkeit durch den Aufbau eines Beiwagens oder seitlicher Stützräder nicht berührt wird. Nachgewiesen werden nur Krafträder mit einem Hubraum von mehr als 50 cm³. Mitenthalten sind die vom Zulassungsverfahren ausgenommenen (= zulassungsfreien - ohne Kraftfahrzeugbrief) Leichtkrafträder mit einem Hubraum von 51 bis 125 cm³.

Stand der Definitionen: Januar 1999

302-41 Statistik der Straßenverkehrsunfälle

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: Gesetz über die Statistik der Straßenverkehrsunfälle (Straßenverkehrsunfallstatistikgesetz - StVUnfStatG) vom 15.06.1990 (BGBl I S. 1078), geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsunfallstatistikgesetzes vom 23.11.1994 (BGBl I S. 3491) sowie die Verordnung zur näheren Bestimmung des schwerwiegenden Unfalls mit Sachschaden im Sinne des Straßenverkehrsunfallstatistikgesetzes vom 21.12.1994 (BGBl I S. 3970)

Gebiet	Unfälle				Verunglückte Personen	
	insgesamt	davon			Getötete	Verletzte
		Unfälle mit Personenschaden	schwerwiegende Unfälle mit Sachschaden			
			im engeren Sinne	sonstige Alkoholunfälle		
1	2	3	4	5	6	

Definitionen zur Tabelle

Straßenverkehrsunfälle (302-41)

Nachgewiesen werden ab dem Berichtsjahr 1995 die von der Polizei erfaßten Unfälle, bei denen infolge des Fahrverkehrs auf öffentlichen Wegen und Plätzen Personen getötet oder verletzt wurden bzw. Sachschaden entstanden ist. Zu den Unfällen mit Sachschaden zählen schwerwiegende Unfälle mit Sachschaden im engeren Sinne, bei denen ein Straftatbestand oder eine Ordnungswidrigkeit (Bußgeld) vorlag und gleichzeitig mindestens ein Kfz aufgrund eines Unfallschadens von der Unfallstelle abgeschleppt werden mußte, sowie sonstige Sachschadensunfälle unter Alkoholeinwirkung (mindestens ein Unfallbeteiligter stand unter Alkoholeinwirkung und falls Kfz beteiligt waren, waren diese alle noch fahrbereit). Nicht enthalten sind alle übrigen Sachschadensunfälle ohne Alkoholeinwirkung.

Ab dem 1. Januar 1995 wurden für die Erfassung der Unfälle mit Sachschaden im Sinne des Straßenverkehrsunfallstatistikgesetzes neue Kriterien festgelegt. Im Gegensatz zu früheren Berichtsjahren dient als Erfassungsgrundlage nicht mehr die Höhe des entstandenen Sachschadens sondern die Feststellung, ob es sich um einen Straftatbestand/eine Ordnungswidrigkeit handelt und/oder mindestens ein Unfallbeteiligter unter Alkoholeinwirkung stand. Ebenfalls in die Beurteilung des Unfalls einbezogen wird die Fahrbereitschaft der Fahrzeuge. Aus diesem Grund ist ein Vergleich zu den Vorjahren nicht möglich.

Unfälle mit Personenschaden (302-41)

Hierzu zählen Unfälle, bei denen infolge des Fahrverkehrs auf öffentlichen Wegen und Plätzen Personen getötet oder verletzt wurden.

Schwerwiegende Unfälle mit Sachschaden (302-41)

Hierzu zählen "schwerwiegende Unfälle mit Sachschaden im engeren Sinne" und "sonstige Alkoholunfälle". "Schwerwiegende Unfälle mit Sachschaden im engeren Sinne" sind Unfälle, bei denen ein Straftatbestand oder eine Ordnungswidrigkeit (Bußgeld) vorlag und gleichzeitig mindestens ein Kfz aufgrund eines Unfallschadens von der Unfallstelle abgeschleppt werden mußte (hierzu zählen auch Fälle mit Alkoholeinwirkung). "Sonstige Alkoholunfälle" sind Unfälle, bei denen alle beteiligten Kfz noch fahrbereit waren und gleichzeitig mindestens ein Unfallbeteiligter unter Alkoholeinwirkung stand.

Hierin nicht enthalten sind alle übrigen Sachschadensunfälle ohne Alkoholeinwirkung.

Getötete Personen (302-41)

Als getötet bei Straßenverkehrsunfällen gelten Personen, die auf der Stelle getötet wurden oder innerhalb von 30 Tagen nach dem Unfall an den Unfallfolgen starben.

Verletzte Personen (302-41)

Als verletzt bei Straßenverkehrsunfällen gelten Personen, die unmittelbar in Krankenanstalten für mindestens 24 Stunden zur stationären Behandlung eingeliefert werden (= Schwerverletzte) oder Personen, deren Verletzungen keinen bzw. einen Krankenhausaufenthalt von weniger als 24 Stunden erforderten (= Leichtverletzte).

Stand der Definitionen: Januar 1999

192-32 Statistik des allgemeinbildenden Schulwesens

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: unterschiedlich

Art der Statistik: Koordinierte Landesstatistik

Rechtsgrundlage: Landesspezifische Regelungen

Lfd. Nr.	Schulart	Schulen	Schüler				
			insgesamt	und zwar			
				weiblich	ausländisch	in der/im 7. Klassenstufe/ Schulbesuchsjahr	in der/im 11. Jahrgangsstufe/ Schulbesuchsjahr
1	2	3	4	5	6		
1	Vorschulbereich ¹⁾					entfällt	entfällt
2	Grundschulen ²⁾					entfällt	entfällt
3	Schulartunabhängige Orientierungsstufe ³⁾	0	0	0	0	entfällt	entfällt
4	Hauptschulen ⁴⁾ 5)						entfällt
5	Schularten mit mehreren Bildungsgängen ⁶⁾	0	0	0	0	0 0	X ←
6	Realschulen ⁴⁾ 5) 7)						entfällt
7	Gymnasien ⁴⁾ 5)						
8	Integrierte Gesamtschulen ⁵⁾						
9	Freie Waldorfschulen						
10	Sonderschulen ⁸⁾					✓	
11	Abendschulen und Kollegs ⁹⁾					entfällt	entfällt
12	Insgesamt	entfällt					

Saarländ 2-stufige US

1) Bayern: Nachweis in der Kindergartenstatistik.
 2) Berlin, Brandenburg: Nachweis der 1.-4. Klassenstufe an Grundschulen, die in diesen Ländern sechsstufig sind.
 3) Berlin, Brandenburg: Nachweis der 5. und 6. Klassenstufe an Grundschulen, die in diesen Ländern sechsstufig sind.
 4) Berlin: einschließlich Eingliederungslehrgänge für ausländische Schüler.
 5) Berlin: einschließlich Förderklassen für Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache.
 6) Rheinland-Pfalz: Regionale Schulen und duale Oberschulen.
 Saarland: Sekundarschulen und erweiterte Realschulen.
 Sachsen: Mittelschulen.
 Sachsen-Anhalt: Kombinierte Klassen an Sekundarschulen.
 Thüringen: Regelschulen sowie Aussiedler-Förderklassen.
 Mecklenburg-Vorpommern: Bildungsgangübergreifende Klassen.
 7) Bayern: einschließlich drei- und vierstufige Wirtschaftsschulen.
 8) Schleswig-Holstein: Nachweis der Klassenstufen ohne Schüler/-innen an Schulen/Klassen für Geistigbehinderte.
 9) Brandenburg: einschließlich schulabschlußbezogener Lehrgänge an Volkshochschulen.
 Berlin: einschließlich schulabschlußbezogener Lehrgänge an Volkshochschulen und einschließlich Lehrgänge zum Erwerb der Fachhochschulreife an beruflichen Schulen.

Definitionen zur Tabelle

Wegen der Kulturhoheit der Länder sind die Schularten z.T. unterschiedlich abgegrenzt. Es wird deshalb ausdrücklich darauf verwiesen, daß die Daten einerseits zu unterschiedlichen Stichtagen erhoben werden und andererseits durch die unterschiedliche Abgrenzung teilweise nicht vergleichbar sind. Differenzen zwischen den aggregierten Kreiszahlen und den vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Zahlen für das Bundesgebiet beruhen einerseits auf den in den Kreiszahlen enthaltenen länderspezifischen Besonderheiten entsprechend dem jeweiligen Schulrecht, die bei der Erstellung des Bundesergebnisses weitgehend vereinheitlicht werden, und andererseits auf der fehlenden Möglichkeit, bestimmte Angaben auf Kreisebene nachzuweisen. In der Schulverwaltung wird der Begriff "Schule" mit verschiedenen Inhalten belegt. Im Rahmen dieser Tabelle wird die Schulart/Schulform als Schule bezeichnet. In diesem Sinne werden hier die nachfolgenden Schularten unterschieden:

Schulen (192-32)

Im weitesten Sinne gilt als Schule eine Bildungsstätte, -einrichtung oder -anstalt, in der Unterricht nach einem von der zuständigen Aufsichtsbehörde festgesetzten oder genehmigten Lehrplan erteilt wird. Diese mehr verwaltungsrechtliche Abgrenzung einer "Schule" entspricht nicht immer der statistischen. In dieser Tabelle werden Einrichtungen nachgewiesen, deren Zahl im allgemeinen größer ist als die Zahl der Schulen im verwaltungsrechtlichen Sinne. Erfasst werden öffentliche und private Schulen.

Vorschulbereich (192-32)

Nachgewiesen sind Vorklassen, die von schulreifen, aber noch nicht schulpflichtigen Kindern besucht werden können und Schulkindergärten, die für schulpflichtige, aber noch nicht schulreife Kinder eingerichtet sind.

Grundschulen (192-32)

Die Grundschule umfaßt die Klassen-/Jahrgangsstufen 1 bis 4 bzw. 6 (in Berlin und Brandenburg) und vermittelt Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten. Ausgewiesen sind zusätzlich die Klassen-/Jahrgangsstufen 1 bis 4 noch bestehender Volksschulen.

Schulartunabhängige Orientierungsstufe (192-32)

Schulartunabhängige Orientierungsstufen sind schulartübergreifende Einrichtungen der Klassenstufen 5 und 6. Soweit die Orientierungsstufen aus organisatorischen Gründen bei einzelnen Schularten integriert sind, werden sie - ohne die Möglichkeit einer Trennung - bei diesen nachgewiesen.

Hauptschulen (192-32)

Die auf die Grundschule bzw. auf eine zwischengeschaltete Orientierungsstufe aufbauende Hauptschule umfaßt die Klassen-/Jahrgangsstufen 5 bzw. 7 bis 9 bzw. 10 und vermittelt eine allgemeine Bildung als Grundlage für eine praktische Berufsausbildung und bereitet in der Regel auf den Besuch der Berufsschule vor. Ausgewiesen sind zusätzlich die Klassen-/Jahrgangsstufen 5 bis 9 noch bestehender Volksschulen.

Schularten mit mehreren Bildungsgängen (192-32)

Die Länder haben hierfür unterschiedliche Bezeichnungen. Die Schulen vermitteln eine allgemeine und berufsvorbereitende Bildung. Ab der 7. Klassenstufe beginnt eine Differenzierung. Nach erfolgreichem Besuch der 9. Klassenstufe wird der Hauptschulabschluß bzw. nach der 10. Klassenstufe und bestandener Prüfung der Realschulabschluß erworben.

Realschulen (192-32)

Realschulen sind weiterführende Schulen (Klassen-/Jahrgangsstufen 5 bzw. 7 bis 10), die im Anschluß an die Grundschule, einige Hauptschulklassenstufen oder die Orientierungsstufe besucht werden können. Sie vermitteln eine allgemeine Bildung, die Grundlage ist für den Eintritt in eine Berufsausbildung oder den Übergang in weitere schulische Bildungsgänge, z.B. die Fachoberschule, das Fachgymnasium oder das Gymnasium in Aufbauform. Hier mit ausgewiesen ist die drei- und vierstufige Wirtschaftsschule (nur in Bayern). Sie vermittelt neben einer vertieften allgemeinen Bildung zusätzlich eine berufliche Grundbildung im Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung. Der Wirtschaftsschulabschluß ist mit dem Realschulabschluß vergleichbar.

Gymnasien (192-32)

Gymnasien sind weiterführende Schulen, die üblicherweise unmittelbar an die Grundschule oder die Orientierungsstufe anschließen. Die Schulbesuchsdauer ist unterschiedlich lang. Sie beträgt im Regelfall neun (Klassen-/Jahrgangsstufen 5 bis 13), oder sieben Jahre (Klassen-/Jahrgangsstufen 7 bis 13), bzw. acht (Klassen-/Jahrgangsstufen 5 bis 12) oder sechs Jahre (Klassen-/Jahrgangsstufen 7 bis 12). Es gibt außerdem Gymnasien in Aufbauform, deren Besuch im allgemeinen den Realschulabschluß voraussetzt. Das Abschlußzeugnis des Gymnasiums gilt als Befähigungsnachweis für das Studium an Hochschulen.

Integrierte Gesamtschulen (192-32)

Integrierte Gesamtschulen sind Schulen, in denen die Schüler ohne Zuordnung zu einer bestimmten Schulart gemeinsam unterrichtet werden. Der Unterricht wird im Rahmen unterschiedlicher Differenzierungsmodelle erteilt. Es können die verschiedenen Abschlüsse der Schulen des gegliederten Schulwesens (Hauptschule, Realschule, Gymnasium) erworben werden. Die Angaben für die additiven und kooperativen Gesamtschulen, bei denen die verschiedenen Schularten fortbestehen, aber in einer gemeinsamen Schulanlage zusammengefaßt sind, werden - soweit möglich - den Zahlen für die jeweiligen Schularten zugeordnet.

Ereie Waldorfschulen (192-32)

Ereie Waldorfschulen sind Schulen, in denen unterschiedliche Bildungsgänge auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners zusammengefaßt sind.

Sonderschulen (192-32)

Sonderschulen sind Einrichtungen mit Vollzeitschulpflicht zur Förderung und Betreuung körperlich, geistig oder seelisch benachteiligter oder sozial gefährdeter Kinder, die nicht oder nicht mit ausreichendem Erfolg in anderen Schulen unterrichtet werden können.

Abendschulen und Kollegs (192-32)

Abendhauptschulen führen in einem einjährigen Ausbildungsgang zum Hauptschulabschluß. Abendrealschulen führen Erwachsene in Abendkursen zum Realschulabschluß; Dauer zwei bis drei Jahre. Abendgymnasien ermöglichen befähigten Erwachsenen, in einem Zeitraum von mindestens drei Jahren die allgemeine Hochschulreifeprüfung abzulegen. Kollegs sind Vollzeitschulen zur Erlangung der allgemeinen Hochschulreife.

Stand der Definitionen: Januar 1999

192-51 Statistik des allgemeinbildenden Schulwesens

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: unterschiedlich

Art der Statistik: Koordinierte Landesstatistik

Rechtsgrundlage: Landesspezifische Regelungen

Gebiet	Schulabgänger nach Abschlußarten ¹⁾								
	insgesamt ²⁾ (einschließlich Fachhochschul- reife)	darunter							
		ohne Hauptschulabschluß ³⁾		mit Hauptschulabschluß		mit Realschulabschluß		mit allgemeiner Hochschulreife (ohne Fachhochschulreife)	
		insgesamt	weiblich	insgesamt	weiblich	insgesamt	weiblich	insgesamt	weiblich
1	2	3	4	5	6	7	8	9	

¹⁾ Berlin: nur Schüler, die das allgemeinbildende Schulwesen verlassen.

²⁾ Bayern: einschließlich Schulentlassener aus mindestens dreistufigen Wirtschaftsschulen.

Berlin: einschließlich Abgänger des Zweiten Bildungsweges mit Fachhochschulreife, die in Berlin nur an beruflichen Schulen erworben werden kann.

³⁾ Berlin: einschließlich Förderklassen für Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache sowie Eingliederungslehrgänge für ausländische Jugendliche.

Thüringen: einschließlich Schulabgänger der Klassenstufen 10, 11 und 12 ohne Abschluß.

Definitionen zur Tabelle

Schulabgänger insgesamt (192-51)

Dargestellt ist in der Regel die Anzahl der Schulabgänger nach Ableistung der allgemeinen Vollzeitschulpflicht. Mit ausgewiesen werden auch Schüler, die den typischen Abschluß einer Schulart (z.B. den Realschulabschluß) erreicht haben, auch wenn sie anschließend auf eine andere Schulart (z.B. das Gymnasium) überwechseln und damit im allgemeinbildenden Schulwesen verbleiben. Nicht nachgewiesen sind die externen Prüfungsteilnehmer (Schulfremdenprüfungen).

Schulabgänger ohne Hauptschulabschluß (192-51)

Hierzu zählen Abgänger aus Haupt-/Volksschulen, Sonderschulen, Schulen mit mehreren Bildungsgängen, Gesamtschulen ohne Hauptschulabschluß sowie Abgänger aus Klassen-/Jahrgangsstufe 7 und 8 (bei Ländern mit 10-jähriger Vollzeit-Schulpflicht auch aus Klassen-/Jahrgangsstufe 9) der Realschulen, Gymnasien, Freien Waldorfschulen und drei- und vierstufigen Wirtschaftsschulen, nach Ableistung der allgemeinen Vollzeit-Schulpflicht.

Schulabgänger mit Hauptschulabschluß (192-51)

Hierzu zählen Abgänger aus Haupt-/Volksschulen, Sonderschulen, Schulen mit mehreren Bildungsgängen, Gesamtschulen mit Hauptschulabschluß, Schüler der Realschulen, drei- und vierstufigen Wirtschaftsschulen, Gymnasien, Gesamtschulen und Freien Waldorfschulen aus der Klassen-/Jahrgangsstufe 9 und höher ohne mittleren Schulabschluß. Einbezogen sind die entsprechenden Abschlüsse der Schulen des 2. Bildungsweges (Abendschulen). Unter dem Hauptschulabschluß wird auch der erweiterte Hauptschulabschluß nachgewiesen.

Schulabgänger mit Realschulabschluß (192-51)

Hierzu zählen Schüler mit dem Abschlußzeugnis der Realschule bzw. mit einem gleichwertigen Abschluß; Schulen mit mehreren Bildungsgängen, Realschulen für Behinderte, drei- und vierstufige Wirtschaftsschulen, Hauptschulklassen 10, Abgänger der Jahrgangsstufen 10 bis 13 der Gymnasien, der Gesamtschulen und Freien Waldorfschulen. Einbezogen sind die entsprechenden Abschlüsse der Schulen des 2. Bildungsweges (Abendschulen).

Schulabgänger mit allgemeiner Hochschulreife (ohne Fachhochschulreife) (192-51)

Hierzu zählen Abgänger der Gymnasien, der Gesamtschulen, der Freien Waldorfschulen und der Sonderschulen mit Hochschulreife. Einbezogen sind die entsprechenden Abschlüsse der Schulen des 2. Bildungsweges (Abendschulen).

Stand der Definitionen: Januar 1999

**200-71 Statistik des beruflichen Schulwesens
(ohne Schulen des Gesundheitswesens)**

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: unterschiedlich

Art der Statistik: Koordinierte Landesstatistik

Rechtsgrundlage: Landesspezifische Regelungen

Lfd. Nr.	Schulart	Schulen	Schüler		
			insgesamt	und zwar	
				weiblich	ausländisch
1	2	3	4		
1	Berufsschulen				
2	dar. ohne Ausbildungsvertrag ¹⁾	entfällt			²⁾
3	Berufsaufbauschulen				
4	Berufsfachschulen ³⁾				
5	Fachoberschulen				
6	Fachgymnasien				
7	Kollegschulen				
8	Berufsoberschulen/Technische Oberschulen				
9	Fachschulen				
10	Fachakademien				
11	Insgesamt	entfällt			

¹⁾ Berlin: Berufsgrundbildungsjahr nur soweit enthalten, als es ohne Ausbildungsvertrag durchgeführt wird.

²⁾ Bayern: aus methodischen Gründen nur Näherungswert.

³⁾ Baden-Württemberg: einschließlich Berufskollegs.

Mecklenburg-Vorpommern: einschließlich Höherer Berufsfachschulen für Gesundheitsdienstberufe.

Definitionen zur Tabelle

Wegen der Kulturhoheit der Länder sind die Schularten z.T. unterschiedlich abgegrenzt. Es wird deshalb ausdrücklich darauf verwiesen, daß die Daten einerseits zu unterschiedlichen Stichtagen erhoben werden und andererseits durch die unterschiedliche Abgrenzung teilweise nicht vergleichbar sind.

Differenzen zwischen den aggregierten Kreiszahlen und den vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Zahlen für das Bundesgebiet beruhen einerseits auf den in den Kreiszahlen enthaltenen länderspezifischen Besonderheiten entsprechend dem jeweiligen Schulrecht, die bei der Erstellung des Bundesergebnisses weitgehend vereinheitlicht werden, und andererseits auf der fehlenden Möglichkeit, bestimmte Angaben auf Kreisebene nachzuweisen.

In der Schulverwaltung wird der Begriff "Schule" mit verschiedenen Inhalten belegt. Im Rahmen dieser Tabelle wird die Schulart/Schulform als Schule bezeichnet. In diesem Sinne werden hier die nachfolgenden Schularten unterschieden:

Schulen (200-71)

Im weitesten Sinne gilt als Schule eine Bildungsstätte, -einrichtung oder -anstalt, in der Unterricht nach einem von der zuständigen Aufsichtsbehörde festgesetzten oder genehmigten Lehrplan erteilt wird. Diese mehr verwaltungsrechtliche Abgrenzung einer "Schule" entspricht nicht immer der statistischen. In dieser Tabelle werden Einrichtungen nachgewiesen, deren Zahl im allgemeinen größer ist als die Zahl der Schulen im verwaltungsrechtlichen Sinne. Erfasst werden öffentliche und private Schulen.

Berufsschulen (200-71)

Die Berufsschulen haben die Aufgabe, die Allgemeinbildung der Schüler zu vertiefen und die für den Beruf erforderliche fachtheoretische Grundausbildung zu vermitteln. Sie werden in der Regel pflichtgemäß nach Beendigung der neun- bzw. zehnjährigen Vollzeitschulpflicht von Personen besucht, die in der beruflichen Erstausbildung mit/ohne Ausbildungsvertrag oder in einem anderen Arbeitsverhältnis stehen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Unterricht erfolgt in Teilzeitform an einem oder mehreren Wochentagen, in zusammenhängenden Teilabschnitten (Blockunterricht) oder in Vollzeitform.

Die Daten beinhalten auch Schulen mit Schülern der Berufsoberschulen, des Berufsvorbereitungsjahres und des Berufsgrundbildungsjahres (Berlin auch an Berufsfachschulen) sowie berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit. Berufssonderschulen sind Schulen, die der beruflichen Förderung körperlich, geistig und seelisch benachteiligter oder sozial gefährdeter Jugendlicher dienen. Die Berufsoberschulen haben im großen und ganzen den gleichen Bildungsauftrag wie die Berufsschulen.

Unter "ohne Ausbildungsvertrag" sind Schüler in Berufsschulen im vollzeitschulischen Berufsgrundbildungsjahr bzw. Berufsvorbereitungsjahr sowie mithelfende Familienangehörige, ungelernete Arbeitskräfte, Schüler ohne Berufstätigkeit, Arbeitslose und Teilnehmer an Lehrgängen der Arbeitsverwaltung nachgewiesen.

Berufsaufbauschulen (200-71)

Berufsaufbauschulen sind Schulen, die neben der oder im Anschluß an die Berufsschule besucht werden und zur Fachschulreife führen. Voraussetzung für den Besuch einer Berufsaufbauschule ist ein mindestens halbjähriger Besuch der Berufsschule. Die Unterrichtsdauer beträgt bei Vollzeitschulen ein bis eineinhalb, bei Teilzeitschulen drei bis dreieinhalb Jahre. Die Fachschulreife ist dem Realschulabschluß gleichgestellt.

Berufsfachschulen (200-71)

Berufsfachschulen sind Vollzeitschulen mit mindestens einjähriger Schulbesuchsdauer, die in der Regel nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht besucht werden können. Sie dienen der Berufsvorbereitung oder auch der vollen beruflichen Erstausbildung. Nicht einbezogen werden die Berufsfachschulen des Gesundheitswesens in Bayern.

Fachoberschulen (200-71)

Fachoberschulen bauen auf dem Realschulabschluß oder einem als gleichwertig anerkannten Abschluß auf. Der Schulbesuch dauert - abhängig von der beruflichen Vorbildung - bei Vollzeitunterricht mindestens ein Jahr, bei Teilzeitunterricht bis zu drei Jahre. Der erfolgreiche Abschluß gilt als Befähigungsnachweis zum Studium an Fachhochschulen.

Fachgymnasien (200-71)

Fachgymnasien sind berufsbezogene Gymnasien (einschließlich gymnasialer Oberstufe an Oberstufenzentren), für deren Besuch der Realschulabschluß oder ein gleichwertiger Abschluß vorausgesetzt wird. Die Schulbesuchsdauer beträgt in der Regel drei Jahre. Der Abschluß des Fachgymnasiums gilt als Befähigungsnachweis für das Studium an Hochschulen.

Kollegschulen (200-71)

Kollegschulen werden zur Zeit in Nordrhein-Westfalen im Rahmen eines großflächigen Schulversuchs erprobt. Sie führen innerhalb der Sekundarstufe II allgemeinbildende und berufsbezogene Bildungsgänge, die verschiedene Abschlüsse und Doppelqualifikationen ermöglichen. Es besteht auch die Möglichkeit, nachträglich Abschlüsse der Sekundarstufe I zu erwerben.

Berufsoberschulen/Technische Oberschulen (200-71)

Berufsoberschulen/Technische Oberschulen vermitteln eine allgemeine und fachtheoretische Bildung. Sie bauen auf einer der jeweiligen Ausbildungsrichtung entsprechenden Berufsausbildung oder Berufsausübung und einem mittleren Schulabschluß auf und verleihen nach bestandener Abschlußprüfung die fachgebundene Hochschulreife. Die Berufsoberschulen/Technischen Oberschulen umfassen mindestens zwei Schuljahre und werden als Vollzeitschulen geführt.

Fachschulen (200-71)

Fachschulen werden freiwillig nach einer bereits erworbenen Berufsausbildung und praktischen Berufserfahrung, teilweise auch nach langjähriger praktischer Arbeitserfahrung oder mit dem Nachweis einer fachspezifischen Begabung besucht. Sie vermitteln eine weitergehende fachliche Fortbildung im Beruf. Die Schulbesuchsdauer beträgt zwischen 6 Monaten und vier Jahren, je nachdem, ob es sich um Voll- oder Teilzeitschulen handelt und welcher Abschluß vermittelt wird. Zu den Fachschulen rechnen z.B. Technikerschulen und Meisterschulen.

Fachakademien (200-71)

Die in Bayern eingerichteten Fachakademien setzen einen mittleren Schulabschluß voraus und bereiten in der Regel im Anschluß an eine dem Berufsziel dienende berufliche Ausbildung oder praktische Tätigkeit auf den Eintritt in eine gehobene Berufslaufbahn vor. Der Ausbildungsgang umfaßt bei Vollzeitunterricht mindestens zwei Jahre.

Ab Schuljahr 1997/98 werden in der Statistik der beruflichen Schulen nur die Fachakademien nachgewiesen.

187-41 Statistik der Berufe des Gesundheitswesens sowie Apotheken

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: 31.12.

Art der Statistik: Koordinierte Landesstatistik

Rechtsgrundlage: Landesspezifische Regelungen

Gebiet	Ärzte in freier Praxis ¹⁾				Zahn- ärzte in freier Praxis ²⁾³⁾	Öffentliche Apotheken ⁴⁾⁵⁾
	insgesamt	darunter				
		Ärzte für Allgemein- medizin, praktische Ärzte	Ärzte für Chirurgie	Ärzte für Innere Medizin		
1	2	3	4	5	6	7

¹⁾ Sachsen: Ärzte in Niederlassung.²⁾ Sachsen: Zahnärzte in Niederlassung, einschließlich Assistenten.³⁾ Thüringen: Zahnärzte insgesamt.⁴⁾ Schleswig-Holstein: bis 1993 einschließlich Krankenhausapotheken.⁵⁾ Baden-Württemberg: Stichtag 1.2.**Definitionen zur Tabelle**

Den Ergebnissen der einzelnen Bundesländer liegen unterschiedliche Datenquellen zugrunde. Für die Bundesländer Bayern und Nordrhein-Westfalen stammen die Zahlen von den Gesundheitsämtern, für die Bundesländer Saarland und Sachsen-Anhalt von den Ärztekammern und für Hamburg vom Amt für Gesundheit.

Bei den Bundesländern Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Schleswig-Holstein werden die Ergebnisse für die Spalten 1 bis 5 (Ärzte) von den Ärztekammern, die Ergebnisse für die Spalte 6 (Zahnärzte) von den Zahnärztekammern und die Ergebnisse für die öffentlichen Apotheken (Spalte 7) von den Apothekenkammern zur Verfügung gestellt. Beim Bundesland Thüringen stammen die Daten für Ärzte von den Ärztekammern, für Zahnärzte von der Zahnärztekammer und für öffentliche Apotheken vom Landesverwaltungsamt. Die Ergebnisse für Deutschland stammen von der Bundesärztekammer (Spalten 1 bis 5), der Bundeszahnärztekammer (Spalte 6) und der Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände (Spalte 7).

Ärzte in freier Praxis (187-41)

Ärzte in freier Praxis üben ihren Beruf selbständig in der eigenen Praxis aus. Assistenten bei Ärzten in freier Praxis sind enthalten.

Ärzte für Allgemeinmedizin, praktische Ärzte (187-41)

Allgemeinärzte sind Ärzte mit abgeschlossener Weiterbildung und Anerkennung der Ärztekammer als Allgemeinarzt, die auch als solche tätig sind. Praktische Ärzte sind approbierte Ärzte ohne Weiterbildung zu einem Arzt mit Gebietsbezeichnung.

Ärzte für Chirurgie (187-41)

Ärzte für Chirurgie sind Ärzte mit abgeschlossener Weiterbildung und Anerkennung der Ärztekammer als Arzt mit der Gebietsbezeichnung Chirurgie, die auch im betreffenden Fachgebiet tätig sind.

Ärzte für Innere Medizin (187-41)

Ärzte für Innere Medizin sind Ärzte mit abgeschlossener Weiterbildung und Anerkennung der Ärztekammer als Arzt mit der Gebietsbezeichnung Innere Medizin, die auch im betreffenden Fachgebiet tätig sind.

Ärzte für Frauenheilkunde und Geburtshilfe (187-41)

Ärzte für Frauenheilkunde und Geburtshilfe sind Ärzte mit abgeschlossener Weiterbildung und Anerkennung der Ärztekammer als Arzt mit der Gebietsbezeichnung Frauenheilkunde und Geburtshilfe, die auch im betreffenden Fachgebiet tätig sind.

Öffentliche Apotheken (187-41)

Zu den öffentlichen Apotheken zählen alle öffentlichen Voll- und Zweigapotheken. Nicht dazu zählen Krankenhaus- und Notapotheken.

Stand der Definitionen: Januar 1999

188-41 Krankenhausstatistik

Regionalebene: Kreis Periodizität der Bereitstellung: jährlich Stichtag/Zeitraum: 31.12.

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: Verordnung über die Bundesstatistik für Krankenhäuser vom 10.04.1990 (BGBI I S. 730)

Gebiet	Krankenhäuser ¹⁾²⁾						Personal im Pflegedienst
	Anzahl der Einrichtungen	Aufgestellte Betten (Jahresdurchschnitt) ³⁾	Patientenzugang	Patientenabgang (einschl. Sterbefälle)	Hauptamtliche Ärzte		
					insgesamt	dar. mit abgeschlossener Weiterbildung	
1	2	3	4	5	6	7	

¹⁾ Nordrhein-Westfalen: allgemeine Krankenhäuser.

Schleswig-Holstein: ohne Tages- und Nachtkliniken.

²⁾ Sachsen, Berlin, Thüringen, Nordrhein-Westfalen: ohne Bundeswehrkrankenhäuser.

³⁾ Baden-Württemberg: 31.12.

Definitionen zur Tabelle

Krankenhäuser (188-41)

Krankenhäuser im Sinne dieser Erhebung sind Einrichtungen, die

- der Krankenhausbehandlung oder Geburtshilfe dienen,
- fachlich-medizinisch unter ständiger ärztlicher Leitung stehen, über ausreichende, ihrem Versorgungsauftrag entsprechende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügen und nach wissenschaftlich anerkannten Methoden arbeiten,
- mit Hilfe von jederzeit verfügbarem ärztlichen, Pflege-, Funktions- und medizinisch-technischen Personal darauf eingerichtet sind, vorwiegend durch ärztliche und pflegerische Hilfeleistung Krankheiten der Patienten zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten, Krankheitsbeschwerden zu lindern oder Geburtshilfe zu leisten, und in denen
- die Patienten untergebracht und gepflegt werden können.

Aufgestellte Betten (188-41, 188-42)

Alle Betten, die in der Einrichtung betriebsbereit aufgestellt sind, unabhängig von der Förderung.

Die Bettenausstattung ist als Jahresdurchschnittswert angegeben. Im allgemeinen ergibt sich der Jahresdurchschnitt als Durchschnittswert der an den Monatsenden vorhandenen Bettenzahl.

Patientenzugang (188-41, 188-42)

Als Patientenzugang werden ausschließlich die vollstationär aufgenommenen Patienten (Fälle) gezählt; hier sind auch die Stundenfälle enthalten. Teilstationär oder ambulant behandelte Patienten bleiben genauso wie gesunde Neugeborene unberücksichtigt.

Patientenabgang (188-41, 188-42)

Hierzu zählen zum einen Entlassungen aus der Einrichtung (aus vollstationärer Behandlung) einschließlich der Stundenfälle und Verlegungen in (andere) Krankenhäuser sowie die verstorbenen Patienten.

Hauptamtliche Ärzte (188-41, 188-42)

Hierzu zählen im Krankenhaus fest angestellte Ärzte. Gast-, Konsiliar- und hospitierende Ärzte, Ärzte im Praktikum sowie Belegärzte sind nicht erfasst.

Stand der Definitionen: Januar 1999

188-42 Krankenhausstatistik

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: 31.12.

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: Verordnung über die Bundesstatistik für Krankenhäuser vom 10.04.1990 (BGE I S. 730)

Gebiet	Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen						Personal im Pflegedienst
	Anzahl der Einrichtungen	Aufgestellte Betten (Jahresdurchschnitt) ¹⁾	Patientenzugang	Patientenabgang (einschl. Sterbefälle)	Hauptamtliche Ärzte		
					insgesamt	dar. mit abgeschlossener Weiterbildung	
1	2	3	4	5	6	7	

¹⁾ Baden-Württemberg: 31.12.

Definitionen zur Tabelle

Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen (188-42)

Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen sind Einrichtungen, die

- der stationären Behandlung dienen, um eine Schwächung der Gesundheit, die in absehbarer Zeit voraussichtlich zu einer Krankheit führen würde, zu beseitigen oder einer Gefährdung der gesundheitlichen Entwicklung eines Kindes entgegenzuwirken (Vorsorge) oder eine Krankheit zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern oder im Anschluß an Krankenhausbehandlung den dabei erzielten Behandlungserfolg zu sichern oder zu festigen, auch mit dem Ziel, einer drohenden Behinderung vorzubeugen, eine Behinderung zu beseitigen, zu bessern oder eine Verschlimmerung zu verhüten oder Pflegebedürftigkeit zu vermeiden oder zu mindern (Rehabilitation).
- fachlich-medizinisch unter ständiger ärztlicher Verantwortung und unter Mitwirkung von besonders geschultem Personal darauf eingerichtet sind, den Gesundheitszustand der Patienten nach einem ärztlichen Behandlungsplan vorwiegend durch Anwendung von Heilmitteln einschließlich Krankengymnastik, Bewegungstherapie, Sprachtherapie oder Arbeits- und Beschäftigungstherapie, ferner durch andere geeignete Hilfen, auch durch geistige und seelische Einwirkungen, zu verbessern und den Patienten bei der Entwicklung eigener Abwehr- und Heilungskräfte zu helfen, und in denen
- die Patienten untergebracht und gepflegt werden können.

Aufgestellte Betten (188-41, 188-42)

Alle Betten, die in der Einrichtung betriebsbereit aufgestellt sind, unabhängig von der Förderung.
Die Bettenausstattung ist als Jahresdurchschnittswert angegeben. Im allgemeinen ergibt sich der Jahresdurchschnitt als Durchschnittswert der an den Monatsenden vorhandenen Bettenzahl.

Patientenzugang (188-41, 188-42)

Als Patientenzugang werden ausschließlich die vollstationär aufgenommenen Patienten (Fälle) gezählt; hier sind auch die Stundenfälle enthalten. Teilstationär oder ambulant behandelte Patienten bleiben genauso wie gesunde Neugeborene unberücksichtigt.

Patientenabgang (188-41, 188-42)

Hierzu zählen zum einen Entlassungen aus der Einrichtung (aus vollstationärer Behandlung) einschließlich der Stundenfälle und Verlegungen in (andere) Krankenhäuser sowie die verstorbenen Patienten.

Hauptamtliche Ärzte (188-41, 188-42)

Hierzu zählen im Krankenhaus fest angestellte Ärzte, Gast-, Konsiliar- und hospitierende Ärzte, Ärzte im Praktikum sowie Belegärzte sind nicht erfaßt.

Stand der Definitionen: Januar 1999

**473-41 Statistik der Kinder- und Jugendhilfe -Einrichtungen und tätige Personen-
(Einrichtungen der Jugendhilfe -ohne Tageseinrichtungen für Kinder-)**

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: 4-jährlich

Stichtag/Zeitraum: 31.12.

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: § 99 Abs. 9 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG/SGB VIII) vom 03.05.1993 (BGBl I S. 637)

Gebiet	Einrichtungen der Jugendhilfe			Verfügbare Plätze in Einrichtungen für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für die Inobhutnahme	Tätige Personen		
	ins- gesamt	darunter Einrichtungen			ins- gesamt	darunter in Einrichtungen	
		für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für die Inobhutnahme	der Jugend- arbeit			für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für die Inobhutnahme	der Jugend- arbeit
1	2	3	4	5	6	7	

Definitionen zur Tabelle

Die alle vier Jahre durchzuführende Statistik über die Einrichtungen und tätigen Personen in der Jugendhilfe wurde ab dem Berichtsjahr 1994 (Stichtag 31.12.) inhaltlich vor allem aufgrund des mit Wirkung ab 1. Januar 1991 reformierten Jugendhilferechts - Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) - wesentlich geändert. Ein Vergleich zu den Ergebnissen vor 1994 ist daher nur in Teilbereichen möglich.

Zu den Einrichtungen der Jugendhilfe zählen alle Einrichtungen der öffentlichen und freien Träger, jedoch in den dargestellten Tabellen ohne Behörden, Geschäftsstellen, Arbeitsgemeinschaften und sonstige Zusammenschlüsse von Trägern der Jugendhilfe.

Einrichtungen der Jugendhilfe - ohne Tageseinrichtungen für Kinder - (473-41)

Dazu zählen Einrichtungen für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für die Inobhutnahme. Im einzelnen sind dies Einrichtungen der Heimerziehung, Tagesgruppen, pädagogisch betreute Wohngruppen, sonstige Wohnformen, Einrichtungen für die Inobhutnahme, Kinder- und Jugenddörfer, Großpflegestellen und pädagogisch betreute selbständige Wohngemeinschaften.

Weiter zählen hierzu die Einrichtungen der Jugendarbeit. Im einzelnen sind dies Jugendherbergen, Jugendgästehäuser, Jugendübernachtungshäuser, Jugendtagungsstätten, Jugendbildungsstätten, Jugendkunstschulen, kulturpädagogische Einrichtungen für junge Menschen, Einrichtungen der Stadtranderholung, Kinder- und Jugendferien-/erholungsstätten, pädagogisch betreute Spielplätze u.ä., Jugendheime, Jugendzentren, Jugendfreizeitheime, Häuser der offenen Tür sowie Jugendzeltplätze.

Zu den Jugendhilfeeinrichtungen insgesamt zählen ferner Einrichtungen der Jugendsozialarbeit, Einrichtungen der Familienförderung (Familienferienstätten sowie Einrichtungen der Eltern- und Familienbildung), gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder, des weiteren Einrichtungen der Mitarbeiter(innen)fortbildung sowie sonstige Einrichtungen.

Sofern eine Einrichtung nicht allein einer der aufgeführten Arten zugehört, sondern aus verschiedenartigen Abteilungen besteht (Mehrzweckeinrichtungen), werden diese Abteilungen als selbständige Einrichtungen mit den zugehörigen verfügbaren Plätzen, Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen bei der jeweils zutreffenden Art getrennt nachgewiesen.

Tätige Personen (473-41, 473-32)

Tätige Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe sind Beschäftigte, die in Einrichtungen der Jugendhilfe im erzieherischen und pädagogischen sowie im Verwaltungs- und Wirtschaftsbereich in Voll-, Teilzeit oder nebenberuflich beschäftigt sind.

Stand der Definitionen: Januar 1999

**473-32 Statistik der Kinder- und Jugendhilfe -Einrichtungen und tätige Personen-
(Tageseinrichtungen für Kinder, verfügbare Plätze sowie tätige Personen)**

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: 4-jährlich

Stichtag/Zeitraum: 31.12.

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: § 99 Abs. 9 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG/SGB VIII) vom 03.05.1993 (BGBl I S. 637)

Gebiet	Tageseinrichtungen für Kinder					Verfügbare Plätze				Tätige Personen	
	ins- gesamt	davon				ins- gesamt	davon für			ins- gesamt	darunter in Kinder- gärten
		Kinder- krippen	Kinder- gärten	Horte ¹⁾	ander- weitige Einrich- tungen		Krippen- kinder	Kinder- garten- kinder	Hort- kinder		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	

¹⁾ Thüringen: nur Horte in freier Trägerschaft der Jugendhilfe.

Definitionen zur Tabelle

Die alle vier Jahre durchzuführende Statistik über die Einrichtungen und tätigen Personen in der Jugendhilfe wurde ab dem Berichtsjahr 1994 (Stichtag 31.12.) inhaltlich vor allem aufgrund des mit Wirkung ab 1. Januar 1991 reformierten Jugendhilferechts - Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) - wesentlich geändert. Ein Vergleich zu den Ergebnissen vor 1994 ist daher nur in Teilbereichen möglich.

Zu den Einrichtungen der Jugendhilfe zählen alle Einrichtungen der öffentlichen und freien Träger, jedoch in den dargestellten Tabellen ohne Behörden, Geschäftsstellen, Arbeitsgemeinschaften und sonstige Zusammenschlüsse von Trägern der Jugendhilfe.

Tageseinrichtungen für Kinder (473-32)

Tageseinrichtungen für Kinder sind Einrichtungen, in denen Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages aufgenommen sowie erzieherisch und pflegerisch betreut werden, die über haupt- oder nebenberufliches Personal verfügen und für die eine Betriebs-erlaubnis nach §45 KJHG/SGB VIII oder eine vergleichbare Genehmigung vorliegt.

Bei den Tageseinrichtungen für Kinder wird nach vier Einrichtungsarten unterschieden; und zwar richtet sich diese Unterscheidung danach, ob in der betreffenden Einrichtung lediglich Kinder von bestimmten Altersklassen in sogenannten "altershomogenen" Gruppen betreut werden oder ob es sich um eine näher zu kennzeichnende Mischform handelt:

- Um eine Kinderkrippe handelt es sich, wenn in dieser Einrichtung in einer oder mehreren Gruppen ausschließlich Kinder unter 3 Jahren betreut werden (Einrichtungen für Kleinstkinderbetreuung).
- Kindergarten trifft für alle diejenigen Einrichtungen zu, in denen in einer oder mehreren Gruppen ausschließlich Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt betreut werden.
- Hort ist eine Einrichtung, in der die vorhandenen Plätze ausschließlich der Betreuung von Schulkindern dienen.
- Eine anderweitige Einrichtung liegt vor, wenn unter einem Dach
 - a) Kinder verschiedener Altersklassen, d.h. Kinder im Krippenalter, Kindergartenalter und/oder Hortalter gemeinsam in altersübergreifenden Gruppen betreut werden
 - b) Kinder unterschiedlicher Altersklassen in verschiedenen altershomogenen Gruppen parallel betreut werden oder
 - c) sowohl altersübergreifende als auch altershomogene Gruppen vorhanden sind.

Verfügbare Plätze (473-32)

Als Krippenplätze zählen alle Plätze zur Betreuung von Kindern im Krippenalter, unabhängig von der Art der Einrichtung. Analoges trifft für die Kindergartenplätze und die Hortplätze zu.

Tätige Personen (473-32, 473-41)

Tätige Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe sind Beschäftigte, die in Einrichtungen der Jugendhilfe im erzieherischen und pädagogischen sowie im Verwaltungs- und Wirtschaftsbereich in Voll-, Teilzeit oder nebenberuflich beschäftigt sind.

Stand der Definitionen: Januar 1999

346-21 Vierteljährliche Kassenstatistik

Regionalebene: Gemeinde

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: Gesetz über die Statistiken der öffentlichen Finanzen und des Personals im öffentlichen Dienst (FPStatG) vom 21.12.1992 (BGBl I S. 2119)

Gebiet	Bruttoeinnahmen der Gemeinden in DM ¹⁾ 2)3)							
	ins-gesamt	davon						
		Verwaltungshaushalt				Vermögenshaushalt		
		ins-gesamt	darunter			ins-gesamt	darunter	
Steuern und steuer-ähnliche Einnahmen	allgemeine Zuweisungen und Umlagen v.Gden/GV		Gebühren und zweckgebundene Abgaben	Beiträge und ähnl. Entgelte	Zuweisg., Zuschüsse für Investit. und Investitionsförderungsmaßnahmen		Kredite und innere Darlehen	
1	2	3	4	5	6	7	8	9

¹⁾ Es wird darauf hingewiesen, daß die Einzelgemeinden für Länder mit kommunalen Zusammenschlüssen unterhalb der Kreisebene (Ämter, Samtgemeinden, Verbandsgemeinden, Verwaltungsgemeinschaften) als Darstellungseinheit wenig geeignet sind. Infolge des Übergangs von Aufgaben und damit auch von Finanzmitteln auf die Zwischenstufe würde im Ländervergleich ein unzutreffendes Bild entstehen. Die Finanzen der beiden untersten Verwaltungsstufen sollten in diesen Fällen zusammengefaßt werden. Eine Aggregation der Ergebnisse zu Kreisergebnissen oder anderen übergeordneten Regionaleinheiten ist mangels der Berücksichtigung von Bereinigungen und zwischengemeindlichen Zahlungen wenig aussagefähig.

²⁾ Rheinland-Pfalz: Werte auf 1 000 DM gerundet.

³⁾ Sachsen-Anhalt: ohne Zahlungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden.

Definitionen zur Tabelle

Bruttoeinnahmen der Gemeinden (346-21)

Die Bruttoeinnahmen setzen sich zusammen aus den kassenmäßigen Einnahmen des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts der Gemeinden und der Zusammenschlüsse von Gemeinden, nicht aber der Kreise, bereinigt um:

1. Bewirtschaftete Fremdmittel (z.B. Wohngeld, Unterhaltsvorschuß).
2. die Gewerbesteuerumlage.
3. die haushaltstechnischen Verrechnungen (innere Verrechnungen, kalkulatorische Einnahmen, Zinseinnahmen aus inneren Darlehen, Zuführungen vom Verwaltungs- bzw. Vermögenshaushalt).

In dieser Tabelle sind die besonderen Finanzierungsvorgänge allerdings im Interesse einer möglichst umfassenden Beschreibung der tatsächlichen finanziellen Situation der einzelnen Gemeinde nicht abgesetzt.

In dieser Tabelle sind in den "Insgesamt"-Positionen (Spalten 1, 2 und 4) Mehrfacherfassungen auf Grund der nicht abgesetzten Amts- und Verbandsumlage enthalten.

In Ländern mit kommunalen Zusammenschlüssen unterhalb der Kreisebene (Ämter, Verbandsgemeinden, Samtgemeinden, Verwaltungsgemeinschaften) sind infolge des Übergangs von Aufgaben und Finanzmitteln auf diese Zwischenstufe die Einzelgemeinden für überregionale Vergleiche wenig geeignet. Die Finanzen der beiden untersten Verwaltungsstufen werden deshalb in diesen Fällen zusammengefaßt.

Der Verwaltungshaushalt setzt sich zusammen aus Steuern und steuerähnlichen Einnahmen, allgemeinen Zuweisungen und Umlagen, Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb sowie sonstigen Finanzeinnahmen (laufende Einnahmen). Nicht im Verwaltungshaushalt enthalten sind die durchlaufenden Gelder, haushaltstechnische Verrechnungen und abschlusstechnische Vorgänge. Ferner wird die Gewerbesteuerumlage abgesetzt (Netto-Darstellung der Steuern).

Einnahmen aus Steuern sind die Einnahmen nach den Steuergesetzen. Steuerähnliche Einnahmen sind die Einnahmen aus steuerähnlichen Abgaben, wie nicht verteilte Jagdpachteinnahmen. Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb beinhalten die Einnahmen aus öffentlich-rechtlichen Entgelten für die Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen im engeren Sinne (Verwaltungsgebühren) und die Entgelte für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen bzw. die Inanspruchnahme wirtschaftlicher Dienstleistungen und die Einnahmen aus zweckgebundenen Abgaben (z.B. Kurbeitrag).

Der Vermögenshaushalt besteht aus den Entnahmen aus Rücklagen, den Darlehensrückflüssen, den Erlösen aus der Veräußerung von beweglichen Sachen und Grundstücken, den Herstellungsbeiträgen und ähnlichen Entgelten, den Investitionszuweisungen, den Kreditaufnahmen und inneren Darlehen. Nicht im Vermögenshaushalt enthalten sind die Zuführungen vom Verwaltungshaushalt und abschlusstechnische Vorgänge (IST-Überschuß des Vermögenshaushalts).

Stand der Definitionen: Januar 1999

346-22 Vierteljährliche Kassenstatistik

Regionalebene: Gemeinde

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeltraum: Jahressumme

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: Gesetz über die Statistiken der öffentlichen Finanzen und des Personals im öffentlichen Dienst (FPStatG) vom 21.12.1992 (BGBl I S. 2119)

Gebiet	Bruttoausgaben der Gemeinden in DM ¹⁾ 2)3)							Nettoausgaben ⁴⁾ der Gemeinden in DM
	insgesamt	davon						
		Verwaltungshaushalt			Vermögenshaushalt			
		insgesamt	darunter		insgesamt	darunter		
Personal- ausgaben	laufender Sachaufwand		Tilgung v. Krediten, Rückzahlungen von inneren Darlehen	Ausgaben für Sach- investitionen				
1	2	3	4	5	6	7	8	

¹⁾ Es wird darauf hingewiesen, daß die Einzelgemeinden für Länder mit kommunalen Zusammenschlüssen unterhalb der Kreisebene (Ämter, Samtgemeinden, Verbandsgemeinden, Verwaltungsgemeinschaften) als Darstellungseinheit wenig geeignet sind. Infolge des Übergangs von Aufgaben und damit auch von Finanzmitteln auf die Zwischenstufe würde im Ländervergleich ein unzutreffendes Bild entstehen. Die Finanzen der beiden untersten Verwaltungsstufen sollten in diesen Fällen zusammengefaßt werden. Eine Aggregation der Ergebnisse zu Kreisergebnissen oder anderen übergeordneten Regionaleinheiten ist mangels der Berücksichtigung von Bereinigungen und zwischengemeindlichen Zahlungen wenig aussagefähig.

²⁾ Rheinland-Pfalz: Werte auf 1 000 DM gerundet.

³⁾ Sachsen-Anhalt: ohne Zahlungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden.

⁴⁾ Aufgrund des kommunalen Kontenrahmens auf Gemeindeebene nicht exakt darstellbar.

Definitionen zur Tabelle

Bruttoausgaben der Gemeinden (346-22)

Die Bruttoausgaben setzen sich zusammen aus den kassenmäßigen Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts der Gemeinden und der Zusammenschlüsse von Gemeinden, nicht aber der Kreise, bereinigt um:

1. Bewirtschaftete Fremdmittel (z.B. Wohngeld, Unterhaltsvorschuß),
2. die Gewerbesteuerumlage,
3. die haushaltstechnischen Verrechnungen (innere Verrechnungen, kalkulatorische Kosten, Zinsausgaben für innere Darlehen, Zuführungen zum Verwaltungs- bzw. Vermögenshaushalt).

In dieser Tabelle sind die besonderen Finanzierungsvorgänge allerdings im Interesse einer möglichst umfassenden Beschreibung der tatsächlichen finanziellen Situation der einzelnen Gemeinde nicht abgesetzt.

In dieser Tabelle sind in den "Insgesamt"-Positionen (Spalten 1 und 2) Mehrfachaufstellungen auf Grund der nicht abgesetzten Amts- und Verbandsumlage enthalten.

In Ländern mit kommunalen Zusammenschlüssen unterhalb der Kreisebene (Ämter, Verbandsgemeinden, Samtgemeinden, Verwaltungsgemeinschaften) sind infolge des Übergangs von Aufgaben und Finanzmitteln auf diese Zwischenstufe die Einzelgemeinden für überregionale Vergleiche wenig geeignet. Die Finanzen der beiden untersten Verwaltungsstufen werden deshalb in diesen Fällen zusammengefaßt.

Der Verwaltungshaushalt beinhaltet Personalausgaben, den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand, Zuweisungen und Zuschüsse an Dritte sowie die sonstigen Finanzausgaben. Nicht enthalten sind die durchlaufenden Gelder, haushaltstechnische Verrechnungen und abschlußtechnische Vorgänge. Ferner ist die Gewerbesteuerumlage nicht enthalten (Netto-Darstellung der Steuern).

Der Vermögenshaushalt besteht aus den Zuführungen an Rücklagen, Darlehensgewährungen, Ausgaben für den Erwerb von beweglichem und unbeweglichem Vermögen sowie von Beteiligungen und Kapitaleinlagen, Baumaßnahmen, Tilgungen von Krediten und Rückzahlungen von inneren Darlehen, Investitionszuschüssen an Dritte sowie den sonstigen Ausgaben des Vermögenshaushalts. Nicht im Vermögenshaushalt enthalten sind die Zuführungen zum Verwaltungshaushalt und die IST-Fehlbeiträge des Vermögenshaushalts. Zu den Sachinvestitionen gehören Baumaßnahmen und der Erwerb von beweglichen und unbeweglichen Sachen.

Nettoausgaben der Gemeinden (346-22)

Die Nettoausgaben setzen sich zusammen aus den Bruttoausgaben des Gesamthaushalts (einschl. besondere Finanzierungsvorgänge) abzüglich aller Zahlungen vom öffentlichen Bereich. Die letztgenannte Position kann aufgrund des kommunalen Kontenrahmens Unschärfen aufweisen.

Stand der Definitionen: Januar 1999

346-41 Vierteljährliche Kassenstatistik

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: Gesetz über die Statistiken der öffentlichen Finanzen und des Personals im öffentlichen Dienst (FPStatG) vom 21.12.1992 (BGBl I S. 2119)

Gebiet	Bruttoeinnahmen der Kreise in DM ¹⁾						
	ins- gesamt	davon					
		Verwaltungshaushalt			Vermögenshaushalt		
		ins- gesamt	darunter		ins- gesamt	darunter	
			Allgemeine Zu- weisungen und Umlagen von Gemeinden/GV	Gebühren und zweck- gebundene Abgaben		Zuweisungen, Zuschüsse für Investitionen und Investitionsförderungs- maßnahmen	Kredite und innere Darlehen
1	2	3	4	5	6	7	

¹⁾ Sachsen-Anhalt: ohne Zahlungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden.

Definitionen zur Tabelle

Bruttoeinnahmen der Kreise - ohne kreisfreie Städte - (346-41)

Die Bruttoeinnahmen setzen sich zusammen aus den kassenmäßigen Einnahmen des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts der Kreisverwaltungen, (d.h. nicht die Summe der Gemeindehaushalte), bereinigt um:

1. Bewirtschaftete Fremdmittel,
2. die haushaltstechnischen Verrechnungen (innere Verrechnungen, kalkulatorische Einnahmen, Zinseinnahmen aus inneren Darlehen, Zuführungen vom Verwaltungs- bzw. Vermögenshaushalt).

In dieser Tabelle sind die besonderen Finanzierungsvorgänge allerdings im Interesse einer möglichst umfassenden Beschreibung der tatsächlichen finanziellen Situation des einzelnen Kreises nicht abgesetzt.

In dieser Tabelle sind in den "Insgesamt"-Positionen (Spalten 1 bis 3) Mehrfacherfassungen auf Grund der nicht abgesetzten Amts- und Verbandsumlage enthalten.

Der Verwaltungshaushalt setzt sich zusammen aus Steuern und steuerähnlichen Einnahmen, allgemeinen Zuweisungen und Umlagen, Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb sowie sonstigen Finanzeinnahmen (laufende Einnahmen). Nicht im Verwaltungshaushalt enthalten sind die durchlaufenden Gelder, haushaltstechnische Verrechnungen und abschlusstechnische Vorgänge.

Einnahmen aus Steuern sind die Einnahmen nach den Steuergesetzen. Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb beinhalten die Einnahmen aus öffentlich-rechtlichen Entgelten für die Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen im engeren Sinne (Verwaltungsgebühren) und die Entgelte für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen bzw. die Inanspruchnahme wirtschaftlicher Dienstleistungen.

Der Vermögenshaushalt besteht aus den Entnahmen aus Rücklagen, den Darlehensrückflüssen, den Erlösen aus der Veräußerung von beweglichen Sachen und Grundstücken, den Herstellungsbeiträgen und ähnlichen Entgelten, den Investitionszuweisungen, den Kreditaufnahmen und inneren Darlehen. Nicht im Vermögenshaushalt enthalten sind die Zuführungen vom Verwaltungshaushalt und abschlusstechnische Vorgänge (IST-Überschuß des Vermögenshaushalts).

Stand der Definitionen: Januar 1999

346-42 Vierteljährliche Kassenstatistik

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: Gesetz über die Statistiken der öffentlichen Finanzen und des Personals im öffentlichen Dienst (EPStatG) vom 21.12.1992 (BGBl I S. 2119)

Gebiet	Bruttoausgaben der Kreise in DM ¹⁾							Nettoausgaben der Kreise in DM
	insgesamt	davon						
		Verwaltungshaushalt			Vermögenshaushalt			
		insgesamt	darunter		insgesamt	darunter		
			Personal- ausgaben	laufender Sachaufwand		Tilgung v. Krediten, Rückzahlungen von inneren Darlehen	Ausgaben für Sach- investitionen	
1	2	3	4	5	6	7	8	

¹⁾ Sachsen-Anhalt: ohne Zahlungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden.

Definitionen zur Tabelle

Bruttoausgaben der Kreise - ohne kreisfreie Städte - (346-42)

Die Bruttoausgaben setzen sich zusammen aus den kassenmäßigen Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts der Kreisverwaltungen, (d.h. nicht die Summe der Gemeindehaushalte), bereinigt um:

1. Bewirtschaftete Fremdmittel.
2. die haushaltstechnischen Verrechnungen (innere Verrechnungen, kalkulatorische Kosten, Zinsausgaben für innere Darlehen, Zuführungen zum Verwaltungs- bzw. Vermögenshaushalt).

In dieser Tabelle sind die besonderen Finanzierungsvorgänge allerdings im Interesse einer möglichst umfassenden Beschreibung der tatsächlichen finanziellen Situation des einzelnen Kreises nicht abgesetzt.

In dieser Tabelle sind in den "Insgesamt"-Positionen (Spalten 1 und 2) Mehrfacherfassungen auf Grund der nicht abgesetzten Amts- und Verbandsumlage enthalten.

Der Verwaltungshaushalt beinhaltet Personalausgaben, den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand, Zuweisungen und Zuschüsse an Dritte sowie die sonstigen Finanzausgaben. Nicht enthalten sind die durchlaufenden Gelder, haushaltstechnische Verrechnungen und abschlusstechnische Vorgänge.

Der Vermögenshaushalt besteht aus den Zuführungen an Rücklagen, Darlehensgewährungen, Ausgaben für den Erwerb von beweglichem und unbeweglichem Vermögen sowie von Beteiligungen und Kapitaleinlagen, Baumaßnahmen, Tilgungen von Krediten und Rückzahlungen von inneren Darlehen, Investitionszuschüssen an Dritte sowie den sonstigen Ausgaben des Vermögenshaushalts. Nicht im Vermögenshaushalt enthalten sind die Zuführungen zum Verwaltungshaushalt und die IST-Fehlbeiträge des Vermögenshaushalts. Zu den Sachinvestitionen gehören Baumaßnahmen und der Erwerb von beweglichen und unbeweglichen Sachen.

Nettoausgaben der Kreise - ohne kreisfreie Städte - (346-42)

Die Nettoausgaben setzen sich zusammen aus den Bruttoausgaben des Gesamthaushalts (einschl. besondere Finanzierungsvorgänge) abzüglich aller Zahlungen vom öffentlichen Bereich.

Stand der Definitionen: Januar 1999

358-51 Statistik über Schulden

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: 31.12.

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: Gesetz über die Statistiken der öffentlichen Finanzen und des Personals im öffentlichen Dienst (FPStatG) vom 21.12.1992 (BGBl I S. 2119)

Gebiet	Schulden ¹⁾ in 1 000 DM				
	insgesamt	davon			
		Schulden der Gemeinden und Gemeindeverbände ²⁾		Schulden der kommunalen Eigenbetriebe	Schulden der kommunalen Krankenhäuser ⁴⁾
		insgesamt ³⁾	darunter Schulden am Kreditmarkt		
1	2	3	4	5	

- 1) Nordrhein-Westfalen: Landesergebnis einschl. Landschaftsverbände und Kommunalverband Ruhrgebiet; Schleswig-Holstein: einschl. Zweckverbandskrankenhäuser.
- 2) Hessen, Sachsen: Landessumme einschl. Landeswohlfahrtsverband.
- 3) Mecklenburg-Vorpommern: einschl. rückzahlungspflichtiger Altschulden.
- 4) Baden-Württemberg: ohne Regionalverbände und Landeswohlfahrtsverbände; Hessen, Nordrhein-Westfalen: ohne Zweckverbandskrankenhäuser.

Definitionen zur Tabelle

Schulden der Gemeinden und Gemeindeverbände (358-51)

Die Verschuldung umfaßt alle Verbindlichkeiten aus Darlehensaufnahme, die durch Schuldurkunde oder Eintragung ins Schuldbuch fundiert sind, ungeachtet dessen, wer den Schuldendienst dafür trägt. Darunter fallen Schulden am Kreditmarkt und Schulden bei öffentlichen Haushalten. Nicht im Schuldenstand enthalten sind Kassenverstärkungskredite, Bürgschaften, innere Darlehen und kreditähnliche Rechtsgeschäfte.

Stand der Definitionen: Januar 1999

360-51 Statistik des Personalstandes

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: 30.05.

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Statistiken der öffentlichen Finanzen und des Personals im öffentlichen Dienst (FPStatG) vom 21.12.1992 (BGBl I S. 2119)

Lfd. Nr.	Geschlecht	Vollzeitbeschäftigte des Bundes, der Länder und der Gemeinden und Gemeindeverbände ¹⁾				Teilzeitbeschäftigte ²⁾ des Bundes, der Länder und der Gemeinden und Gemeindeverbände ¹⁾			
		insgesamt	davon			insgesamt	davon		
			Beamte und Richter	Angestellte	Arbeiter		Beamte und Richter	Angestellte	Arbeiter
1	2	3	4	5	6	7	8		
1	männlich								
2	weiblich								
3	Insgesamt								

¹⁾ Sachsen: Landessumme einschließlich Landeswohlfahrtsverband.

²⁾ Berlin: einschließlich der Teilzeitbeschäftigten mit weniger als der Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit.

Definitionen zur Tabelle

Beschäftigte des Bundes, der Länder und der Gemeinden und Gemeindeverbände (360-51)

Hierzu zählen alle Beschäftigten bei Behörden, Gerichten und Einrichtungen (einschließlich der rechtlich unselbständigen Wirtschaftsunternehmen sowie der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen) des Bundes (ohne Bundeseisenbahnvermögen und Bundespost), der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände.

Nicht enthalten sind Beschäftigte des Bundes, deren Arbeitsort im Ausland liegt bzw. Beschäftigte des Landes und der Gemeinden und Gemeindeverbände, deren Arbeitsort außerhalb des jeweiligen Bundeslandes liegt.

Vollzeitbeschäftigte (360-43, 360-44, 360-51, 360-52)

Bei Vollzeitbeschäftigten beträgt die regelmäßige Arbeitszeit die übliche volle Wochenarbeitsstundenzahl.

Teilzeitbeschäftigte (360-43, 360-44, 360-51, 360-52)

Teilzeitbeschäftigte sind Beschäftigte, deren regelmäßige Arbeitszeit weniger als die übliche volle Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten beträgt. Hier werden nur Teilzeitbeschäftigte nachgewiesen, deren regelmäßige Arbeitszeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten ausmacht.

Stand der Definitionen: Januar 1999

360-52 Statistik des Personalstandes

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: 30.06.

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Statistiken der öffentlichen Finanzen und des Personals im öffentlichen Dienst (FPStatG) vom 21.12.1992 (BGBl I S. 2119)

Lfd. Nr.	Geschlecht	Vollzeitbeschäftigte des Bundes ¹⁾ (unmittelbarer öffentlicher Dienst)				Teilzeitbeschäftigte ²⁾ des Bundes ¹⁾ (unmittelbarer öffentlicher Dienst)			
		insgesamt	davon			insgesamt	davon		
			Beamte und Richter	Angestellte	Arbeiter		Beamte und Richter	Angestellte	Arbeiter
1	2	3	4	5	6	7	8		
1	männlich								
2	weiblich								
3	Insgesamt								

¹⁾ Sachsen: ohne Telekom.

²⁾ Berlin: einschließlich der Teilzeitbeschäftigten mit weniger als der Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit.

Definitionen zur Tabelle

Beschäftigte des Bundes (360-52)

Hierzu zählen alle Beschäftigten bei Behörden und Gerichten, Einrichtungen (einschließlich der rechtlich unselbständigen Wirtschaftsunternehmen) des Bundes (ohne Bundeseisenbahnvermögen und Bundespost). Nicht enthalten sind Beschäftigte des Bundes, deren Arbeitsort im Ausland liegt.

Vollzeitbeschäftigte (360-43, 360-44, 360-51, 360-52)

Bei Vollzeitbeschäftigten beträgt die regelmäßige Arbeitszeit die übliche volle Wochenarbeitsstundenzahl.

Teilzeitbeschäftigte (360-43, 360-44, 360-51, 360-52)

Teilzeitbeschäftigte sind Beschäftigte, deren regelmäßige Arbeitszeit weniger als die übliche volle Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten beträgt. Hier werden nur Teilzeitbeschäftigte nachgewiesen, deren regelmäßige Arbeitszeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten ausmacht.

Stand der Definitionen: Januar 1999

360-43 Statistik des Personalstandes

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: 30.06.

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Statistiken der öffentlichen Finanzen und des Personals im öffentlichen Dienst (FPStatG) vom 21.12.1992 (BGBl I S. 2119)

Lfd. Nr.	Geschlecht	Vollzeitbeschäftigte des Landes				Teilzeitbeschäftigte ¹⁾ des Landes			
		insgesamt	davon			insgesamt	davon		
			Beamte und Richter	Angestellte	Arbeiter		Beamte und Richter	Angestellte	Arbeiter
1	2	3	4	5	6	7	8		
1	männlich								
2	weiblich								
3	Insgesamt								

¹⁾ Berlin: einschließlich der Teilzeitbeschäftigten mit weniger als der Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit.

Definitionen zur Tabelle

Beschäftigte des Landes (360-43)

Hierzu zählen alle Beschäftigten bei Behörden, Gerichten und Einrichtungen (einschließlich der rechtlich unselbständigen Wirtschaftsunternehmen sowie Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen) der Länder. Nicht enthalten sind Beschäftigte des Landes, deren Arbeitsort außerhalb des jeweiligen Bundeslandes liegt.

Vollzeitbeschäftigte (360-43, 360-44, 360-51, 360-52)

Bei Vollzeitbeschäftigten beträgt die regelmäßige Arbeitszeit die übliche volle Wochenarbeitsstundenzahl.

Teilzeitbeschäftigte (360-43, 360-44, 360-51, 360-52)

Teilzeitbeschäftigte sind Beschäftigte, deren regelmäßige Arbeitszeit weniger als die übliche volle Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten beträgt. Hier werden nur Teilzeitbeschäftigte nachgewiesen, deren regelmäßige Arbeitszeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten ausmacht.

Stand der Definitionen: Januar 1999

360-44 Statistik des Personalstandes

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: 30.06.

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Statistiken der öffentlichen Finanzen und des Personals im öffentlichen Dienst (FPStatG) vom 21.12.1992 (BGBl I S. 2119)

Lfd. Nr.	Geschlecht	Vollzeitbeschäftigte der Gemeinden und Gemeindeverbände ¹⁾				Teilzeitbeschäftigte der Gemeinden und Gemeindeverbände ¹⁾			
		insgesamt	davon			insgesamt	davon		
			Beamte und Richter	Angestellte	Arbeiter		Beamte und Richter	Angestellte	Arbeiter
1	2	3	4	5	6	7	8		
1	männlich								
2	weiblich								
3	Insgesamt								

¹⁾ Hessen, Sachsen: Landessumme einschließlich Landeswohlfahrtsverband.

Definitionen zur Tabelle

Beschäftigte der Gemeinden und Gemeindeverbände (360-44)

Hierzu zählen alle Beschäftigten bei Ämtern und Einrichtungen (einschließlich der rechtlich unselbständigen Wirtschaftsunternehmen sowie Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen) der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Nicht enthalten sind Beschäftigte der Gemeinden und Gemeindeverbände, deren Arbeitsort außerhalb des jeweiligen Bundeslandes liegt.

Vollzeitbeschäftigte (360-43, 360-44, 360-51, 360-52)

Bei Vollzeitbeschäftigten beträgt die regelmäßige Arbeitszeit die übliche volle Wochenarbeitsstundenzahl.

Teilzeitbeschäftigte (360-43, 360-44, 360-51, 360-52)

Teilzeitbeschäftigte sind Beschäftigte, deren regelmäßige Arbeitszeit weniger als die übliche volle Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten beträgt. Hier werden nur Teilzeitbeschäftigte nachgewiesen, deren regelmäßige Arbeitszeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten ausmacht.

Stand der Definitionen: Januar 1999

368-01 Lohn- und Einkommensteuerstatistik

Regionalebene: Gemeinde

Periodizität der Bereitstellung: 3-jährlich

Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über Steuerstatistiken vom 06.12.1966 (BGBI I S. 665), zuletzt geändert durch Art. 3 des 2.Statistikbereinigungsgesetzes vom 20.12.1986 (BGBI I S. 2555)

Gebiet	Lohn- und Einkommen- steuerpflichtige	Gesamtbetrag der Einkünfte ¹⁾ in 1 000 DM	Lohn- und Einkommensteuer in 1 000 DM
	1	2	3

¹⁾ Brandenburg: für Steuerpflichtige mit positivem Einkommen.**Definitionen zur Tabelle****Lohn- und Einkommensteuerpflichtige (368-01)**

Bei den Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen handelt es sich um lohnsteuerpflichtige bzw. unbeschränkt einkommensteuerpflichtige natürliche Personen. Hierzu gehören die nichtveranlagten und veranlagten Arbeitnehmer sowie die veranlagten Einkommensteuerpflichtigen, die keine Lohneinkünfte bezogen. Ehegatten, die einen gemeinsamen Lohnsteuerjahresausgleich beantragten oder die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt wurden, zählen als ein Steuerpflichtiger. Verlustfälle, d.h. veranlagte Lohn- und Einkommensteuerpflichtige mit negativem Einkommen, sind nicht berücksichtigt.

Gesamtbetrag der Einkünfte (368-01)

Der Gesamtbetrag der Einkünfte ergibt sich bei den veranlagten Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen als Saldo der positiven und negativen Einkünfte aus den gesetzlich vorgegebenen sieben Einkunftsarten unter Berücksichtigung bestimmter Hinzurechnungs- und Abzugsposten. Bei den nichtveranlagten Lohnsteuerpflichtigen entspricht dies in den meisten Fällen den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit.

Lohn- und Einkommensteuer (368-01)

Hierbei handelt es sich um die Jahreslohnsteuer (bei nichtveranlagten Lohnsteuerpflichtigen) bzw. um die festgesetzte Einkommensteuer (bei veranlagten Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen).

Stand der Definitionen: Januar 1999

356-01 Realsteuervergleich

Regionalebene: Gemeinde

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: Gesetz über die Statistiken der öffentlichen Finanzen und des Personals im öffentlichen Dienst (FPStatG) vom 21.12.1992 (BGBI I S. 2119)

Gebiet	Istaufkommen in 1 000 DM			Grundbetrag in DM ¹⁾			Hebesatz in %		
	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital ²⁾	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital ²⁾	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital ²⁾
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer in 1 000 DM			Gewerbesteuerumlage in 1 000 DM			Gewerbesteuereinnahmen (Aufkommen abzügl. Umlage) in 1 000 DM		
	10			11			12		

¹⁾ Baden-Württemberg: in 1000 DM.

²⁾ Brandenburg, Sachsen-Anhalt: nur nach Ertrag.

Definitionen zur Tabelle

Istaufkommen (356-01)

Der von den Steuerpflichtigen in der einzelnen Gemeinde im Laufe eines Kalenderjahres aufgebrauchte Steuerbetrag.

Grundbetrag (356-01)

Für jede Realsteuerart und für jede Gemeinde wird der Grundbetrag nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{\text{Istaufkommen}}{\text{Hebesatz}} * 100$$

Hebesatz (356-01)

Von der Gemeinde für das jeweilige Kalenderjahr festgesetzter Prozentsatz, der auf die Meßbeträge der Realsteuern angewandt wird.

Grundsteuer A (356-01)

Produkt aus Steuermeßbetrag der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und Hebesatz für Grundsteuer A.

Grundsteuer B (356-01)

Produkt aus Steuermeßbetrag der nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke und Hebesatz für Grundsteuer B.

Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital (356-01)

Produkt aus Steuermeßbeträgen von Gewerbeertrag und -kapital und Hebesatz für Gewerbesteuer. Für die neuen Bundesländer wird bis einschließlich 1994 als Bemessungsgrundlage nur der Gewerbeertrag herangezogen.

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (356-01)

Die Gemeinden erhalten 15 % aus dem Aufkommen der Lohn- und veranlagten Einkommensteuer sowie ab 1993 12 % vom Zinsabschlag; für die örtliche Verteilung sorgen die im 3-jährigen Turnus festgelegten Schlüsselzahlen. Es werden hier die "Soll-Beträge" ausgewiesen, d.h. einschließlich der Schlußabrechnung im folgenden Haushaltsjahr.

Gewerbesteuerumlage (356-01)

Die Gemeinden müssen aus ihrem Gewerbesteueraufkommen eine Gewerbesteuerumlage entrichten. Sie ergibt sich aus dem Produkt von Gewerbesteuergrundbetrag und festgelegtem Vervielfältiger. Es werden hier die "Soll-Beträge" ausgewiesen, d.h. einschließlich der Schlußabrechnung im folgenden Haushaltsjahr.

Gewerbesteuereinnahmen (356-01)

Gewerbesteueraufkommen abzüglich Gewerbesteuerumlage.

Stand der Definitionen: Januar 1999

400-41 Statistik der Kaufwerte für Bauland

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: jährlich

Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: Gesetz über die Preisstatistik vom 09.08.1958 in der im Bundesgesetzblatt, Teil III, Gliederungsnummer 720-9, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 19.12.1997 (BGBl I S. 3158)

Lfd. Nr.	Merkmal	Bauland			
		insgesamt	davon		
			Baureifes Land	Rohbauland	sonstiges Bauland
1	2	3	4		
1	Zahl der Veräußerungsfälle				
2	Veräußerte Fläche in 1 000 m ²				
3	Kaufsumme in 1 000 DM				
4	Durchschnittlicher Kaufwert in DM je m ²				

Definitionen zur Tabelle

Baureifes Land (400-41)

Zum baureifen Land gehören Grundstücke oder Grundstücksteile, die von der Gemeinde für die Bebauung vorgesehen sind, bei denen die baurechtlichen Voraussetzungen für die Bebauung vorliegen und deren Erschließungsgrad die sofortige Bebauung gestattet. Es liegt im allgemeinen an endgültig oder vorläufig ausgebauten Straßen und ist in der Regel in passende Bauparzellen eingeteilt. Es fallen hierunter in erster Linie Baulücken und der städtebautechnisch aufgeschlossene Grundbesitz, der mitunter nur eine geringe oder keine Bebauung zeigt. Erfasst werden Grundstücke ab 100 m². Auch ein Trenngrundstück ist baureifes Land, wenn es durch Hinzunahme eines Nachbargrundstücks bebaut werden kann.

Rohbauland (400-41)

Das Rohbauland ist im allgemeinen eine Vorstufe für die übrigen Arten der unbebauten Grundstücke, insbesondere für das baureife Land. Es nimmt bei fortschreitender Entwicklung je nach seinem späteren Verwendungszweck die Eigenschaft einer dieser Arten an. Als Rohbauland sind in der Regel größere, unaufgeschlossene Grundstücksflächen anzusehen, die die Eigenschaft als land- und forstwirtschaftliches Vermögen verloren haben, selbst wenn sie noch land- und forstwirtschaftlich genutzt werden. Dabei ist es gleichgültig, ob das Gelände parzelliert ist oder nicht.

Sonstiges Bauland (400-41)

Zum sonstigen Bauland gehören Industrieland, Land für Verkehrszwecke und Freiflächen. Als Freiflächen gelten unbebaute Grundstücke, die z.B. als Parkanlagen, Grünflächen, Sport- und Spielplätze o.ä. dem öffentlichen Gebrauch dienen.

Zahl der Veräußerungsfälle (400-41)

Jedes durch Kauf erworbene, unbebaute Grundstück innerhalb des Baugebiets einer Gemeinde ist ein Baulandveräußerungsfall, soweit dessen Fläche 100 m² und mehr beträgt.

Nicht erfasst werden:

- Grundstücke, die den Eigentümer infolge eines Tausches, einer Schenkung, einer Vererbung usw. wechseln,
- bebaute Grundstücke wie Mietwohn-, Geschäfts- und Fabrikgrundstücke usw.,
- Grundstücke, auf denen ein Bauverbot liegt und die deshalb nicht zum Baugebiet einer Gemeinde zählen,
- land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, soweit bewertungsrechtlich nach § 33 und § 59 des Bewertungsgesetzes (BewG) zu ihrer Veräußerung nach dem Grundstückverkehrsgesetz (GrdStVG) und den entsprechenden Durchführungsverordnungen eine Genehmigung erforderlich ist.

Veräußerte Fläche (400-41)

Erfasst ist die veräußerte Fläche von jedem unbebauten Grundstück, das durch Kauf erworben wurde und innerhalb des Baugebiets einer Gemeinde liegt, soweit dessen Fläche 100 m² und mehr beträgt.

Kaufsumme (400-41)

Der Kaufpreis für das Grundstück versteht sich ohne Grunderwerbsnebenkosten (Vermessungskosten, Makler-, Notariats- und Gerichtsgebühren, Grunderwerbsteuer u.a.). Er beinhaltet jedoch evtl. besonders vereinbarte Beträge für Aufwuchs, Zäune und dgl.; ferner den Kapitalwert von Leibrenten sowie die Erschließungskosten, soweit derartige, den Preis beeinflussende Merkmale aus den Vertragsunterlagen bzw. Veräußerungsmitteilungen hervorgehen.

Durchschnittlicher Kaufwert in DM je m² (400-41)

Der durchschnittliche Kaufwert versteht sich als Quotient aus der Kaufsumme und der veräußerten Fläche.

Stand der Definitionen: Januar 1999

426-31 Bruttowertschöpfung zu Marktpreisen

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: 2-jährlich

Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Art der Statistik: Durch Gesetz zugewiesene Aufgabe

Rechtsgrundlage: Landesspezifische Regelungen

Bruttowertschöpfung zu Marktpreisen (unbereinigt) in Millionen DM						
Gebiet	insgesamt	Unternehmen			Dienstleistungsunternehmen	Staat, private Haushalte und private Organisationen ohne Erwerbszweck
		Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	Produzierendes Gewerbe	Handel und Verkehr		
	1	2	3	4	5	6

Definitionen zur Tabelle

Bruttowertschöpfung (BWS) (426-31)

Die BWS als Maß für die wirtschaftliche Leistung eines Wirtschaftsbereichs ergibt sich durch Abzug der bei der Produktion verbrauchten Vorleistungen (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Halbfabrikate und Handelsware, Transportkosten, Mieten u.ä.) von der gesamten Gütererzeugung (Umsatz, Wert der Bestandsveränderung an eigenen Erzeugnissen und der selbsterstellten Anlagen) in einem Berichtsjahr. Die BWS zu Marktpreisen als Differenz von Produktionswert und Vorleistungen bringt die Höhe der in der Regel zu Marktpreisen bewerteten Nettoerzeugung eines Wirtschaftsbereichs in einer Region zum Ausdruck. Sie ist identisch mit der Summe aus entstandenem Einkommen, Abschreibungen und Produktionssteuern (abzüglich Subventionen) in der Region.

Bei den durch Kumulation der Kreisergebnisse gewonnenen Werten für übergeordnete Gebietseinheiten können rundungsbedingte Differenzen zu den veröffentlichten Werten auftreten.

Die Ergebnisse beziehen sich immer auf den zum jeweiligen Veröffentlichungszeitpunkt maßgeblichen Berechnungsstand.

Produzierendes Gewerbe (426-31)

Das Produzierende Gewerbe umfaßt das Verarbeitende Gewerbe, das Baugewerbe, die Energie- und Wasserversorgung sowie den Bergbau; dabei ist das Produzierende Handwerk jeweils eingeschlossen.

Dienstleistungsunternehmen (426-31)

Dienstleistungsunternehmen erbringen Leistungen im Kredit- und Versicherungsgewerbe, in der Wohnungsvermietung, im Gastgewerbe, im (privaten) Bereich der Bildung, Wissenschaft, Kultur usw., des Verlagsgewerbes, im Gesundheits- und Veterinärwesen sowie im Bereich der übrigen (handwerklichen und restlichen) Dienstleistungen wie mit dem Kredit- und Versicherungsgewerbe verbundene Tätigkeiten, Dienstleistungen, soweit von Unternehmen und Freien Berufen erbracht sowie Leistungen von Organisationen ohne Erwerbszweck für Unternehmen.

Stand der Definitionen: Januar 1999

666-31 Bruttoerwerbs- und -vermögenseinkommen sowie verfügbares Einkommen der privaten Haushalte

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: 3-jährlich

Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Art der Statistik: Sonderarbeit

Rechtsgrundlage: Landesspezifische Regelungen

Gebiet	Bruttoerwerbs- und -vermögenseinkommen der privaten Haushalte ¹⁾		Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte ¹⁾	
	Millionen DM	DM je Einwohner	Millionen DM	DM je Einwohner
	1	2	3	4

¹⁾ Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen: Ergebnisse liegen noch nicht vor.

Definitionen zur Tabelle

Die privaten Haushalte treten in erster Linie als Anbieter von Arbeitskraft, als letzte Käufer von Ver- und Gebrauchsgütern und als Anleger von Ersparnissen auf. Ihre Einnahmen sind aber nicht allein vom Markt abhängig, denn neben Einkommen aus Erwerbstätigkeit und Vermögen spielen auch Einnahmen aus Übertragungen (Renten, Pensionen, Unterstützungen usw.) eine Rolle. In der Länderrechnung müssen die privaten Haushalte aus methodischen Gründen mit den privaten Organisationen ohne Erwerbszweck zusammengefaßt dargestellt werden.

Bei den privaten Organisationen ohne Erwerbszweck handelt es sich um Organisationen, Verbände, Vereine, Institute usw., die nicht zum staatlichen Sektor gehören, ihre Leistungen aber ebenfalls unentgeltlich oder zu nicht voll die Kosten deckenden Preisen abgeben. Sie bestreiten ihre Aufwendungen - abgesehen von speziellen Entgelten - zu einem wesentlichen Teil aus Beiträgen und Zuwendungen privater Haushalte.

Bruttoerwerbs- und -vermögenseinkommen der privaten Haushalte (666-31)

Die Bruttoerwerbs- und -vermögenseinkommen der privaten Haushalte und privaten Organisationen ohne Erwerbszweck werden ermittelt durch Addition der beiden getrennt berechneten Einkommensarten "Bruttoeinkommen aus unselbständiger Arbeit" und "Bruttoeinkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen" (beides Inländerkonzept) des Haushaltssektors.

Die Bruttoeinkommen aus unselbständiger Arbeit umfassen die Bruttolöhne und -gehälter und die Sozialbeiträge der Arbeitgeber. Die Bruttoeinkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen beinhalten die Gewinne, Zinsen, Nettopachten und Einkommen aus immateriellen Werten, Dividenden und sonstige Ausschüttungen der Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit sowie Gewinne der Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte (666-31)

Das verfügbare Einkommen, das den einzelnen Sektoren bzw. der gesamten Volkswirtschaft nach der Verteilung der Erwerbs- und Vermögenseinkommen und nach der Umverteilung über empfangene und geleistete laufende Übertragungen zur Verfügung steht, wird für den letzten Verbrauch (Privater Verbrauch und/bzw. Staatsverbrauch) und für die Ersparnisbildung verwendet. Dieser Einkommensbegriff hat in erster Linie für den Sektor "Private Haushalte" Bedeutung. Für diesen Sektor wird er ohne nicht entnommene Gewinne der Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit dargestellt.

Stand der Definitionen: Januar 1999

095-41 Statistik der öffentlichen Abfallentsorgung

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: 3-jährlich

Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: Gesetz über die Umweltstatistiken i.d.F. der Bek vom 14.03.1980 (BGBl I S. 311), zuletzt geändert durch die Statistikanpassungsverordnung (StatAV) vom 26.03.1991 (BGBl I S. 846)

Gebiet	An Anlagen der öffentlichen Abfallentsorgung angelieferte Abfallmengen ¹⁾ in Tonnen				
	insgesamt	davon an			
		Verbrennungs- anlagen	Kompostierungs- anlagen ²⁾	Deponien	sonstige Anlagen ³⁾
1	2	3	4	5	

¹⁾ Rheinland-Pfalz, Sachsen: einschließlich Sonderabfallmengen, sofern diese an öffentliche Abfallentsorgungsanlagen abgeliefert werden.

Thüringen: einschließlich Sonderabfälle und Altreifen.

²⁾ Hessen: Kompostierungsanlagen in sonstigen Anlagen enthalten.

Thüringen: 1991: Kompostierungsanlagen in sonstigen Anlagen enthalten.

Bayern: 1987: Kompostierungsanlagen in sonstigen Anlagen enthalten.

Rheinland-Pfalz: einschließlich Kompostplätze für Grünabfälle.

³⁾ Baden-Württemberg: sonstige Anlagen in Kompostierungsanlagen enthalten.

Definitionen zur Tabelle

Öffentliche Abfallentsorgungsanlagen (095-41)

Bei den öffentlichen Abfallentsorgungsanlagen handelt es sich um Anlagen, die von öffentlichen Stellen (Landkreisen, kreisfreien Städten, Gemeinden, Zweckverbänden) oder von beauftragten Dritten (privaten Abfallunternehmen) betrieben werden und in denen Abfälle/Reststoffe stofflich und/oder thermisch verwertet, abgelagert oder behandelt werden. Nicht einbezogen sind Umladestationen und Sammelstationen für gewerbliche Abfälle.

Unter Abfällen sind bewegliche Sachen zu verstehen, deren sich der Besitzer entledigen will oder deren geordnete Entsorgung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit geboten ist. Abfälle, die besonderen Entsorgungsbestimmungen unterliegen (Sonderabfälle), sind hier nicht aufgeführt.

Stand der Definitionen: Januar 1999

087-41 Statistik der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: 4-jährlich

Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: Gesetz über die Umweltstatistiken i.d.F. der Bek vom 14.03.1980 (BGBI I S. 311), zuletzt geändert durch die Statistikanpassungsverordnung (StatAV) vom 26.03.1991 (BGBI I S. 846)

Gebiet	An öffentliche Wasserversorgung angeschlossene Einwohner ¹⁾	Wasserabgabe an Letztverbraucher in 1 000 m ³	Wassergewinnungsanlagen insgesamt	Wassergewinnung in 1 000 m ³					Wasseraufkommen in 1 000 m ³ ⁹⁾
				insgesamt ³⁾	davon ²⁾				
					Grundwasser			Oberflächenwasser ^{3),7)}	
					echtes Grundwasser ^{3),4),5)}	Quellwasser ³⁾	Uferfiltrat, angereichertes Grundwasser ^{3),6)}		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	

An öffentliche Sammelkanalisation angeschlossene Einwohner ¹⁾	An öffentliche Kläranlagen angeschlossene Einwohner ¹⁾	Schmutzwasseraufkommen in öffentl. Kanalisationen in 1 000 m ³ ⁹⁾		
		insgesamt	davon	
			Zuleitung zu einer Kläranlage	unbehandelt ¹⁰⁾ in Gewässer oder Untergrund abgeleitet
10	11	12	13	14

- 1) Saarland: Einwohner in 1000.
- 2) Hessen: bis einschließlich 1987: Grund- und Quellwasser zusammen, Uferfiltrat.
- 3) Sachsen-Anhalt: Ergebnisse sind regional nach dem Standort der Wassergewinnungsanlage dargestellt.
- 4) Mecklenburg-Vorpommern: Grundwasser und Uferfiltrat zusammen.
- 5) Baden-Württemberg: einschließlich Uferfiltrat und angereichertes Grundwasser mit Reinwasserqualität.
- 6) Baden-Württemberg: einschließlich angereichertes Grundwasser mit Rohwasserqualität.
- 7) Baden-Württemberg: der Landeswert entspricht nicht der Summe der Kreisergebnisse, da diese auch den Wasserbezug aus anderen Kreisen enthalten.
- 8) Sachsen-Anhalt: das Wasseraufkommen ist regional nach dem Sitz des Wasserversorgungsunternehmens dargestellt.
- 9) Sachsen: 1991: Abwasseraufkommen.
- 10) außer in Kleinkläranlagen.

Definitionen zur Tabelle

Die regionale Zuordnung der Daten der Spalten 1 und 2 erfolgt nach dem Wohnort der Letztverbraucher, der Spalten 3 bis 8 nach dem Standort der Gewinnungsanlage, der Spalte 9 nach dem Sitz des Wasserversorgungsunternehmens.

Letztverbraucher (087-41)

Letztverbraucher sind private Haushalte, gewerbliche Unternehmen und sonstige Abnehmer, mit denen die öffentlichen Wasserversorgungsunternehmen die abgegebenen Wassermengen unmittelbar ab- oder verrechnen.

Grundwasser (087-41)

Als Grundwasser gilt das unterirdisch anstehende Wasser, das die Hohlräume der Erdrinde zusammenhängend ausfüllt und nur der Schwere unterliegt, ohne natürlichen Austritt.

Quellwasser (087-41)

Quellwasser ist der örtlich begrenzte natürliche Grundwasseraustritt, auch nach künstlicher Fassung, allerdings ohne Überlaufwasser.

Uferfiltrat (087-41)

Uferfiltrat ist Wasser, das aus oberirdischen Gewässern in die Erdrinde eintritt, ausgenommen durch Versickerung.

Angereichertes Grundwasser (087-41)

Angereichertes Grundwasser ist Grundwasser mit anteilig infiltriertem Oberflächenwasser.

Oberflächenwasser (087-41)

Oberflächenwasser ist Wasser natürlicher oder künstlicher oberirdischer Gewässer.

Wasseraufkommen (087-41)

Das Wasseraufkommen ist die Gesamtmenge des gewonnenen Wassers der öffentlichen Wasserversorgungsunternehmen sowie der Fremdbezug von anderen Wasserversorgungsunternehmen und von sonstigen Lieferanten.

Öffentliche Kanalisation (087-41)

Unter öffentlicher Kanalisation wird das Leitungssystem verstanden, das ausschließlich dazu bestimmt ist, Abwasser (einschließlich Fremd- und Niederschlagswasser) zu sammeln und abzuleiten.

Schmutzwasseraufkommen (087-41)

Das Abwasseraufkommen ist die Gesamtmenge des in der jeweiligen regionalen Einheit angefallenen und in der öffentlichen Kanalisation gesammelten Abwassers.

Stand der Definitionen: Januar 1999

**089-51 Statistik der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Bergbau,
bei der Gewinnung von Steinen und Erden und im Verarbeitenden Gewerbe**

Regionalebene: Kreis

Periodizität der Bereitstellung: 4-jährlich

Stichtag/Zeitraum: Jahressumme

Art der Statistik: Bundesstatistik

Rechtsgrundlage: Gesetz über die Umweltstatistiken i.d.F. der Bek vom 14.03.1980 (BGBl I S. 311), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Einschränkung des Kreises der zu Befragenden in der Statistik der Wasserversorgung im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe gemäß § 6 des Gesetzes über Umweltstatistiken vom 16.08.1995 (BGBl I S. 1058)

Gebiet	Wasser- aufkommen insgesamt in 1 000 m ³	Eigengewinnung in 1 000 m ³			Unbehandelt abgeleitetes Abwasser in 1 000 m ³ ³⁾⁴⁾			Behandeltes Abwasser in 1 000 m ³
		ins- gesamt	davon aus ¹⁾		ins- gesamt	darunter		
			Grund- wasser	Quell- wasser		Ober- flächen- wasser, Ufer- filtrat ²⁾	in die öffentliche Kanalisation	
1	2	3	4	5	6	7	8	9

¹⁾ Bremen, Hessen: Grund- und Quellwasser zusammen, Uferfiltrat.
Nordrhein-Westfalen, Sachsen (1991): Grund- und Quellwasser zusammen.
Mecklenburg-Vorpommern: Grundwasser und Uferfiltrat zusammen.

²⁾ Baden-Württemberg: ohne Uferfiltrat.

³⁾ Baden-Württemberg: Werte enthalten zusätzlich die Energiewirtschaft (öffentliche Wärmekraftwerke) und sind somit nicht vergleichbar mit den Werten der anderen Bundesländer.

⁴⁾ Baden-Württemberg: ohne Weiterleitung an andere Betriebe.

Definitionen zur Tabelle

Berichtskreis (089-51)

Seit 1995 umfaßt der Kreis der Berichtspflichtigen alle Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden, die

- Wasser gewinnen,
- Wasser oder Abwasser in Gewässer einleiten oder
- ein Wasseraufkommen von mindestens 10000 m³ jährlich haben.

Wegen einer maßgeblichen Änderung des Berichtskreises dieser Statistik sind die Ergebnisse ab dem Berichtsjahr 1995 mit denen der vorhergegangenen Erhebung nicht vergleichbar.

Wasseraufkommen (089-51)

Das Wasseraufkommen setzt sich zusammen aus der Eigengewinnung der Betriebe und dem Fremdbezug aus dem öffentlichen Netz und von anderen Betrieben und Einrichtungen über nichtöffentliche Leitungen.

Eigengewinnung (089-51)

Unter Eigengewinnung ist die Wasserförderung mit betriebseigenen Gewinnungsanlagen bzw. Entnahmeeinrichtungen zu verstehen.

Grundwasser (089-51)

Als Grundwasser gilt das unterirdisch anstehende Wasser, das die Hohlräume der Erdrinde zusammenhängend ausfüllt und nur der Schwere unterliegt, ohne natürlichen Austritt.

Quellwasser (089-51)

Quellwasser ist der örtlich begrenzte natürliche Grundwasseraustritt, auch nach künstlicher Fassung, allerdings ohne Überlaufwasser.

Oberflächenwasser (089-51)

Oberflächenwasser ist Wasser natürlicher oder künstlicher oberirdischer Gewässer, angereichertes Grundwasser (Grundwasser mit anteilig infiltriertem Oberflächenwasser) sowie Uferfiltrat.

Unbehandelt abgeleitetes Abwasser (089-51)

Unbehandelt abgeleitetes Abwasser ist Abwasser, das nach der betrieblichen Nutzung ohne weitere Behandlung in die öffentliche Kanalisation, in ein Gewässer bzw. in den Untergrund abgeleitet oder unbehandelt an andere Betriebe weitergeleitet wird. Auch das in betriebseigene Abwasserbehandlungsanlagen abgeleitete Abwasser ist - mit der Abwassermenge vor Durchführung der Behandlung - hier enthalten.

Behandeltes Abwasser (089-51)

Behandeltes Abwasser ist Wasser, das nach der betrieblichen Nutzung in einer betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlage gereinigt wird. Die Wassermenge errechnet sich einschließlich der bei der Behandlung auftretenden Wasserverluste, der Abwasserübernahme von anderen Betrieben sowie des ungenutzt in betriebliche Abwasserbehandlungsanlagen eingeleiteten Wassers.

Stand der Definitionen: Januar 1999

Anhang

Alphabetisches Statistikverzeichnis

	Seite(n)
Agrarberichterstattung	30 - 34
Allgemeinbildendes Schulwesen	61 - 63
Arbeitslose	27
Baufertigstellungen	53 - 55
Baugenehmigungen	50 - 52
Beherbergung im Reiseverkehr	57, 58
Berufe des Gesundheitswesens sowie Apotheken	66
Berufliches Schulwesen	64, 65
Beschäftigtenstatistik	18 - 26
Bevölkerungsstand	3 - 5
Bodennutzungshaupterhebung	37, 38
Bruttoerwerbs- und -vermögenseinkommen sowie verfügbares Einkommen der privaten Haushalte	84
Bruttowertschöpfung zu Marktpreisen	83
Bundestagswahlstatistik	15
Erntestatistik	39
Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder	28
Europawahlstatistik	16
Flächenerhebung	35, 36
Gebietsstand	1, 2
Gewerbeanzeigenstatistik	29
Investitionserhebung im Verarbeitenden Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden (Jahreswerte)	48
Kaufwerte für Bauland	82
Kinder- und Jugendhilfe	69, 70
Kraftfahrzeug- und Anhängerbestand	59
Krankenhausstatistik	67, 68
Landtagswahlstatistik	17
Lohn- und Einkommensteuerstatistik	80
Natürliche Bevölkerungsbewegung	6 - 9
Öffentliche Abfallentsorgung	85
Öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung	86
Personalstand	76 - 79
Realsteuervergleich	81
Schulden	75
Straßenverkehrsunfälle	60
Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	43 - 47
Viehzählung	40 - 42
Vierteljährliche Kassenstatistik	71 - 74
Vorbereitende Baustellenarbeiten, Hoch- und Tiefbau (Ergebnisse der Totalerhebung)	49
Wanderungsstatistik	10 - 14
Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Bergbau, b.d.Gewinnung v.Steinen u.Erden u.i.Verarbeitenden Gewerbe	87
Wohngebäude- und Wohnungsbestand	56

Alphabetisches Verzeichnis der Begriffsdefinitionen

	Seite(n)
A	
Abbauland (Flächenerhebung)	36
Abendschulen und Kollegs (Allgemeinbildendes Schulwesen)	62
Ackerland (Bodennutzungshaupterhebung)	37, 38
Ärzte für Allgemeinmedizin, praktische Ärzte (Berufe des Gesundheitswesens sowie Apotheken)	66
Ärzte für Chirurgie (Berufe des Gesundheitswesens sowie Apotheken)	66
Ärzte für Frauenheilkunde und Geburtshilfe (Berufe des Gesundheitswesens sowie Apotheken)	66
Ärzte für Innere Medizin (Berufe des Gesundheitswesens sowie Apotheken)	66
Ärzte in freier Praxis (Berufe des Gesundheitswesens sowie Apotheken)	66
Altersgruppen (Natürliche Bevölkerungsbewegung)	9
Altersgruppen der Mütter (Natürliche Bevölkerungsbewegung)	7
Angereichertes Grundwasser (Öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung)	86
Arbeitslose (Arbeitslose)	27
Arbeitslosenquote (Arbeitslose)	27
Aufgestellte Betten (Krankenhausstatistik)	67, 68
Ausländer (Beschäftigtenstatistik)	18 - 26
Ausländer (Bevölkerungsstand)	4
Ausländer (Wanderungsstatistik)	12, 14
B	
Baureifes Land (Kaufwerte für Bauland)	82
Behandeltes Abwasser (Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe)	87
Beherbergungsbetriebe (Beherbergung im Reiseverkehr)	58
Berichtskreis (Beherbergung im Reiseverkehr)	57, 58
Berichtskreis (Bodennutzungshaupterhebung)	37, 38
Berichtskreis (Gewerbeanzeigenstatistik)	29
Berichtskreis (Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden)	43 - 47
Berichtskreis (Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe)	87
Berufsaufbauschulen (Berufliches Schulwesen)	65
Berufsfachschulen (Berufliches Schulwesen)	65
Berufsoberschulen/Technische Oberschulen (Berufliches Schulwesen)	65
Berufsschulen (Berufliches Schulwesen)	65
Beschäftigte (Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden)	43, 45, 46
Beschäftigte (Vorbereitende Baustellenarbeiten, Hoch- und Tiefbau)	49
Beschäftigte am Arbeitsort (Beschäftigtenstatistik)	18, 20, 22, 24, 26
Beschäftigte am Wohnort (Beschäftigtenstatistik)	19, 21, 23, 25
Beschäftigte der Gemeinden und Gemeindeverbände (Personalstand)	79
Beschäftigte des Bundes (Personalstand)	77
Beschäftigte des Bundes, der Länder und der Gemeinden und Gemeindeverbände (Personalstand)	76
Beschäftigte des Landes (Personalstand)	78
Betriebe (Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden)	43, 45, 46
Betriebe (Vorbereitende Baustellenarbeiten, Hoch- und Tiefbau)	49
Betriebseinkommen (Agrarberichterstattung)	31
Betriebsfläche (ohne Abbauland) (Flächenerhebung)	36
Betriebsformen (Agrarberichterstattung)	34
Bevölkerung (Bevölkerungsstand)	3, 4
Bodenfläche (Flächenerhebung)	36
Bruttoausgaben der Gemeinden (Vierteljährliche Kassenstatistik)	72
Bruttoausgaben der Kreise - ohne kreisfreie Städte - (Vierteljährliche Kassenstatistik)	74

Bruttoeinnahmen der Gemeinden (Vierteljährliche Kassenstatistik)	71
Bruttoeinnahmen der Kreise - ohne kreisfreie Städte - (Vierteljährliche Kassenstatistik)	73
Bruttoerwerbs- und -vermögenseinkommen der privaten Haushalte (Bruttoerwerbs- u.-vermögenseink.sow.verfügb.Eink.d.priv.Haush.) ..	84
Bruttolohn- und -gehaltssumme (Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden)	44
Bruttowertschöpfung (Bruttowertschöpfung zu Marktpreisen)	83

D

Dauergrünland (Bodennutzungshaupterhebung)	37
Deutsche (Beschäftigtenstatistik)	18 - 26
Deutsche (Bevölkerungsstand)	4
Deutsche (Wanderungsstatistik)	12, 14
Dienstleistungsunternehmen (Bruttowertschöpfung zu Marktpreisen)	83
Durchschnittliche Jahresbevölkerung (Bevölkerungsstand)	5
Durchschnittlicher Kaufwert (Kaufwerte für Bauland)	82

E

Eigengewinnung (Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe)	87
Einrichtungen der Jugendhilfe - ohne Tageseinrichtungen für Kinder - (Kinder- und Jugendhilfe)	69
Energieverbrauch (Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden)	47
Erholungsfläche (Flächenerhebung)	36
Ernteertrag (Erntestatistik)	39
Erwerbstätige (Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder)	28

F

Fachakademien (Berufliches Schulwesen)	65
Fachgymnasien (Berufliches Schulwesen)	65
Fachoberschulen (Berufliches Schulwesen)	65
Fachschulen (Berufliches Schulwesen)	65
Flächen anderer Nutzung (ohne Friedhofsfläche) (Flächenerhebung)	36
Freie Waldorfschulen (Allgemeinbildendes Schulwesen)	62
Friedhofsfläche (Flächenerhebung)	36

G

Gästeankünfte (Beherbergung im Reiseverkehr)	57, 58
Gästebetten (Beherbergung im Reiseverkehr)	57, 58
Gästeübernachtungen (Beherbergung im Reiseverkehr)	57, 58
Gebäude- und Freifläche (Flächenerhebung)	36
Geleistete Arbeiterstunden (Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden)	44
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (Realsteuervergleich)	81
Gesamtbetrag der Einkünfte (Lohn- und Einkommensteuerstatistik)	80
Gesamtumsatz des Vorjahres (Vorbereitende Baustellenarbeiten, Hoch- und Tiefbau)	49
Getötete Personen (Straßenverkehrsunfälle)	60
Gewerbe, Industrie (Flächenerhebung)	36
Gewerbeabmeldungen (Gewerbeanzeigenstatistik)	29
Gewerbeabmeldungen (Gewerbeanzeigenstatistik)	29
Gewerbsteuer nach Ertrag und Kapital (Realsteuervergleich)	81
Gewerbsteuereinnahmen (Realsteuervergleich)	81
Gewerbsteuerumlage (Realsteuervergleich)	81
Gewerbeummeldungen (Gewerbeanzeigenstatistik)	29
Grünanlage (Flächenerhebung)	36
Grundbetrag (Realsteuervergleich)	81

	Seite(n)
Grundschulen (Allgemeinbildendes Schulwesen)	62
Grundsteuer A (Realsteuervergleich)	81
Grundsteuer B (Realsteuervergleich)	81
Grundwasser (Öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung)	86
Grundwasser (Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe)	87
Gymnasien (Allgemeinbildendes Schulwesen)	62
H	
Handelsgewächse (Bodennutzungshaupterhebung)	38
Hauptamtliche Ärzte (Krankenhausstatistik)	67, 68
Hauptschulen (Allgemeinbildendes Schulwesen)	62
Hebesatz (Realsteuervergleich)	81
I	
Integrierte Gesamtschulen (Allgemeinbildendes Schulwesen)	62
Investitionen bei Betrieben (Investitionserhebung im Verarbeitenden Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden) ...	48
Istaufkommen (Realsteuervergleich)	81
K	
Kaufsumme (Kaufwerte für Bauland)	82
Kollegschulen (Berufliches Schulwesen)	65
Kraftfahrzeugbestand (Kraftfahrzeug- und Anhängerbestand)	59
Krafträder (Kraftfahrzeug- und Anhängerbestand)	59
Krankenhäuser (Krankenhausstatistik)	67
L	
Land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Agrarberichterstattung)	34
Landwirtschaftlich genutzte Fläche (Agrarberichterstattung)	30, 32
Landwirtschaftlich genutzte Fläche (Bodennutzungshaupterhebung)	37
Landwirtschaftliche Betriebe (Agrarberichterstattung)	30, 32, 33
Landwirtschaftliche Betriebe in der Hand von natürlichen Personen (Agrarberichterstattung)	31
Landwirtschaftsfläche (Flächenerhebung)	36
Lastkraftwagen (Kraftfahrzeug- und Anhängerbestand)	59
Lebendgeborene (Natürliche Bevölkerungsbewegung)	6, 7
Letztverbraucher (Öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung)	86
Lohn- und Einkommensteuer (Lohn- und Einkommensteuerstatistik)	80
Lohn- und Einkommensteuerpflichtige (Lohn- und Einkommensteuerstatistik)	80
N	
Nettoausgaben der Gemeinden (Vierteljährliche Kassenstatistik)	72
Nettoausgaben der Kreise - ohne kreisfreie Städte - (Vierteljährliche Kassenstatistik)	74
Nichtwohngebäude (Baufertigstellungen)	54, 55
Nichtwohngebäude (Baugenehmigungen)	51, 52
O	
Oberflächenwasser (Öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung)	86
Oberflächenwasser (Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe)	87
Öffentliche Abfallentsorgungsanlagen (Öffentliche Abfallentsorgung)	85
Öffentliche Apotheken (Berufe des Gesundheitswesens sowie Apotheken)	66
Öffentliche Kanalisation (Öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung)	86

P

Patientenabgang (Krankenhausstatistik)	67, 68
Patientenzugang (Krankenhausstatistik)	67, 68
Personenkraftwagen einschließlich M1-Fahrzeuge (Kraftfahrzeug- und Anhängerbestand)	59
Produzierendes Gewerbe (Bruttowertschöpfung zu Marktpreisen)	83

Q

Quellwasser (Öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung)	86
Quellwasser (Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe)	87

R

Räume (Baufertigstellungen)	55
Räume (Baugenehmigungen)	52
Räume (Wohngebäude- und Wohnungsbestand)	56
Realschulen (Allgemeinbildendes Schulwesen)	62
Rebland (Bodennutzungshaupterhebung)	37
Rohbauland (Kaufwerte für Bauland)	82

S

Schmutzwasseraufkommen (Öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung)	86
Schulabgänger insgesamt (Allgemeinbildendes Schulwesen)	63
Schulabgänger mit allgemeiner Hochschulreife (ohne Fachhochschulreife) (Allgemeinbildendes Schulwesen)	63
Schulabgänger mit Hauptschulabschluß (Allgemeinbildendes Schulwesen)	63
Schulabgänger mit Realschulabschluß (Allgemeinbildendes Schulwesen)	63
Schulabgänger ohne Hauptschulabschluß (Allgemeinbildendes Schulwesen)	63
Schularten mit mehreren Bildungsgängen (Allgemeinbildendes Schulwesen)	62
Schulartunabhängige Orientierungsstufe (Allgemeinbildendes Schulwesen)	62
Schulden der Gemeinden und Gemeindeverbände (Schulden)	75
Schulen (Allgemeinbildendes Schulwesen)	62
Schulen (Berufliches Schulwesen)	65
Schwerwiegende Unfälle mit Sachschaden (Straßenverkehrsunfälle)	60
Siedlungs- und Verkehrsfläche (Flächenerhebung)	36
Sonderschulen (Allgemeinbildendes Schulwesen)	62
Sonstiges Bauland (Kaufwerte für Bauland)	82
Standardbetriebseinkommen (Agrarberichterstattung)	33
Sterbefälle (Natürliche Bevölkerungsbewegung)	8, 9
Straßenverkehrsunfälle (Straßenverkehrsunfälle)	60

T

Tätige Personen (Kinder- und Jugendhilfe)	69, 70
Tageseinrichtungen für Kinder (Kinder- und Jugendhilfe)	70
Teilzeitbeschäftigte (Personalstand)	76 - 79

U

Uferfiltrat (Öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung)	86
Unbehandelt abgeleitetes Abwasser (Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe)	87
Unfälle mit Personenschaden (Straßenverkehrsunfälle)	60
Unland (Flächenerhebung)	36

V

Veräußerte Fläche (Kaufwerte für Bauland)	82
Verfügbare Plätze (Kinder- und Jugendhilfe)	70
Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte (Bruttoerwerbs- und -vermögenseink.sow.verfügb.Einkommen d.privaten Haushalte)	84
Verkehrsfläche (Flächenerhebung)	36
Verletzte Personen (Straßenverkehrsunfälle)	60
Viehhalter (Viehzählung)	42
Vollzeitbeschäftigte (Personalstand)	76 - 79
Vorschulbereich (Allgemeinbildendes Schulwesen)	62
Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen (Krankenhausstatistik)	68

W

Wahlberechtigte (Bundestagswahlstatistik)	15
Wahlberechtigte (Europawahlstatistik)	16
Waldfläche (Flächenerhebung)	36
Wasseraufkommen (Öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung)	86
Wasseraufkommen (Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe)	87
Wasserfläche (Flächenerhebung)	36
Wohnen (Flächenerhebung)	36
Wohngebäude (Baufertigstellungen)	53, 55
Wohngebäude (Baugenehmigungen)	50, 52
Wohngebäude (Wohngebäude- und Wohnungsbestand)	56
Wohnungen (Baugenehmigungen)	50 - 52
Wohnungen (Baufertigstellungen)	53 - 55
Wohnungen (Wohngebäude- und Wohnungsbestand)	56

Z

Zahl der Veräußerungsfälle (Kaufwerte für Bauland)	82
Zu- und Fortzüge über die Gemeindegrenzen (Wanderungsstatistik)	10 - 12
Zu- und Fortzüge über die Kreisgrenzen (Wanderungsstatistik)	13, 14
Zugmaschinen (Kraftfahrzeug- und Anhängerbestand)	59